



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Minderheitenrechte im Baltikum im Vergleich.
Unter besonderer Berücksichtigung der
russischsprachigen Bevölkerung“

Verfasserin

Ula Marija Lazauskaite

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Zulassungsbescheid:

Internationale Entwicklung

Betreuer:

Doz. MMag. Dr. Roger Reidinger

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Nationale Minderheiten	5
2.1. Typologie der nationalen Minderheiten	9
2.2. Territoriale Bestrebungen nationaler oder ethnischer Minderheiten	15
3. Historische Entwicklung.....	16
3.1 Die Entwicklung der baltischen Staaten bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts.....	16
3.1.1. Litauen	16
3.1.2. Lettland und Estland.....	17
3.2. Minderheitenpolitik der baltischen Staaten in der Zwischenkriegszeit....	20
3.2.1. Entwicklung der Minderheitenpolitik in Europa	20
3.2.2. Litauen	21
3.2.2.1. Jüdische Minderheit	23
3.2.3. Lettland.....	24
3.2.4. Estland	27
3.3. Historische Entwicklung in den baltischen Staaten ab dem zweiten Weltkrieg bis zur Unabhängigkeit	30
3.3.1. Der Verlust der Souveränität.....	30
3.3.2. Die Phasen der sowjetischen Besatzung.....	31
3.3.3. Demographische und kulturelle Russifizierung.....	33
4. Nationale Minderheiten im Baltikum.....	34
4.1. Demographische Zusammensetzung Litauens.....	34
4.2. Demographische Zusammensetzung Lettlands	36
4.3. Demographische Zusammensetzung Estlands	39
5. Die rechtliche Lage der Minderheiten im Baltikum	42
5.1. Die rechtliche Lage der Minderheiten in Litauen.....	42
5.1.1. Die Staatsbürgerschaftsfrage	42
5.1.2. Strukturen des Minderheitenschutzes	44
5.1.3. Schul- und Bildungswesen	45
5.1.4. Sprachgebrauch	47
5.1.5. Politische Mitwirkung.....	50

5.1.6. Situation am Arbeitsmarkt	51
5.1.7. Fazit	55
5.2. Die rechtliche Lage der Minderheiten in Lettland	55
5.2.1. Die Staatsbürgerschaftsfrage	55
5.2.2. Strukturen des Minderheitenschutzes	57
5.2.3. Schul- und Bildungswesen	59
5.2.4. Sprachgebrauch	61
5.2.5. Politische Mitwirkung	64
5.2.6. Die Situation am Arbeitsmarkt	66
5.2.7. Fazit	69
5.3. Die rechtliche Lage der Minderheiten in Estland	70
5.3.1. Die Staatsbürgerschaftsfrage	70
5.3.2. Strukturen des Minderheitenschutzes	72
5.3.3. Schul- und Bildungswesen	74
5.3.4. Sprachgebrauch	76
5.3.5. Politische Mitwirkung	79
5.3.6. Situation am Arbeitsmarkt	82
5.3.7. Fazit	85
6. Minderheitenrechte im Baltikum im Vergleich	87
6.1. Staatsbürgerschaftsfrage	87
6.2. Strukturen des Minderheitenschutzes	88
6.3. Schul- und Bildungswesen	90
6.4. Sprachgebrauch	92
6.5. Politische Mitwirkung	96
6.6. Situation am Arbeitsmarkt	98
7. Schlussbetrachtung	100
8. Bibliographie	103
9. Anhang	108
9.1. Exkurs: Minderheitenpolitik in Russland	108
9.2. Zusammenfassung	113
9.3. Abstract	115
9.4. Curriculum Vitae	117

1. Einleitung

Die baltischen Staaten, insbesondere Lettland, wurden vor dem EU-Beitritt in Anbetracht der Minderheitenrechte kritisiert, das obwohl die Minderheitenpolitik und Rechtslage mit dem Übereinkommen des Europarates über Minderheiten- und Volksgruppenrechte weitgehend übereinstimmt. Die Kritik richtet sich hauptsächlich auf den Umgang mit der russischsprachigen Minderheit, da in Lettland noch 15,9 % und in Estland 8 % der Bevölkerung „Nicht-Bürger“¹ der jeweiligen Länder sind, d. h. nicht im Besitz der lettischen bzw. estnischen Staatsbürgerschaft und somit von der Ausübung bestimmter politischer Rechte ausgeschlossen sind.

Nach der Erlangung der Unabhängigkeit standen die baltischen Staaten vor der Frage über die Rechtsstellung der Zuwanderer aus der Sowjetzeit. Die Lösung gestaltete sich für die Länder unterschiedlich schwer. Litauen entschied sich für die „Null-Lösung“. D.h. nach der Erlangung der Unabhängigkeit bekamen alle Zuwanderer die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Jahren für die Staatsbürgerschaft zu bewerben. Davon haben fast alle Gebrauch gemacht. Da in Lettland und Estland aufgrund der Massenansiedlung russischsprachiger Bürger aus der Sowjetunion der Anteil der ethnischen Letten 1989 bei 52 % und in Estland der Anteil ethnischer Esten bei 61,2 % lag, kam für diese Länder eine Lösung nach dem Beispiel Litauens, wo 80 % der Gesamtbevölkerung ethnische Litauer ausgemacht haben, nicht in Betracht.

Um den Konflikt um die Staatsbürgerschaftsfrage nachvollziehen zu können, ist es wichtig zu verstehen, dass die Zuwanderung der russischsprachigen Bevölkerung ins Baltikum während der Sowjetzeit illegal war, da der Beitritt zur Sowjetunion im August 1940 nicht freiwillig erfolgt ist. Daher besteht aus Sicht der baltischen Staaten für ehemalige Bürger der Sowjetunion kein Anspruch auf eine automatische Einbürgerung.

Während der Sowjetzeit bestand im Baltikum eine Parallelgesellschaft der russischsprachigen und in Litauen auch der polnischsprachigen Minderheit. Diese

¹ In Lettland und Estland werden diese Personen nicht als Staatenlose, sondern als Nicht-Bürger von Lettland bzw. Estland bezeichnet. Sie sind im Besitz eines Nicht-Bürgerpasses des jeweiligen Landes.

Parallelgesellschaft existiert heute noch mit eigenen Schulen, Geschäften, Wohnvierteln und Medien. Die zentrale Frage ist, ob mit den Jahren der Unabhängigkeit die Integration nationaler Minderheiten im Baltikum voranschreitet und ob rechtliche Rahmenbedingungen zu dieser Integration vorhanden sind. Litauen wird den anderen baltischen Staaten oft als das Musterland vorgehalten. Es ist zu hinterfragen, ob die erwünschte Integration nationaler Minderheiten dort tatsächlich erfolgt ist, d. h. ob Angehörige nationaler Minderheiten tatsächlich den gleichen Zugang zu Bereichen, die sich in dieser Arbeit auf Bildung, politische Mitwirkung und Arbeitsmarkt beschränken, wie die nationale Mehrheitsbevölkerung haben.

Die Betrachtung der Minderheitenpolitik der baltischen Staaten muss im Bezug auf die jüngste Vergangenheit erfolgen, d. h. im Hinblick auf die kulturelle und demographische Russifizierung sowie die politische Sowjetisierung unter dem Aspekt der Entkolonialisierung und Wiedergewinnung der nationalen Identität. Unter diesen Gesichtspunkten sollen in dieser Arbeit die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für Minderheiten im Baltikum analysiert und verglichen werden, wobei der russischsprachigen und in Litauen auch der polnischsprachigen Minderheit eine besondere Berücksichtigung zuteil werden wird.

2. Nationale Minderheiten

Im Internationalen Recht gibt es keine eindeutige Definition für nationale Minderheiten. Es ist den einzelnen Staaten selbst überlassen eine solche fest zulegen. Deswegen ergeben sich einige Schwierigkeiten, wenn versucht wird, eine nationale Minderheit zu erklären. Im heutigen Sprachgebrauch wird dieser Terminus häufig benutzt, aber selten definiert, deswegen gehört er zu den sog. „*dunklen Wörtern*“ – er wird gebraucht, ohne, dass man sich sicher ist, ob der Gegenüber genau dasselbe darunter versteht (Plasseraud 2006: 9).

Es gibt für die Begriffe nationale Minderheit, ethnische Minderheit und Volksgruppe keine einheitliche Sprachregelung und Abgrenzung. Alle drei Begriffe weisen die gleichen objektiven und subjektiven Merkmale auf. Zu den objektiven Merkmalen zählen im Allgemeinen gemeinsame Sprache, Kultur, Tradition und die Geschichte. Mit dem Letzteren ist ein kollektives Schicksal gemeint, welches zur Gemeinschaftsbildung geführt hat. Als subjektives Merkmal gilt der Wille, die genannten objektiven Unterschiede als Wert anzuerkennen und bewahren zu wollen (Graudin 1995: 42). Auch müssen jene Personen, welche zur nationalen Minderheit gerechnet werden, sich selbst mit dieser Gruppe identifizieren können. Tun sie das nicht, werden jedoch trotzdem zu einer nationalen Minderheit dazugerechnet, handelt es sich um eine Verletzung des Menschenrechts (Graudin 1995: 42).

Die soziologische Definition vom Begriff der nationalen Minderheit besagt:

Die nationale Minderheit eine zahlenmäßig der nationalen Mehrheit (dem Staatsvolk im soziologischen Sinne) unterliegende ethnische Gruppe unter der Berücksichtigung eines bestimmten Gebietes [ist]. Bei der soziologischen Betrachtungsweise ist damit alleine das zahlenmäßige Verhältnis der nationalen Gruppen entscheidend (Levits 1993: 49 ff.).

Eine nationale Minderheit ist nach dieser Definition eine Gruppe von Personen, welche die objektiven und subjektiven Merkmale einer Nation trägt, aber in einem

Staatsverband der Mehrheitsbevölkerung zahlenmäßig unterlegen ist, unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Der juristische Begriff baut auf der soziologischen Definition der nationalen Minderheit auf. Diese Definition wurde 1977 von Capotorti den Vereinten Nationen vorgelegt:

A minority is a group which is numerically inferior to the rest of the population of a State and in a non-dominant position, whose members possess ethnic, religious or linguistic characteristics which differ from those of the rest of the population and who, if only implicitly, maintain a sense of solidarity directed towards preserving their culture, tradition, religion or language (zitiert nach Vitzthum [Hrsg] 2004: 240).

Die objektiven Merkmale bei Capotortis Definition sind:

- 1) Eine zahlenmäßige Unterlegenheit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung
- 2) Nicht-dominante Stellung im Staat
- 3) Gemeinsamkeiten in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht
- 4) Staatsangehörigkeit des Aufenthaltlandes

Bei dem subjektiven Merkmal handelt es sich um ein Solidarität- bzw. Identitätsgefühl.

Im Entwurf für die Europäische Minderheitenschutzkonvention, ausgearbeitet von der European Commission for Democracy für den Europarat, steht:

- 1) For the purpose of this Convention, the term „minority“ shall mean a group which is smaller in number than the rest of the population of a State, whose members, who are nationals of that State, have ethnical, religious or linguistic features different from those of the rest of the population, and are guided by the will to safeguard their culture, tradition, religion or language.*
- 2) Any group coming within the terms of this definition shall be treated as an ethnic, religious or linguistic minority (zitiert nach Bachhiesl 1995: 26).*

Subjektive Merkmale reichen nicht aus, um die Angehörigkeit zu einer bestimmten Minderheit zu erwirken. Notwendig sind objektive Merkmale, die eine Bekennung zu einer nationalen Minderheit rein aus einem persönlichen Vorteil heraus verhindern. Sowohl in der Definition von Capotorti als auch im Entwurf für die Europäische Menschenrechtskonvention finden sich dieselben objektiven Merkmale. Diese Definitionen zählen somit nur jene Personen zur nationalen Minderheit, die die

Staatsbürgerschaft des Staates, in welchem sie leben, besitzen. Jene Personen, welche zwar die objektiven und subjektiven Merkmale nationaler Minderheiten erfüllen, aber nicht im Besitz der Staatsbürgerschaft sind, fallen nicht unter diesen Begriff. Bei diesen Personen handelt es sich um Ausländer oder Staatenlose, die als solche nicht in den Genuss der Minderheitenrechte kommen. Der UNO Menschenrechtsausschuss verneinte 1994 im General Comment No. 23 die Notwendigkeit einer Zugehörigkeit zum jeweiligen Staat und ermöglichte somit auch, Ausländer sowie Wanderarbeiter als Zugehörige einer nationalen Minderheit einzubeziehen (vgl. UNHCHR GC No.23 1994.).

Die Situation der nationalen Minderheiten unterscheidet sich weltweit ziemlich stark. In den westlichen Ländern leben nationale Minderheiten häufig in bestimmten Regionen eines Landes, wo sie eine Mehrheit ausmachen. Dadurch ist es ihnen möglich im Rahmen einer territorialen Autonomie eine eigene Regierung zu bilden und ihre Sprache zur Amtssprache zu ernennen.

Die erste territoriale Autonomie wurde Anfang des 20. Jahrhunderts Quebec zugesprochen, nach dem ersten Weltkrieg folgten die Autonomien in Europa: die Autonomie der schwedischsprachigen Aland Inseln in Finnland, die Autonomie der deutschsprachigen nationalen Minderheiten in Südtirol nach dem zweiten Weltkrieg, die föderale Autonomie der Katalanen und Basken in den 1980ern in Spanien, sowie in Großbritannien Schottland und Wales in den 1990er Jahren. Dasselbe trifft auch auf die Ureinwohner zu: Aborigines in Australien, Sami in Finnland, Maori in Neuseeland, oder indianische Stämme in den USA.

Die Lage der Minderheiten in den post-kommunistischen Ländern wird unterdessen immer wieder bemängelt. Nicht selten kommt es zu Konflikten zwischen den nationalen Minderheiten und der nationalen Mehrheit, wobei nationale Minderheiten oftmals Verletzungen der Menschenrechte beklagen. Beispiele dafür wären Transsilvanien mit ihrer ungarischen Minderheit in Rumänien, welche dieses Gebiet als ein Gebiet Ungarns betrachtet, oder Lettland und Estland mit einem großen Anteil der ehemaligen russischsprachigen Bürger der UdSSR, die sich schwer in die Gesellschaft

integrieren und sich unter Anderem aufgrund der Kriterien zu Erlangung der Staatsbürgerschaft in beiden Ländern diskriminiert fühlen.

Die baltischen Staaten haben die wichtigsten Menschenrechtsinstrumente des Europäischen Rates unterzeichnet und ratifiziert. Hierbei handelt es sich um das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheit sowie die europäische Menschenrechtskonvention.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument, ist wie der Titel schon sagt, lediglich ein Rahmen. Die Länder sind jeweils verpflichtet, die Ziele, welche das Rahmenübereinkommen vorgibt, zu verfolgen. Auf welche Art und Weise dies geschieht, ist den Ländern freigestellt, das mit dem Hintergrundgedanken, den verschiedensten Sachlagen Rechnung tragen zu können:

In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Gegebenheiten, Sachlagen und der Vielfalt der zu lösenden Probleme wurde die Form eines Rahmenübereinkommens gewählt, das im wesentlichen programmatische Bestimmungen enthält, in denen die Ziele genannt werden, zu deren Verfolgung die Parteien sich verpflichten. Diese Bestimmungen, die nicht direkt anwendbar sein werden, eröffnen den betroffenen Staaten einen Ermessensspielraum bei der Verwirklichung der Ziele, die zu erreichen sie sich verpflichtet haben; und ermöglichen ihnen so, besonderen Umständen Rechnung zu tragen (Erläuternder Bericht zum Rahmenübereinkommen 1998, § 11).

Die Umsetzung dieser Programmpunkte wird vom Beratenden Ausschuss überprüft, danach erfolgt eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europäischen Rates. Kritiker befürchten eine Schwächung des Rahmenübereinkommens, da die Auslegung den politischen Machtverhältnissen unterworfen werden kann.

Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erwähnt den Begriff einer nationalen Minderheit in Verbindung mit den Merkmalen für eine Diskriminierung:

Art. 14 EMRK: Verbot der Benachteiligung. Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse,

Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

Der Schutz der Minderheiten erfolgt in den baltischen Staaten vorrangig durch diese zwei Konventionen. Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen hat keines der drei baltischen Länder unterzeichnet.

Die Charta der Regional- und Minderheitensprachen dient zum Schutz der Sprachen, nicht der Personengruppen. Somit werden Minderheitenangehörige als Sprechende einer der geschützten Sprachen behandelt. Dieser Schutz bezieht sich auf kulturelle Rechte in der Erlernung und im Gebrauch der Minderheitensprachen. Jedoch fallen die Sprachen der Zugewanderten nicht unter den Schutz der Charta. In diesem Falle würde das Russische aus der baltischen Sicht nicht durch die Charta der Regional- und Minderheitensprache geschützt werden.

Abgesehen von den baltischen Staaten haben einige andere Länder, für die sich die Sprachfrage der Minderheitenangehörigen problematisch gestaltet bzw. gestalten könnte, diese Charta nicht unterzeichnet oder ratifiziert (z.B. Frankreich² und Russland).

2.1. Typologie der nationalen Minderheiten

Für den weiteren Verlauf dieser Arbeit ist es wichtig, zwischen den unterschiedlichen Typen von nationalen Minderheiten zu unterscheiden:

Auffallende Variationen im Verhalten von Minderheiten legen den Schluss nahe, dass es sich gar nicht um ein homogenes Phänomen handelt, sondern dass sich mehrere Arten von Minderheiten unterscheiden lassen. Typische Unterschiede im Verhalten von Minderheiten lassen sich vielmehr

² Frankreich hat auch nicht das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnet

dann erklären, wenn es gelingt, sie statt mit Hilfe von äußeren Merkmalen auf Grund konstitutiver Unterschiede zu differenzieren (Heckmann: 1992: 59).

Nach Yves Plasseraud lassen sich folgende Typen von nationalen Minderheiten unterscheiden:

- 1) Nationale Minderheiten von Geburt an: Diese Minderheiten bezeichnen sich selber als nationale Minderheiten. Hier wird unterschieden zwischen nationalen Minderheiten, welche in einem kleinen Territorium außerhalb ihres Heimatlandes wohnhaft sind, und einer kleinen Gruppe, die verstreut über das ganze Land lebt. Der Grund für das Entstehen solcher Minderheiten wird in der Kolonialisierung und dem Schutz der Staatsgrenzen gesehen.
- 2) Minderheiten, entstanden durch eine „Koinzidenz“: damit ist eine neue Grenzziehung zwischen den Staaten oder Territorialtrennung gemeint, welche die Gruppen von dem Ursprungsland getrennt hat.
- 3) Alte Minderheiten: diese Gruppen lebten schon immer in dem Land, jedoch führten historische Umstände zum Verlust ihres Status als Mehrheit. Dies kann z. B. durch Okkupation oder Kolonialisierung geschehen sein, oder aber dadurch, dass ein anderes Volk zwanghaft in ihrem Territorium angesiedelt wurde.
- 4) Neue Minderheiten: hierbei handelt es sich um ein heutiges Phänomen. Das Entstehen solcher Minderheiten gründet in der Migration. Nicht alle Gruppen von Migranten besitzen den Status einer nationalen Minderheit, dies hängt von der Entscheidung des jeweiligen Staates ab.
- 5) Diaspora: die Gemeinschaft dieser Gruppen ist aufgesplittert. Es kommt außerhalb des Ursprungslandes zur Bildung von Gruppen, die sich als zu dieser Gemeinschaft zugehörig bekennen. Kennzeichnend ist oft die Verbindung mit dem Ort, an welchem die Mitglieder dieser Gruppen die Mehrheit ausmachen.
- 6) Ausländergemeinschaften: der Unterschied zwischen neuen Minderheiten und Ausländergemeinschaft besteht darin, dass die Letzteren nicht die Staatsbürgerschaft des Aufenthaltslandes besitzen. Solche Gemeinschaften gibt es besonders häufig in Ländern, in denen schon Gruppen aus dem jeweiligen Heimatland länger sesshaft sind, z. B. USA, Großbritannien (Plasseraud 2006: 42).

Friedrich Heckmann stellte die Typologie der ethnischen Minderheiten in den Kontext folgender drei historischer Prozesse:

- 1) Begründung des modernen Nationalstaates
- 2) Großen internen und internationalen Migration, welche ihre Ursprünge in der Auflösung der feudal-agrarischen Produktionsweise und Sozialstruktur hat und
- 3) In der Wirkung des Kolonialismus und in seiner Konsequenz der Begründung der „jungen“ Nationalstaaten (Heckmann 1992: 60).

Um Klarheit zu schaffen differenziert er Minderheiten wie folgt:

- 1) In der Begründung des Nationalstaates:
 - Nationale Minderheiten: sozialstrukturell heterogene Gruppen, welche aufgrund der Konstitution des Nationalstaats oder Staatsgebietsveränderungen in einem Staatsgebiet leben, welches ihnen in Bezug auf ihre ethnische Identität, Kultur und Geschichte fremd ist. Typisch ist für diese Minderheiten, dass sie einem starken Assimilierungsdruck unterliegen und als politisches Ziel enge Beziehungen zu dem Nationalstaat unterhalten (oder gar den Anschluss anstreben), der ihrer historisch-kulturellen Identität zugehörig ist und ihre sozial-ökonomischen Interessen fördert.
 - Regionale Minderheiten: Bevölkerungsgruppen, deren vom Staatsvolk „abweichende“ ethnische Identität entweder historisch überkommen ist, oder die sich in regionalistischen Bewegungen kulturell und politisch formieren und sich hierbei auf vor-nationalstaatliche Verhältnisse historisch beziehen. Ihr politisches Ziel ist oft eine politische und kulturelle Autonomie innerhalb des Nationalstaates.
- 2) Im Anbetracht der Migration:
 - Einwandererminderheiten - Siedlungseinwanderer: agrarisch-mittelständische Gruppe mit einer unsicheren ökonomischen Lage und der sich daraus ergebenden Gefahr in den Lohnarbeiterstatus herabzusinken. Diese Gruppe kann dann als ethnische Minderheit bezeichnet werden, wenn entweder ein Institutionensystem errichtet wird, oder über Ketten- und Gruppenmigration „mitgebrachte“ Kulturmuster und Institutionen fortgeführt und gesichert werden.

→ Einwandererminderheiten – Arbeitsmigranten: Gruppen, die aus wirtschaftlichen Gründen ihre Herkunftsgesellschaft verlassen haben. Von einer ethnischen Minderheit kann man hier dann sprechen, wenn die Arbeitsmigranten ein eigenständiges soziokulturelles System entwickeln, die so genannte Einwandererkolonie, welche das Ergebnis der Wechselwirkung von Herkunftsfaktoren und den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Einwanderungsgesellschaft ist.

3) In Bezug auf den Kolonialismus:

→ Kolonisierte Minderheiten: Nachkommen der kolonial eroberten Urbevölkerung, deren Sozialstruktur und Kultur fast komplett zerstört wurden und die einen geringen Akkulturations- und Assimilierungsgrad aufweisen, sowie aus dem gesellschaftlichen Arbeits- und Kommunikationsprozess ausgegliedert sind.

→ Neue nationale Minderheiten: Sozialstrukturell heterogene, ethnisch-historisch gesonderte Bevölkerungsgruppen in den „jungen“ Nationalstaaten, die in ökonomischen Möglichkeiten, politischen Rechten und kultureller Entfaltung aufgrund bestehender politisch-administrativer Einheiten diskriminiert werden (vgl. Heckmann 1992: 60 ff.).

Bei Stefan Wolff lässt sich eine andere Klassifikation finden:

1) Indigene Minderheiten: Ethnische Gruppen, welche schon immer im jeweiligen Gebiet ansässig waren, aber nicht (oder nicht mehr) die Mehrheit ausmachen. Diese Klassifikation würde bei Plasseraud dem Begriff der alten Minderheit entsprechen.

2) Transnationale Minderheiten: damit sind Völker gemeint, die in unterschiedlichsten Ländern leben, jedoch in keinem dieser Länder eine Mehrheit ausmachen. Ein Beispiel hierfür wären die Roma.

3) Externe Minderheiten: Minderheiten, welche in dem jeweiligen Land zwar eine Minderheit, in einem anderen aber – meistens dem Nachbarland – eine Mehrheit ausmachen (Wolff 2002: 3). Dieser Begriff entspricht bei Plasseraud dem Begriff der Minderheiten, welche durch eine „Koinzidenz“ entstanden sind.

In der Folge wird in dieser Arbeit die Klassifikation der nationalen Minderheiten im Sinne von Wolff verwendet.

Die Schwierigkeit in der Klassifikation von nationalen Minderheiten besteht darin, dass diese oft mehreren Typen gleichzeitig angehören können. Ein Beispiel wäre die russischsprachige Minderheit im Baltikum: ethnische Russen sind eine nationale Minderheit. Der Zeitpunkt ihrer Ansiedlung im Baltikum unterscheidet sich in den einzelnen Ländern. Im Großfürstentum Litauen waren schon im 16. Jahrhundert orthodoxe Russen ansässig, im 17. Jahrhundert immigrierten Altgläubige, die sich von der russisch-orthodoxen Kirche gelöst haben (Kaubrys 2002: 12). In Estland gehen die Spuren der russischen Einwohner auf das 11. Jahrhundert zurück, sichtbarer Einfluss ist allerdings erst seit dem 19. Jahrhundert zu beobachten (Russian Communities in Estonia 1997).

Die Mehrheit der russischen Einwohner ist jedoch erst seit der Okkupation der baltischen Länder durch die UdSSR ansässig. Diese werden nicht als indigene/historische Minderheiten betrachtet, sondern als externe Minderheiten. Litauen hat der russischen Minderheit diesen Status seit der Unabhängigkeit zuerkannt, Lettland und Estland wollten dies lange Zeit nicht tun. Grund war hierfür, dass viele von ihnen nicht im Besitz der lettischen oder estnischen Staatsbürgerschaft waren. Nach der Ratifikation der Konvention über den Schutz von nationalen Minderheiten des Europäischen Rates, haben Lettland und Estland ihr Verständnis über den Begriff von nationalen Minderheiten ausgeweitet: früher umfasste dieser Staatsbürger des jeweiligen Landes, die sich durch Kultur, Sprache und Religion von der Mehrheit unterschieden und *mehrere Jahrhunderte* in den Ländern wohnhaft waren. Heute gilt dieser Begriff auch für Personen, die zwar nicht die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes besitzen, aber legal und dauerhaft ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben und sich selbst mit einer nationalen Minderheit identifizieren.

In diesem Sinne kann die russische Minderheit sowohl zur indigenen/historischen als auch zur externen Minderheit gezählt werden. Dasselbe gilt für Weißrussen und Ukrainer in allen drei Ländern und für die Polen in Litauen. Nur mit der jüdischen

Minderheit verhält es sich anders: diese kann entweder zur Diaspora als auch zur indigenen/historischen Minderheit gezählt werden.

Hervorzuheben ist, dass einige Minderheiten in den baltischen Ländern können die zweifellos zum Typus der indigenen/historischen Minderheit gezählt werden können.

Dabei handelt es sich in:

- 1) Litauen: um die Tartaren und die Karaim, welche schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts – Anfang 15. Jahrhunderts in demselben Territorium ansässig sind.
- 2) Lettland: um die Liven, welche zwar nie einen eigenen Staat besessen haben, sich jedoch von den Letten kulturell unterscheiden.
- 3) Estland: um die Schweden und die Deutschen.

Indigene/historische Minderheiten sind meistens gut in die Gesellschaft integriert und fallen kaum mehr auf, sind also quasi assimiliert. Dagegen können externe Minderheiten, die im Vergleich zu indigenen/historischen und transnationalen Minderheiten relativ große Mitgliederzahlen aufweisen, politische Ziele für sich verfolgen. Stehen diese Ziele im vermeintlichen Gegensatz zu den Interessen der Mehrheit, führt das zu Konflikten mit der Mehrheit und der Regierung.

Nach Roger Brubaker gilt die Theorie der Beziehungen von drei Ländern um die Spannungen zwischen dem Nationalstaat, der nationalen Minderheit in jenem Staat und dem Ursprungsland dieser Minderheit zu beschreiben. Das Ursprungsland der Minderheiten kann unter Umständen unter dem Deckmantel des Minderheitenschutzes seine eigenen politischen Ziele verfolgen. In diesem Fall gerät die nationale Minderheit zwischen die Fronten der zwei Staaten und ist letztendlich der Verlierer. Besonders häufig kommt es dazu, wenn sich die Demokratie in jenen Staaten noch nicht konsolidiert hat (Brubaker 1996: 53).

2.2. Territoriale Bestrebungen nationaler oder ethnischer Minderheiten

Unter Umständen können nationale oder ethnische Minderheiten Ansprüche auf das Territorium, in welchem sie sesshaft sind, stellen. Diesbezüglich wird unterschieden:

- 1) Sie können eine territoriale Autonomie anstreben. Unter territorialer Autonomie versteht man, dass die nationale Minderheit ihre eigene Verwaltung innerhalb des Staates erhält.
- 2) Sie streben den Separatismus an, d. h. eine ethnische Gruppe trennt sich vom Staat und bildet ihren eigenen.
- 3) Oder sie verfolgen den Irredentismus. In diesem Fall will sich die nationale Minderheit mitsamt dem Territorium vom Staat lösen, und sich in einen anderen Staat angliedern.

Momentan gibt es für die meisten nationalen Minderheiten in den postsowjetischen Staaten keine Möglichkeit auf eine territoriale Autonomie.

Das Problem für die russischsprachige Minderheit aus dem Baltikum ist ein Spezielles: diese wird nicht mit ethnischen Russen identifiziert, sondern mit den Bürgern der ehemaligen Sowjetunion – demnach besitze diese Minderheit auch nicht eine eigene russische Kultur. Die gängigen Behauptungen belaufen sich darauf, dass die Russen im Baltikum sich immer noch mit der Sowjetunion identifizieren und die baltischen Staaten für eine Provinz der Sowjetunion halten. Demnach werden die Russen im Baltikum als eine externe Minderheit gehandhabt, die einen Anspruch auf das Territorium erhebt. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass im Baltikum sehr starke ideologische Vorstellungen bestehen, welche sich durch die Jahre der Okkupation hindurch gefestigt haben. Die russischsprachige Minderheit wird im Baltikum mehr oder weniger als feindlich wahrgenommen, da die Migranten der ehemaligen Sowjetunion als Kolonialisten angesehen worden sind (und immer noch angesehen werden). Es besteht grundsätzlich der Glaube, dass nationale Minderheiten illoyal gegenüber dem Staat sind, weil sie in jüngerer Vergangenheit mit den Feinden kollaboriert haben. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass ein starker Staat nur mit schwachen Minderheiten möglich sei, deswegen ist mit jenen so zu verfahren, dass diese die Sicherheit des Staates nicht gefährden (vgl. Kymlicka 2002: 7).

3. Historische Entwicklung

3.1 Die Entwicklung der baltischen Staaten bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts

3.1.1. Litauen

Im 14. Jahrhundert expandierte das litauische Gebiet. Großfürst Gediminas dehnte es vor allem nach Osten aus. Man würde sagen mit diplomatischen Mitteln, d.h. indem er seine Töchter verheiratete. Möglich war dies, weil einige Gebiete Russlands von den Übergriffen der Mongolen geschwächt und zum Teil auch in sich gespalten waren. Dieses Gebiet war damals schon sozusagen „multikulturell“, was die Ausdehnung begünstigte. Zum damaligen Gebiet Litauens kamen das ganze heutige Weißrussland, ein Teil der heutigen Ukraine und West-Russland hinzu. Zuerst beanspruchte Litauen, schließlich auch die Litauisch-Polnische Union die Gebiete um Kiew herum und konkurrierte so mit Moskau um die Einigkeit Russlands.

Ab dem 17. Jahrhundert verlor aber die Litauisch-Polnische Union ihre Macht und rückte zusehends in das Einflussgebiet Russlands. Nach der dritten Teilung der Union 1772-1795 fiel der größte Teil Litauens an das russische Imperium. Auch die Hauptstadt Vilnius, welche zu der Zeit 25.000 Einwohner hatte und zu einer der größten Städte des Imperiums zählte. Zwar wurden immer noch Hoffnungen von den Fürsten an eine Wiederbelebung der Union gehegt, diese zerfielen aber spätestens mit dem Sieg Russlands über Napoleon – in dieser Zeit setzte auch die Russifizierung der litauischen Bevölkerung ein.

Seit dem 18. Jahrhundert fanden mehrere Aufstände statt, getragen sowohl vom Adel als auch von den Bauern. In diese Zeit fällt auch die Herausbildung des litauischen Volksverständnisses. Ins Zentrum dieses neuen Volksverständnisses wurde die Sprache gestellt. Das Druckverbot und der Versuch die lateinische Schrift ins Kyrillische umzuwandeln, trugen umso mehr dazu bei, sich als Litauer über die Sprache zu definieren.

Ende des 19. Jahrhunderts sah man sich schließlich als ein zusammengehörendes Volk an und es wurde die Forderung laut, dass die „ethnischen“ Grenzen mit den politischen Grenzen übereinstimmen sollen.

Die staatliche Unabhängigkeit erlangte Litauen erst nach dem Zusammenbruch des Russischen Reiches zurück. Die am 16. Februar 1918 vom litauischen Nationalrat verkündete Unabhängigkeit wurde sowohl vom Deutschen Reich als auch von der Sowjetunion, im Juli 1920 nach Abschluss des Friedensvertrages, anerkannt.

3.1.2. Lettland und Estland

Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts standen die Territorien von Lettgallen und Selonon unter dem Einfluss des Fürsten von Polock und Litauen. Dem Fürsten mussten sie Frondienst leisten, während Litauen Raubzüge durch dieses Territorium organisierte. Diese Situation änderte sich erst mit dem Erscheinen des deutschen Ordens 1202, der 1237 in den livonischen Orden umorganisiert wurde. Zwar gab es weiterhin Raubzüge, jedoch stellte sich ihnen nun der Orden entgegen. Es wurden Burgen gebaut, die die Liven und Lettgallen vor den Raubzügen beschützen sollten. Nach und nach eroberte der Orden die einheimischen baltischen Stämme sowie die Liven und führte die Christianisierung ein. Die Einheimischen hatten den Deutschen Frondienst zu leisten und besaßen nur eingeschränkte Rechte auf Eigentum und Handel.

Lettland und Letten, so wie wir sie heute verstehen, gab es in diesem Sinne vor der Eroberung durch den deutschen Orden nicht. Diese formierten sich zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert indem sich vier baltische Stämme konsolidierten: die Kuren, die Semgallen, die Selonon und die Lettgallen. Den Anfang machten wahrscheinlich die Lettgallen, welche nach Kurland und Vidzeme zogen. Durch die Formierung der Ethnie wurden die Liven assimiliert, die Livland auch den Namen gegeben haben.

Seit 1208 gab es Versuche vom livonischen Orden das estnische Territorium zu erobern. 1218 unterzeichnete der Bischof von Riga einen Vertrag mit dem König von Dänemark, aufgrund dessen es 1219 zu einer Invasion der Dänen in Nordestland kam. Diese gewannen die Schlacht bei Tallinn, so dass Nordestland in die Macht von Dänemark gelangte. Es kam zur Christianisierung sowohl vom Süden als auch vom Norden aus. Interesse an Estland zeigte hier auch Schweden, allerdings ohne Erfolg. Zwischen dem livonischen Orden und Dänemark kam es immer wieder zu Konfrontationen wegen gewisser Territorien. Der livonische Orden besetzte einige Zeit später Tallinn, dieser ging erst 1238 wieder an Dänemark nachdem ein Vertrag über eine Kriegsunion zwischen dem livonischen Orden und Dänemark unterschrieben worden war. 1224 musste sich Tartu an den livonischen Orden ergeben, 1227 folgte Sarema.

Im 13. Jahrhundert wurden Vasallen vom dänischen König eingesetzt, die den Frondienst in Estland errichteten. Dieser Frondienst wird der Hauptgrund für den Estnischen Aufstand zwischen 1343 und 1345 gewesen sein. Als ca. 10 000 Aufständische sich vor Tallinn formierten, bat Dänemark Schweden um Hilfe mit dem Angebot – falls der Aufstand erfolgreich niedergeschlagen werde – Tallinn Schweden zu überlassen.

Der Widerstand konnte jedoch erst durch den livonischen Orden eingedämmt werden. Valdemar IV, König von Dänemark verkaufte Nord-Estland 1346 an den teutonischen Orden für 19000 Silbermark. Nach bloß einem Jahr verkaufte dieser Nord-Estland weiter an den livonischen Orden.

Nach dem livonischen Krieg im Jahre 1558-1583 vereinigten sich für einige Jahrzehnte die lettischen Gebiete innerhalb des Großfürstentum Litauens (1561) und ab der Union von Lublin (1596) im Gebiet Polen-Litauen. Kurland blieb selbständiges Herzogtum unter polnischer Oberherrschaft unter der Führung von Gotthard Kettler. Hierbei handelte es sich um einen Vasallenstaat. Kettlers Nachkommen regierten Kurland bis 1737. Nach dem Krieg im Jahre 1600 Polen-Litauen gegen Schweden gingen Riga, Vidzeme, und Südostland an Schweden. Der nordische Krieg brachte einen erneuten

Herrschaftswechsel mit sich. Im Frieden von Nystad (1721) ging das von Schweden regierte Territorium an das Russische Imperium. Nach der ersten Polnisch-Litauischen Teilung ging schließlich auch Lettgallen an Russland. 1795 wurde auch Kurland annektiert.

Kurland, Livland (Vidzeme und Südestland) sowie Estland (Nordestland) hatten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts einen Sonderstatus inne. Sie waren sog. Ostseegouvernements. Damit war der deutsche Einfluss gekennzeichnet. Lettgallen aber gehörte zum Gouvernement von Vitebsk und hatte deswegen keinen Sonderstatus.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten sich innerhalb der freien Bauernschaft und der lettischen und estnischen Bürgerbewegung Kurlands, Livlands und Estlands eine Nationalbewegung heraus, die sich in der Gründung von Kultur- und Landwirtschaftsvereinen, Wirtschaftsvereinigungen sowie Presseorganen bildete (vgl. Graudin 1997: 14).

Ab 1887 wurde in allen nicht-russischen Gouvernements eine Russifikationskampagne vorangetrieben. Hier waren die Ziele die Unifikation der Administration mit anderen russischen Gouvernements sowie die Schwächung des Einflusses durch die Deutschen und ihre Kultur.

Die Russifizierung beeinflusste die nationalen Bestrebungen in Lettland und Estland. Vor allem gegen den deutsch-baltischen landbesitzenden Adel regte sich der Widerstand. Der Grund hierfür war, dass der russische Einfluss stärker in den Städten als auf dem Land zu spüren gewesen ist. Der Widerstand richtete sich im Allgemeinen gegen die deutsche Volksgruppe, die oft mit den wenigen adeligen deutschen Familien gleichgesetzt wurde. Wie oben beschrieben, wurde dieser Widerstand von der russischen Seite gefördert. Das speziell estnische und lettische Nationalbewusstsein wurde gleichzeitig zu unterdrücken versucht. Der Widerstand aller baltischen Völker musste sich also sowohl gegen die russische Autokratie als auch gegen die herrschenden sozialen Schichten richten (Graudin 1997: 15).

Beeinflusst durch die Revolution des Jahres 1905 kam es in Lettland und Estland zu gewaltsamen Übergriffen gegen deutsche Großgrundbesitzer, während in Litauen sich die Erhebungen allein gegen die russische Seite richteten.

Nach dem Ende des ersten Weltkrieges wurde am 18. November 1918 vom lettischen Nationalrat die Unabhängigkeit ausgerufen. Die Estnische Republik wurde am 23. Februar in Pärnu ausgerufen, als Datum der Staatsgründung gilt der 24. Februar 1918, an welchem das „Manifest an alle Völker Estlands“ in Tallinn bekannt gegeben wurde.

3.2. Minderheitenpolitik der baltischen Staaten in der Zwischenkriegszeit

3.2.1. Entwicklung der Minderheitenpolitik in Europa

Die in den Friedensverträgen von Paris enthaltenen Minderheitenrechte bezogen sich hauptsächlich auf den Gebrauch der Muttersprache im öffentlichen Leben und auf die Ausübung politischer und kultureller Menschenrechte.

Das zentrale Element des europäischen Minderheitenschutzes der Zwischenkriegszeit machte das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes aus. Der Minderheitenstatus wurde in dieser Zeit als Grundlage für rechtliche Normen verliehen: zum Einen per Gesetz und zum Anderen durch Verträge zwischen den Staaten entweder mit oder auch ohne Beteiligung des Völkerbundes und weiter durch bilaterale Vereinbarung der Minderheiten mit ihren Staaten, in welchen der Schutz der Minderheiten verzeichnet war. Allerdings lässt sich in der Zwischenkriegszeit weder im Völker- noch im Staatsrecht eine allgemeingültige Definition von Minderheiten finden, auch als Rechtsnorm existierte diese nicht (Bamberger-Stemmann 2007: 213).

Anwendung fand hier das Staatsbürgerschaftsrecht, da die Definition von Minderheiten sich von Staat zu Staat unterschied, d. h. die Minderheit wurde faktisch als Gruppe definiert. Da es keine transnationale Einigung darüber gegeben hat, blieben die Parameter für die Grundlage dieser Definition aus. Die Minderheitenschutzverträge

nach 1919/1920 verbieten die Diskriminierung von Minderheiten und gebieten gewisse innerstaatlich umzusetzende Regelungen für Minderheiten. Aus diesen Verträgen geht nicht deutlich hervor, an wen sich diese richten. Es handelte sich hierbei vielmehr um Gruppenrechte als um Minderheitenrechte. In diesem Sinne waren es individuelle Rechte für Angehörige einer nicht näher spezifizierten Gruppe, die als Minderheit bezeichnet wurde (Bamberger-Stemmann 2007: 213).

Die politische Mitwirkung betreffend war in den 1920er Jahren nicht die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, sondern die Zugehörigkeit zum Staat ausschlaggebend. So wurde z. B. in Oberschlesien, Ost- und Westpreußen, Kärnten, Sopron/Ödenburg im Burgenland und Schleswig eine Eingrenzung der Wahlberechtigten durch territoriale Prinzipien erzielt: wahlberechtigt waren jene, die bis zu einem gewissen Stichtag im jeweiligen Abstimmungsgebiet geboren worden waren, gelebt haben oder immer noch lebten. Diese Bestimmung führte zu einem regelrechten Abstimmungstourismus und dieser wurde wiederum zum Anlass genommen um die Wahlergebnisse bei Streitparteien abzulehnen. Die Stimmabgabe konstituierte nicht die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe, sondern die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat (Bamberger-Stemmann 2007: 215).

Die Zeit in der die Minderheiten einen gewissen Schutz genossen und in der sich Minderheitenrechte entwickeln konnten, war kurz. Verträge zum Schutz der Minderheitenrechte wurden in Europa von vielen Staaten aufgrund des aufkeimenden Nationalismus gar nicht oder nicht mehr eingehalten. Ähnlich wie im restlichen Europa verlief die Entwicklung diesbezüglich im Baltikum.

3.2.2. Litauen

In Litauen wurden den Minderheiten nach der Erlangung der Wiederunabhängigkeit zunächst große kulturelle Rechte zuerkannt. Die Herrschaft Smetonas und der Nationalisten (Tautininkai) führte dazu, dass diese Mitte der 20er Jahre wieder abgebaut wurden. Weitere Gründe waren hierfür die Konflikte um das Memelland und

um die Hauptstadt Vilnius, die fortwährend mitsamt ihrer Umgebung von Polen besetzt war.

Am 1. September 1922 wurde in der litauischen Verfassung das Recht zur Schaffung einer autonomen Körperschaft für kulturelle Angelegenheiten jenen Minderheiten, mit einer bestimmten Größe erreichten, garantiert. Als kulturelle Angelegenheiten galten in diesem Zusammenhang Bildung, Wohltätigkeit sowie gegenseitige Hilfe. Die Minderheiten besaßen für diese Angelegenheiten ein eigenes Besteuerungsrecht sowie einen Leistungsanspruch gegenüber dem Staat und den Kommunen. Wenn diese die kulturellen Bedürfnisse der Minderheiten nicht befriedigten, so hatten sie einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an den Mitteln, die vom Staat für Bildungs- und Wohlfahrtszwecke vorgesehen waren (Schmidt 2005: 7ff.).

Seit der Gründung des Staates waren in Litauen jüdische, polnische, deutsche und russische Schulen vorhanden. Das Volksschulgesetz von 1922 besagte, dass Schulen nicht ausschließlich von dem Staat und der Gemeinde gegründet werden konnten, sondern auch von öffentlichen und religiösen Organisationen sowie von Privatpersonen. Nach dem Gesetz für Mittel- und höhere Schulen von 1925 galt dasselbe auch für die weiterführenden Schulen. Eine öffentliche Schule musste dann gegründet werden, wenn ein Ort mindestens 500 Einwohner hatte und 32 Kinder. Nichtöffentlichen Schulen war es möglich Finanzzuweisungen zu erhalten, wenn sich die Interessen der Schulen mit den Plänen des Staates im Einklang befanden. Nachdem Mitte der 30er Jahre die Bildungsgesetze novelliert wurden, sank die Zahl der Minderheitenschulen. Zwar blieben die vorhin genannten Regeln mit Ausnahme der Möglichkeit an Finanzzuweisung erhalten. Der tatsächliche Grund lag im beschränkten Zugang zu den Minderheitenschulen. Es wurden nur diejenigen Kinder zum Besuch einer Minderheitenschule zugelassen, deren beide Eltern einer Minderheit angehörten (vgl. Schmidt 1995: 9).

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Litauens

Volkszählung 1923	Angaben in Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung
Litauer	67,7
„Memelländer“*	1,3
Polen**	15,3
Russen	2,5
Weißrussen	0,4
Ukrainer	
Juden	8,3
Deutsche	3,4
Tataren	
Letten	0,6
Roma	
Armenier	
Andere	0,3

Quelle: Lietuvos Statistikos Departamentas

*Diese Angaben stammen aus der Volkszählung 1925, die im Memelgebiet durchgeführt wurde

**Angaben aus dem Jahr 1931 inkl. Gebiet Vilnius, welches zwischen 1919 und 1939 zu Polen gehörte

3.2.2.1. Jüdische Minderheit

Die jüdische Minderheit bildete zu dieser Zeit vor den Polen die größte Minderheit. Sie nahm in der polnisch-litauischen Union von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine Sonderstellung in Form einer personalen Autonomie ein. Der Bevölkerungsanteil war besonders in den Städten hoch. Der jüdischen Minderheit wurde nach der Zusage der litauischen Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz und der vom Völkerbund abgegebenen Minderheitenschutzdeklaration vom 12. Mai 1922 eine Autonomie in kulturellen Angelegenheiten auf einfachgesetzlicher Ebene eingeräumt. In diesem Jahr betrug der Anteil der jüdischen Minderheit an der Gesamtbevölkerung 7,6 %. (Schmidt 2005: 6).

Die jüdische Gemeinde war auf personaler Grundlage organisiert und wurde als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Umsetzung zur eigenen Wahrnehmung geschah durch ein zweistufiges Selbstverwaltungssystem. Die untere Stufe bestand aus den Gemeinden mit einem für zwei Jahre gewählten Gemeinderat, den Gemeinderatsmitgliedern, Lehrern und Eltern – welche die Schulkommissionen bildeten, die wiederum die Träger der Selbstverwaltung im Schulbereich waren. Bei den jüdischen Gemeinden handelte es sich um Zwangsgemeinden. Ein Ausscheiden war in den meisten Fällen nur durch einen Glaubenswechsel möglich. Die obere Stufe des Selbstverwaltungssystems bildeten der Gemeindetag und der Nationalrat, welche für die Aufgaben zuständig waren, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschritten. Zwischen der Staatsregierung und der jüdischen Autonomie fungierte der Minister für jüdische Angelegenheiten. Dieser wurde von der Regierung auf Vorschlag des Gemeindetags berufen. Wie schon vorhin erwähnt, wurden die Minderheitenrechte ab 1923 stetig abgebaut. 1924 wurden das Amt des Ministers für jüdische Angelegenheiten sowie der Nationalrat liquidiert. Die Autonomie blieb nur im Bereich der Religion erhalten (vgl. Žydai Lietuvoje 2000).

Neben der jüdischen Minderheit waren bis 1927 die polnische und die deutsche Minderheit in den Parlamenten vertreten und konnten sich so die Partizipation an der Gestaltung des öffentlichen Lebens durch ihre Abgeordneten sichern. Als das Parlament aufgelöst wurde, ging ihnen diese Möglichkeit verloren.

3.2.3. Lettland

In Lettland scheiterte eine Absicherung der Minderheitenrechte in der Verfassung. In der Übergangsverfassung („Plattform des Volksstaates Lettland“) der Provisorischen Regierung unter Karlis Ulmanis wurde dem Minderheitenrecht eine konstitutionelle Grundlage gegeben:

IV. Rechte der Andersvölkischen

1. Die nationalen Minderheiten senden ihre Vertreter in die verfassungsgebende Versammlung und gesetzgebende Stellen auf Grund des Verhältniswahlrechts.

2. Die in den Volksrat Lettlands eingetretenen Minderheiten nehmen Anteil an der Provisorischen Regierung. (Graudin 1997: 23).

Zusätzlich sollten die kulturellen und nationalen Rechte der Minderheiten abgesichert werden. So war im Grundrechtsteil ein Entwurf über Sprachenrechte der Minderheiten vorgesehen. Zudem sollten national-kulturelle Angelegenheiten als autonome öffentliche Körperschaften wahrgenommen werden. Jedoch wurde der gesamte Grundrechtsteil verworfen. Die Verfassung beschränkte sich sozusagen alleine auf das Staatsorganisationsrecht.

Aufgrund der „Plattform des Volksstaates Lettland“ blieb ein aus ihr hervorgegangener minderheitenrechtlicher Normativakt in Kraft. Hierbei handelt es sich um das Bildungsgesetz vom 8. Dezember 1919. Es beinhaltete die Garantie für das Recht auf den Unterricht in der Muttersprache. Es wurde den Eltern überlassen, die Muttersprache zu bestimmen. Der Staat und die Kommunen wurden zur Bereitstellung der Schulen oder Klassen verpflichtet. Ein am selben Tag verabschiedetes Spezialgesetz erklärte das Minderheitenschulwesen als autonom in seiner Organisation. Im Bildungsministerium entstand eine eigene Abteilung für das Minderheitenschulwesen. Ihre Leiter wurden auf Vorschlag der ethnischen Minderheiten gewählt und mussten von der Regierung bestätigt werden. Diese Leiter agierten auch als Vertreter in allen Kulturfragen.

Deutsche, russische, jüdische, polnische und weißrussische Minderheiten schufen eigene Schulverwaltungen beim Bildungsministerium. Die Anzahl der deutschsprachigen Schulen verdoppelte sich sogar im Laufe der 20er Jahre. 1927 wurde das Herder Institut in Riga als private deutsche Hochschule anerkannt.

Die Bemühungen zu einer Kulturautonomie scheiterten an den Minderheitsverhältnissen im Parlament. Der Versuch eine Vereinigung der gesamten Minderheit durch Zusammenschluss der Kulturverbände zu erreichen blieb erfolglos.

Ein Grund hierfür war der sich im Zuge der Weltwirtschaftskrise ausbreitende Nationalismus in der Bevölkerung. Dieser beeinflusste das Minderheitenschulwesen. Nach dem Staatsstreich 1934 und der Beseitigung des Parlaments sowie der Etablierung des autoritären Regimes unter Karlis Ulmanis wurde das Minderheitenschulwesen aufgelöst. An seiner Stelle traten im Bildungsministerium Referenten der Minderheiten, die ausschließlich eine beratende Position innehatten. Das Volksbildungsgesetz vom 17. Juni 1934 sah eine restriktive Bestimmung der Volkszugehörigkeit und eine Heraufsetzung der Schülerzahlen zur Eröffnung der öffentlichen Minderheitenschulen vor. Somit wurde der Zugang zu den Minderheitenschulen beschränkt und ihre Zahl nahm in den folgenden Jahren wieder ab.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Lettlands

Volkszählung 1935	Angaben in Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung
Letten	77,0
Polen	2,5
Russen	8,8
Weißrussen	1,4
Ukrainer	0,1
Juden	4,9
Deutsche	3,3
Litauer	1,2
Roma	0,2
Esten	0,4
Andere	0,2

Quelle: Latvijas Statistika

3.2.4. Estland

Estland wies in der Zwischenkriegszeit die ethnisch homogenste Bevölkerung innerhalb der baltischen Staaten auf. In Folge des Friedens von Tartu (1920) erhielten alle Bewohner Estlands die estnische Staatsbürgerschaft (vgl. Europäische Kommission 2004). Minderheiten wurden Freiheitsrechte eingeräumt, die in der Verfassung gesichert waren wie auch die Möglichkeit sich als Personenverband festzusetzen. Diese Möglichkeit wurde vor allem im Bildungswesen ergriffen.

In der Estnischen Verfassung vom 15 Juni 1920 waren folgende Rechte festgeschrieben: das Recht auf Unterricht in der Muttersprache sowie das Recht auf den schriftlichen Verkehr mit den Zentralbehörden für die deutsche, russische und schwedische Minderheit. Außerdem wurde in den Orten, in welchen die nationale Minderheit die Mehrheitsbevölkerung ausgemachte, die Sprache der nationalen Minderheit zur zweiten Amtssprache zugelassen. Zur Wahrung von Kultur- und Fürsorgeinteressen war die Schaffung autonomer Institutionen vorgesehen, wenn kein Widerspruch zu den Interessen des Staates bestand.

Das Gesetz vom 12. Februar 1925 über Kultur selbstverwaltung der völkischen Minderheiten legte die Grundlage für eine Kulturautonomie. Als autonomiefähig wurde die deutsche, russische, schwedische Minderheit als auch alle anderen Minderheiten, welche über 3000 Personen betragen haben, anerkannt. Um zu einer gewissen nationalen Minderheit zu zählen, war ein Bekenntnis derjenigen Personen zu einer bestimmten Minderheit notwendig. Diese wurde aus dem Nationalregister entnommen, welches jeder Person ab 18 Jahren freistand. Es war auch eine kulturelle Selbstverwaltung für Esten vorgesehen, wenn diese eine Minderheit in der Mehrheitsbevölkerung eines Ortes ausgemachten. Der Kulturrat wurde auf drei Jahre gewählt, der eine Kulturverwaltung bestimmte, die von einem Präsidenten geleitet wurde. Als untere Selbstverwaltungsorgane agierten örtliche Kulturkuratorien. Ihre Aufgaben beliefen sich auf die Organisation, Verwaltung und Überwachung des Schulwesens sowie auf die Verwaltung von Anstalten und Unternehmen, welche für die Kulturaufgaben der nationalen Minderheiten errichtet waren. Die

Wohlfahrtsangelegenheiten wurden in einem Spezialgesetz geregelt. Es galt das Verordnungsrecht für nationale Selbstverwaltungen um ihre Aufgaben auszuführen und das Recht auf Steuereinhebung. Des Weiteren waren Subventionen des Staates und der kommunalen Selbstverwaltungen vorgesehen.

Die Grundschule war nach der jeweiligen Muttersprache des Kindes zu wählen. Um eine estnische Grundschule zu besuchen, war ein triftiger Grund nötig. Die Mittelschule durften die Eltern allerdings frei wählen. An Orten, in welchen sich 20 Schüler einer Minderheit befanden, musste eine Grundschule errichtet werden und wenn dies nicht möglich war, zumindest eine Klasse, in welcher in der jeweiligen Minderheitensprache unterrichtet wurde.

Das Recht Russisch und Schwedisch als Geschäftssprache der Lokalbehörden zu verwenden, galt durch das zeitweilige Verwaltungsgesetz vom 19. November 1918 schon vor der Verabschiedung der Verfassung. Nach dem Sprachgesetz vom 29. November 1934 wurde die Regelung der Sprache dem Gemeinderat überlassen. Traf es zu, dass eine Minderheitensprache zur lokalen Geschäftssprache bestimmt wurde, konnte diese vor dem erstinstanzlichen Gericht verwendet werden, sofern der Richter dieser Sprache mächtig war, oder ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden konnte. In diesen Orten mussten die Bekanntmachungen des Gerichts auf Estnisch und in der jeweiligen Minderheitensprache erfolgen.

Durch das Wahlrecht konnten die Minderheiten sich in den parlamentarischen Gremien beteiligen. Die deutsche und die russische Minderheit waren in der konstituierenden Versammlung als auch in den Parlamenten von 1920 bis 1932 vertreten. Die schwedische Minderheit erlangte die Möglichkeit dazu erst ab 1929 infolge des deutsch-schwedischen Wahlbündnisses.

1919 wurde im Bildungsministerium ein Minderheitensekretariat errichtet. Dies war möglich, weil die Minderheiten in der Exekutive mitwirkten. Zur Verteidigung der Angelegenheiten von Minderheiten wurde ein „Volkssekretär“ bestimmt. Diesen

entsendeten die schwedische, die russische und die deutsche Minderheit bevor es zur Errichtung der Kulturautonomie kam.

Die Kulturautonomie kam vor allem den verstreut siedelnden Minderheiten zunutze, da sie nicht dem Territorialitätsprinzip unterlagen. Besonders die deutsche und die jüdische Minderheit machten von ihr Gebrauch. Die schwedische und die russische Minderheit nutze diese Möglichkeit jedoch kaum, was möglicherweise an den kompakteren Siedlungen lag, in welchen die örtlichen Kultureinrichtungen die Bedürfnisse, insbesondere die im Bereich der Bildung, gut abdecken konnten. Noch im selben Jahr, als das Gesetz über die Kulturselbstverwaltung verabschiedet wurde, wurden dem deutschen Kulturrat alle deutschen Schulen unterstellt. Das deutsche Schulamt besaß die Rechte einer kommunalen Selbstverwaltung, welche es ermöglichte, dass an fast allen Orten, an denen eine deutsche Schule als notwendig empfunden wurde, eine öffentliche oder eine private Schule, wenn die Mindestzahl an Schülern nicht erreicht werden konnte, errichtet wurde. 1926 wurde die jüdische Kulturverwaltung errichtet. Die jüdische Minderheit erreichte mit 3045 knapp die Anforderung, da die Mindestzahl, wie vorhin beschrieben, bei 3000 Personen lag (vgl. Schmidt 2004: 7 ff.).

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Estlands

Volkszählung 1922	Angaben in Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung
Esten	92,5
Russen	3,7
Deutsche	1,7
Schweden	0,8

Quelle: Eesti Statistika

3.3. Historische Entwicklung in den baltischen Staaten ab dem zweiten Weltkrieg bis zur Unabhängigkeit

3.3.1. Der Verlust der Souveränität

Durch den Nichtangriffspakt zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion am 23. August 1939 und durch den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. August 1939 erfolgte zwischen dem 15. und dem 17. Juni 1940 die militärische Besetzung durch die UdSSR in den baltischen Staaten. Im Zusatzprotokoll des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages wurde der Umsiedlung der Baltikum-Deutschen von der UdSSR ins Deutsche Reich zugestimmt. Obwohl zu dem Zeitpunkt die baltischen Staaten noch unabhängig waren, wurden die Umsiedlungsverträge erst nach der Zustimmung der UdSSR geschlossen. Zwischen November 1939 und Juni 1940 verließen 65 000 Baltikum-Deutsche Lettland und Estland. Im Januar 1941 folgte eine Nachsiedlung, als die Länder schon von sowjetischen Truppen besetzt waren. In Litauen erfolgte erst da die Aussiedlung von 50 000 Litauen-Deutschen. Somit wurde fast die vollständige deutsche Minderheit aus den baltischen Staaten abgezogen. Ausnahmen waren nur Personen, die sich aus Altersgründen der Umsiedlung widersetzt haben, assimiliert waren oder nicht als „arisch“ genug für das Deutsche Reich galten (vgl. Graudin 1995: 26ff.).

Kurz nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges besetzte die Rote Armee das Gebiet um Vilnius, welches zu dem Zeitpunkt Polen gehörte. Aufgrund eines Vertrages zwischen der UdSSR und Litauen („Savitarpio pagalbos sutartis“), der am 10. Oktober 1939 unterzeichnet wurde, tauschte die UdSSR Vilnius gegen eine Einrichtung militärischer Basen in Litauen ein. In Lettland und Estland waren schon Truppenkontingente stationiert. Den Ultimaten der UdSSR gaben alle drei baltischen Länder nach.

Eine formelle Eingliederung aller drei Länder in die UdSSR erfolgte nach Scheinwahlen zu einer Art Volksparlamenten, der Einführung sozialistischer Verfassungen sowie

nachdem alle drei Staaten einstimmig und gleichzeitig ihre Gesuche zur Aufnahme in die Sowjetunion abgegeben haben.

Im Juli 1941 fand die erste Welle der Deportationen aus den baltischen Ländern nach Sibirien statt. Dabei war nicht alleine die soziale Herkunft ausschlaggebend. Neben der Beseitigung von alten Eliten sollte vor allem das soziale Gefüge zerstört und eine Entnationalisierung vorangetrieben werden. Im Laufe des Jahres wurden aus Estland 60 000, aus Lettland 36 000 und aus Litauen 75 000 Menschen deportiert (Graudin 1995: 29). Durch Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges und den Einmarsch deutscher Truppen, wurden die Deportationen vorerst gestoppt.

3.3.2. Die Phasen der sowjetischen Besatzung

Die sowjetische Besatzung in den baltischen Staaten lässt sich nach dem „post-war Stalinism“ (Misiūnas/Taagepera 1993: 76) in drei Phasen unterteilen: die Chruschtschow-Phase, die Breschnew-Phase und das „Wiedererwachen“.

In der Chruschtschow-Periode (1956-1964) wurden den Blockstaaten in der Sowjetunion mehr nationale Freiheiten gewährt („Tauwetterperiode“). Dies hatte zur Folge, dass eine Dezentralisierung der Wirtschaft und eine Liberalisierung der Landwirtschaft stattfanden. Auch bewirkte die Politik Chruschtschows durch ihre Abkehr vom Stalinismus, dass ein großer Teil der Deportierten in ihre Heimat zurückkehren konnte. Diese Veränderungen machten es möglich, dass sich ein „gewisses Nationalbewusstsein“ entwickeln konnte. Dieses Nationalbewusstsein war nicht grenzenlos zulässig: als sie 1959 den „Nationalkommunismus“ zu stark unterstützt hatte, wurde die Regierung in Lettland ausgetauscht (Tuchtenhagen: 2005).

Mit Breschnew (1964-1982) wurde die Politik Moskaus wieder autoritärer. Es folgte eine Zentralisierung der Industrie und der Politik. Der „Prager Frühling“ löste auch im Baltikum Bewegungen aus, die für größere Meinungsfreiheit und nationale Identität

eintraten. Die Antwort Moskaus auf diese Bewegungen war die verstärkte Russifizierung, die eine sowjetische Identität schaffen sollte. Ab diesem Zeitpunkt wurde Russisch in den Schulen zum Pflichtfach, sowie zur dominierenden Sprache in Ämtern und Betrieben.

Mit dem Tod Breschnews konnte die Krise der Sowjetunion nicht mehr unbemerkt bleiben. Im Baltikum machte sie sich insbesondere durch Versorgungsprobleme bemerkbar. Unter Gorbatschow versuchte Moskau die Produktion zu verstärken um der Nahrungsmittelknappheit und anderen Industriegütern entgegenzuwirken. In Estland sollte der Phosphatausbau ausgeweitet werden, was aber aufgrund von massiven Protesten der estnischen Bevölkerung nicht gelungen ist. Neben der Umweltzerstörung war auch eine abzusehende Einwanderung von russischen Arbeitern ein Grund für die Proteste. In Litauen plante man den Bau eines Atomkraftwerks, welcher auch verwirklicht worden ist. In Estland kam es zum Höhepunkt der Proteste im Jahre 1988, als gegen die sowjetische Besatzung 300.000 Menschen im Rahmen eines Musikfestivals protestiert haben. Vor diesem Hintergrund bezeichnete man den Aufstand in den baltischen Staaten gegen die Besatzungsmacht als die „singende Revolution“. Im folgenden Jahr bildeten sich weitere Unabhängigkeitsbewegungen. Hieraus entstanden neue Parteien, durch welche die KP an Einfluss und Popularität verlor. Am 11. März 1990 kündigte das Parlament in Litauen seine Unabhängigkeit an. Die Sowjetunion reagierte zuerst mit wirtschaftlichen Blockaden und griff letztendlich auf gewaltsame Mittel zurück. Die Demonstrationen hielten an. Im März 1990 erklärte sich Estland für unabhängig, bzw. kündigte die bevorstehende Unabhängigkeit an, die nach einer Übergangsphase eintreten sollte. Solch eine Erklärung machte Lettland im Mai desselben Jahres. Endgültig unabhängig wurden die baltischen Staaten 1991. Viele europäische Staaten erkannten die Unabhängigkeit unmittelbar an, die Sowjetunion machte dies am 6. September 1991 (vgl. Graudin 1995: 36 ff.).

3.3.3. Demographische und kulturelle Russifizierung

Nach deutschen Schätzungen ist der Anteil der Bevölkerung in den drei Ländern zwischen 1940 und 1953 zwischen 30 und 35 Prozent gesunken – Gründe hierfür waren Deportationen ins Innere der UdSSR, Massenexekutionen und die direkten Auswirkungen des Krieges sowie Flucht. Hierbei handelt es sich um deutsche Schätzungen, eine litauische Quelle nennt für denselben Zeitraum einen Verlust von 1,2 Millionen Bürgern alleine in Litauen bei einem Bevölkerungsstand von 2,95 Millionen (1939) – damit ergäbe sich ein Bevölkerungsverlust von 41 Prozent.

1950 bis 1955 wurden bis zu einer Million Sowjetbürger aus der gesamten UdSSR im Baltikum angesiedelt. 1959 lag der Anteil der russischen Einwohner in Lettland bei 26,6 %, in Estland bei 20 % und in Litauen bei 10 % (vgl. Graudin 1997:32).

Als es mit den Deportationen nach dem Tod Stalins vorbei war, setzte Moskau eine gezielte Kolonialisierungspolitik ein. Es wurden Anreize geschaffen, wie z. B. bessere Wohn- und Arbeitsverhältnisse, um Bürger aus anderen Teilen der UdSSR in die baltischen Staaten zu locken. Mit Erfolg: im Jahre 1970 war der Anteil der Esten in Estland auf 68,2 %, in Lettland der Anteil der Letten auf 56,8 % gesunken. Nur in Litauen vergrößerte sich der Anteil der Litauer gegenüber dem der Zuwanderer wegen eines Geburtenüberschusses. „In den letzten drei Jahrzehnten war der Zuwachs der Migration auf 1000 Einwohner in Lettland und Estland prozentual der größte in ganz Europa. Von 1959-69 betrug der durchschnittliche alljährliche Zuwachs absolut 14 300 Personen“ (Klavina 1993:200).

Zusätzlich zu der demographischen Russifizierung trat nun auch die sprachliche Russifizierung hinzu. Diese wirkte sich in den Ländern unterschiedlich aus. Russisch sollte in Massenorganisationen, Betrieben, im Verwaltungsapparat sowie in der Partei gesprochen werden, es gab sogar einen Slogan, welcher lautete: „Schneller die zweite Muttersprache annehmen!“ (Klavina 1993: 200).

4. Nationale Minderheiten im Baltikum

4.1. Demographische Zusammensetzung Litauens

Da die sowjetische Siedlungspolitik einen relativ geringen Einfluss auf die ethnische Struktur Litauens hatte (zumindest im Vergleich zu Lettland und Estland), bilden mit über 80 Prozent ethnische Litauer den Großteil der Bevölkerung. Auch war in Litauen die industrielle Entwicklung weniger fortgeschritten als in Lettland oder Estland, und so bestand wenig Bedarf an Arbeitskräften aus anderen Republiken der Sowjetunion.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Litauens

	Angaben in Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung				
	1959	1970	1979	1989	2001
Insgesamt	100	100	100	100	100
Litauer	79,3	80,1	80	79,6	83,5
Polen	8,5	7,7	7,3	7,0	6,7
Russen	8,5	8,6	8,9	9,4	6,3
Weißrussen	1,1	1,5	1,7	1,7	1,2
Ukrainer	0,7	0,8	1,0	1,2	0,7
Juden	0,9	0,8	0,4	0,3	0,1
Deutsche			0,1	0,1	0,1
Tartaren			0,1	0,1	0,1
Letten			0,1	0,1	0,1
Roma			0,1	0,1	0,1
Andere	1,0	0,5	0,3	0,4	0,2
Ohne Angabe	-	-	-	-	0,9

Quelle: Lietuvos Statistikos Departamentas

Ab 1959 bis zur Unabhängigkeit blieb der Anteil der Litauer an der Gesamtbevölkerung weitgehend stabil. Nach der Unabhängigkeit ist der Anteil der Litauer deutlich

gestiegen. Sichtbar ist, dass der Anteil der Russen nach der Unabhängigkeit zurückgegangen ist, und die Polen die Russen als die größte Minderheit im Land verdrängt haben. Außerdem ist erkennbar, dass Litauen ihrer ethnischen Zusammensetzung nach immer homogener wird. Zum Vergleich: Mitte des 19. Jahrhunderts machten die Bevölkerung 75,5 % Litauer, 10,5 % bis 11,5 % Juden, 5 % bis 7 % Deutsche, 5,6 % Polen, bis zu 1,5 % Russen, 1,0 % Letten und 0,3 % Weißrussen aus. Bei der Volkszählung 2001 wurde in den Grenzen des heutigen Litauens bisher die größte Homogenität festgestellt (Lietuvos Statistikos departamentas 2002).

Zusammensetzung der Bevölkerung Litauens nach Regionen

Region	Insg.	Aufteilung nach Nationalität					
		Litauer.	Polen	Russen	Weißrussen	Ukrainer	Andere
Insgesamt	3483972	83,5	6,7	6,3	1,2	0,6*	0,7*
Alytus	187769	95,3	2,1	1,3	0,4	0,2	0,5
Kaunas	701529	93,9	0,5	3,7	0,3	0,4	0,5
Klaipėda	385768	84,	0,3	11,4	1,0	1,3	0,9
Stadt Klaipėda		71,3	0,4	21,3	1,9	2,4	-
Marijampolė	188634	98,5	0,2	0,6	0,1	0,1	0,3
Panevėžys	299990	96,3	0,2	2,5	0,2	0,3	0,3
Šiauliai	370096	95,4	0,2	3,0	0,2	0,4	0,6
Tauragė	134275	98,7	0,1	0,6	0,1	0,1	0,3
Telšiai	179885	97,4	0,1	1,5	0,2	0,2	0,3
Utena	185962	77,1	4,5	13,4	2,0	1,1	0,8
Visaginas		15	8,6	52,4	9,7	5,4	-
Ignalina		79,1	8,3	9,1	2,0	0,5	-
Molėtai		88,3	8,1	2,8	0,2	-	-
Zarasai		71,5	6,7	19,7	0,9	0,4	-
Vilnius	850064	54,9	25,4	11,6	3,6	1,1	1,2
Stadt Vilnius		57,8	18,7	14,0	4,0	1,3	-
Elektrėnai		82,1	7,5	6,6	1,3	1,0	-

Šalčininkai		10,4	79,5	5,0	2,9	0,6	-
Širvintos		86,6	10,0	1,9	0,5	0,4	-
Švenčionys		51,0	27,4	13,3	4,4	0,7	-
Trakai		53,0	33,2	8,5	2,4	0,7	-

* Daten weichen aus dem Jahr 2002 und der Angabe in der Datenbank ab

Quelle: Lietuvos Statistikos Departamentas

Die homogensten größten Städte sind Panevėžys (95,7 % Litauer), Kaunas (92,9 % Litauer) und Šiauliai (92,8 % Litauer). Die heterogenste Stadt ist Vilnius mit 57,8 % Litauern, 18,7 % Polen und 14 % Russen. An zweiter Stelle liegt Klaipėda mit 71,3 % Litauern, 21,3 % Russen, 2,4 % Ukrainern und 1,9 % Weißrussen (Lietuvos Statistikos departamentas 2002).

4.2. Demographische Zusammensetzung Lettlands

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Lettlands

	Angaben in Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung				
	1959	1970	1979	1989	2000
Letten	62,0	56,8	53,7	52,0	57,7
Russen				34,0	29,6
Weißrussen				4,5	4,1
Ukrainer				3,5	2,7
Polen				2,3	2,5
Litauer				1,3	1,4
Juden				0,9	0,4
Roma				0,3	0,3
Deutsche				0,1	0,1
Esten				0,1	0,1
Andere				1,0	1,1

Quelle: Latvijas Statistika

Leider lassen sich keine genaueren Daten zur Bevölkerungsstruktur nach Ethnizität zwischen 1959 und 1989 finden. Sichtbar ist, dass ab 1989 der Anteil der Letten wieder zugenommen hat, und der Anteil der Russen abgenommen hat. Der Anteil der Polen ist etwas gewachsen. Der Anteil der Weißrussen und Ukrainer an der Gesamtbevölkerung ist etwas zurückgegangen. Die Minderheiten, die 1989 einen sehr geringen Prozentsatz aufwiesen, blieben stabil.

Vergleicht man diese Volkszählungen jedoch mit der von 1935, erkennt man, dass der Anteil der Letten 1989 um 25 % zurückgegangen ist. Im Jahr 2000 betrug der Unterschied zu 1935 19,3 %. Der Anteil der Russen ist bis 1989 um 25,2 % gestiegen. Ebenso stiegen bis 1989 der Anteil der Weißrussen um 3,1 % und der Anteil der Ukrainer auf 3,4 %. Der Anteil der Deutschen verringerte sich um 3,2 %. Von der jüdischen Bevölkerung Lettlands überlebte nur 0,1 % den zweiten Weltkrieg.

Aus den hier angeführten Fortschreibungen lässt sich erkennen, dass die Tendenz anhält: der Anteil der Letten steigt allmählich an, während der Anteil der Minderheitenbevölkerung langsam, aber stetig sinkt (vor allem der russischen).

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Lettlands

	Angaben in Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, Fortschreibungen								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Letten	57,9	58,2	58,5	58,6	58,8	59,0	59,0	59,2	59,3
Russen	29,4	29,2	29,0	28,8	28,6	28,5	28,3	28,0	27,8
Weißrussen	4,0	4,0	3,9	3,9	3,8	3,8	3,8	3,7	3,6
Ukrainer	2,7	2,6	2,6	2,6	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5
Polen	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,4	2,4	2,4	2,4
Litauer	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3
Andere*	2,1	2,1	2,1	2,2	2,3	2,4	2,7	2,9	3,1

Quelle: Latvijas Statistika

*Minderheiten, die statistisch nicht erfasst werden, oder sich zu keiner Ethnizität zuordnen

Zusammensetzung der Bevölkerung Lettlands nach Bezirken

Aufteilung nach Nationalitäten Bezirken							
	Let ten	Rus sen	Weiß- russen	Ukrainer	Polen	Litauer	Andere
Aizkraukle	75,7	14,6	2,7	1,5	1,4	3,1	1,0
Aluksne	81,9	13,8	0,5	1,2	0,3	0,2	2,1
Balvi	76,6	19,5	0,7	0,8	0,3	0,1	2,0
Bauska	73,1	11,3	4,0	2,2	1,6	6,8	1,0
Cesis	85,0	9,7	1,7	1,0	1,0	0,5	1,1
Daugavpils	39,5	38,5	6,7	1,3	11,9	1,6	1,0
Dobeles	73,0	12,3	4,6	1,9	1,6	5,4	1,2
Gulbene	84,4	11,8	1,1	1,0	0,8	0,2	0,7
Jelgava	65,1	18,6	7,6	2,0	2,3	3,4	1,0
Jekabpils	67,1	22,9	3,0	1,4	2,4	1,7	1,5
Kraslava	48,2	24,4	18,1	1,2	6,6	0,4	1,1
Kuldiga	91,2	3,4	0,8	1,0	0,5	2,0	1,1
Liepaja	87,2	3,5	0,9	1,2	0,4	6,1	0,7
Limbazi	88,3	6,3	1,3	1,3	0,9	0,6	1,3
Ludza	56,3	36,1	4,1	1,4	1,1	0,3	0,7
Madonas	87,2	8,9	1,3	0,8	0,8	0,4	0,6
Ogre	76,0	15,8	3,1	1,5	1,4	0,8	1,4
Preiļi	67,4	27,0	1,6	0,9	1,9	0,2	1,0
Rezekne	56,9	39,0	1,3	0,8	1,2	0,2,0	0,6
Rīga	69,9	24,8	4,3	2,6	1,9	1,0	1,5
Saldus	83,1	5,5	1,6	1,2	0,6	7,2	0,8
Talsi	91,9	3,6	0,8	0,7	0,7	0,5	1,8
Tukums	84,1	8,5	2,4	1,3	1,0	1,1	1,6
Valka	80,4	12,9	2,2	1,4	0,9	0,5	1,4
Valmiera	82,6	11,2	2,2	1,1	1,0	0,5	1,4
Ventspils	89,9	4,9	0,8	1,7	0,5	1,1	1,1

Quelle: Latvijas Statistika

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, sind die meisten Bezirke Lettlands heterogen. Die heterogensten größeren Städte Lettlands sind Riga, Daugavpils, Jelgava, Jurmala, Liepaja, Rezekne und Ventpils. In Riga, Daugavpils und Rezekne machen die Russen die Mehrheitsbevölkerung aus. In Riga sind 41,0 % Letten, 43,9 % Russen und 4 - 5 % Weißrussen und Ukrainer wohnhaft. In Daugavpils leben 55,2 % Russen, 16,0 % Letten und 14,9 % Polen und in Rezekne 42,6 % Letten sowie 50,7 % Russen. Weiter folgen Jelgava mit 51,0 % Letten, 32,5 % Russen, 6,4 % Weißrussen, Jurmala mit 49,1 % Letten, 37,1 % Russen, Liepaja mit 49,4 % Letten, 35,0 % Russen, und 5,7 % Ukrainern sowie Ventpils mit 51,6 % Letten, 32,0 % Russen und um die 5 % Weißrussen und 5 % Ukrainern.

4.3. Demographische Zusammensetzung Estlands

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Estlands

	Angaben in Prozent im Vgl. zur Gesamtbevölkerung				
	1959	1970	1979	1989	2000
Esten	74,5	68,2	64,6	61,5	68,2
Russen	20,1	24,7	27,9	30,3	25,8
Ukrainer	1,3	2,1	2,5	3,1	2,1
Weißrussen	0,9	1,4	1,6	1,8	1,3
Finnen	1,4	1,4	1,2	1,1	0,9
Juden	0,5	0,4	0,3	0,3	0,2
Tataren	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2
Deutsche		0,6	0,3	0,2	0,1
Letten	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2
Polen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Andere					0,8

Quelle: Eesti Statistika

Der Anteil der Esten an der Gesamtbevölkerung nahm bis 1989 ab. Im Vergleich zur ersten Volkszählung im unabhängigen Estland 1922 verringerte sich dieser bis 1989 um 31 %. Betrug der Anteil der Russen 1922 3,7 %, so stieg er bis 1934 um 4,5 % und bis 1989 um 26,6 %. Der Anteil von Weißrussen und Ukrainern nahm etwas zu.

Seit der Erlangung der Unabhängigkeit stieg der Anteil der Esten um etwas mehr als 7 %. Seit dem Jahr 2000 ist kaum mehr ein Wachstum zu verzeichnen, da die Bevölkerung im Allgemeinen abnimmt.

Momentan macht der Anteil der Minderheiten in Estland insgesamt 31,3 % aus.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Estlands

	Angaben in Prozent im Vergleich. zur Gesamtbevölkerung, Fortschreibung							
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Esten	68,27	68,32	68,38	68,43	68,50	68,56	68,61	68,67
Russen	25,82	25,79	25,75	25,73	25,70	25,57	25,65	25,62
Ukrainer	2,13	2,13	2,12	2,12	2,12	2,11	2,10	2,09s
Weißrussen.	1,26	1,25	1,25	1,24	1,22	1,21	1,20	1,19
Finnen	0,86	0,85	0,84	0,83	0,82	0,83	0,82	0,81
Andere	1,66	1,66	1,66	1,65	1,64	1,63	1,62	1,62

Quelle: Eesti Statistika

Zusammensetzung der Bevölkerung Estlands nach Verwaltungsbezirken

Verwaltungsbezirk	Insg.	Aufteilung nach Nationalität					
		Esten	Russen	Ukrainer	Weißrussen	Finnen	Andere
Harju	526155	58,8	32,8	3,4	1,9	0,7	2,4
Hiiu	10458	98,3	1,0	0,2	0,1	0,1	0,3
Ida-Viru	180143	20,2	70,2	2,7	2,9	1,5	2,5
Jõgeva	38372	90,0	7,8	0,7	0,3	0,8	0,4
Järva	38871	93,5	3,4	1,1	0,2	1,1	0,7

Lääne-Viru	67910	84,5	11,1	1,4	0,6	1,7	0,7
Polva	32743	94,6	4,2	0,5	0,1	0,4	0,2
Pärnu	91363	87,2	9,4	1,3	0,4	0,7	1,0
Rapla	37671	93,0	4,1	0,8	0,4	0,9	0,8
Saare	36010	98,3	1,1	0,2	0,1	0,2	0,1
Tartu	149744	82,4	14,0	1,0	0,4	1,0	1,2
Valga	35861	82,7	12,5	1,4	0,7	0,6	2,1
Viljandi	58087	93,9	3,7	0,7	0,2	1,0	0,5
Võru	39988	94,3	4,2	0,5	0,1	0,4	0,5

Quelle: Eesti Statistika

Die heterogenste Stadt in Estland ist Tallinn mit 54,2 % Esten, 36,9 % Russen, 2 - 4 % Ukrainern und Weißrussen. Die anderen Minderheiten machen dort ca. 3,5 % aus. Die Angehörigen der Minderheiten leben vorrangig in den Industriestädten im Nordosten des Landes. In Narva und Sillamäe machen die Esten nur etwa 5 % der Bewohner aus.

5. Die rechtliche Lage der Minderheiten im Baltikum

5.1. Die rechtliche Lage der Minderheiten in Litauen

5.1.1. Die Staatsbürgerschaftsfrage

Die litauische Staatsbürgerschaftsregelung spielt ganz im Gegensatz zu Lettland und Estland keine Rolle in der Minderheitenthematik. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit stand Litauen wie Lettland und Estland vor der Frage der Rechtstellung der Zuwanderer. Genauso wie in Estland und Lettland galten in Litauen nur jene Personen als Staatsbürger, die zum Zeitpunkt des Einmarsches der Roten Armee im Juni 1940 bereits Staatsbürger waren, oder in dem jeweiligen Staat gelebt hatten (Götz u. a. 1998: 309 ff.). Als Staatsbürger galten auch die Nachkommen der gerade genannten Personen. Da Litauen nur wenig von den Zuwanderern betroffen war, entschied sich das Land für die so genannte „Null-Lösung“ des Zuwandererproblems. Alle Zuwanderer und ihre Nachkommen bekamen die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Jahren für die litauische Staatsbürgerschaft zu bewerben. Von dieser Möglichkeit haben fast alle betroffenen Personen Gebrauch gemacht (Götz u. a. 1998: 310). Ausgeschlossen waren nur Mitglieder der Sowjetischen Armee sowie des Geheimdienstes (Zaagman 1999: 23) und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen. Das zweite litauische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 5. Dezember 1991 folgt den völkerrechtlichen Linien. Diesem Gesetz nach konnten die restlichen Zuwanderer nach der Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen ebenso eine Staatsbürgerschaft erlangen. Zu den Einbürgerungsvoraussetzungen gehören das Ablegen einer Prüfung über die litauische Sprache, Geschichte und Verfassung, ein zumindest zehnjähriger Wohnsitz in Litauen sowie das Ablegen einer eventuellen anderen Staatsbürgerschaft. Ausgeschlossen vom Erwerb der Staatsbürgerschaft sind Personen, welche gegen internationale Abkommen verstoßen, schwere Verbrechen begangen oder an kriminellen Aktivitäten gegen die Republik Litauen teilgenommen haben. Somit wird wie oben beschrieben auf indirekte Art und Weise auch hier Mitgliedern der Sowjetischen Armee eine Einbürgerung verwehrt. Insgesamt führte

diese offene Zuwandererpolitik der litauischen Regierung dazu, dass heutzutage 99% der Bevölkerung litauische Staatsbürger sind (Schmidt 2005: 17).

Wie oben erwähnt, konnte Litauen diese „Null-Lösung“ verwirklichen, weil Ende der 1980er Jahre keine Debatten über den Verlust der litauischen Kultur und Sprache stattgefunden haben. Wegen des fast 80%-Anteils der ethnischen Litauer an der Gesamtbevölkerung kam kein Gefühl von Existenzbedrohung auf. Außerdem wollte man einen Konflikt mit Polen wie in der Zwischenkriegszeit vermeiden.

Es gibt auch in Litauen keine eindeutige Definition des Begriffes der Minderheit³. Dieser Begriff ist jedoch auf litauische Staatsbürger anzuwenden und zwar entweder auf ein Volk, welches in einem anderen Land die staatstragende Nation ausmacht oder objektive Kriterien einer ethnischen Gruppe erfüllt (Pan 2006: 272).

Zusammensetzung der Bevölkerung Litauens nach der Staatsbürgerschaft

Volkszählung 2001								
Insg.	Litauer	Polen	Russen	Ukrainer	Weißrussen	Deutsche	Letten	Staatenlose
100	99,17	0,02	0,4	0,04	0,06	0,006	0,01	0,3

Quelle: Lietuvos Statistikos Departamentas

Mittlerweile ist ein neues Problem in der Staatsbürgerschaftsfrage, die doppelte Staatsbürgerschaft betreffend, aufgetaucht. In den Jahren 1991 bis 2002 galt: wer Bürger eines anderen Landes wurde, verlor die litauische Staatsbürgerschaft. Die starke Emigration bewirkte 2002 eine vorübergehende Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, bis 2006 war es nun möglich, bei der Einbürgerung in ein anderes Land die litauische Staatsbürgerschaft zu behalten. 2007 trat eine Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes in Kraft, nach der eine doppelte Staatsbürgerschaft nur in Ausnahmefällen zugelassen ist. Die Einbürgerung in ein anderes Land bewirkt den Verlust der litauischen Staatsbürgerschaft. Da nach dem Beitritt in die EU im Jahre 2004 u. a. Irland den Arbeitsmarkt für die neuen Mitglieder eröffnete, kam es abermals

³ Vergleiche Kap. 1

zu einer großen Auswanderungswelle. Sehr viele Kinder litauischer Staatsbürger kommen in Irland auf die Welt. Da aber Personen, die in Irland geboren werden, automatisch irische Staatsbürger werden, können diese Kinder nicht auch litauische Staatsbürger werden⁴. Das stößt bei den im Ausland lebenden litauischen Staatsbürgern auf Unverständnis.

In Litauen ist es aber ein offenes Geheimnis, dass der wahre Grund in den Befürchtungen liegt, die polnischsprachige und russischsprachige Bevölkerung würde die Staatsbürgerschaft ihres Herkunftslandes beantragen. Da ohne Diskriminierung eine von Litauen erwünschte doppelte Staatsbürgerschaftsregelung nicht möglich ist, bleibt man vorerst beim jetzigen Gesetz.

5.1.2. Strukturen des Minderheitenschutzes

Im Jahre 1989 wurde vom Nationalrat das Gesetz über ethnische Minderheiten verabschiedet, welches bis zum 1. Januar 2010 verlängert worden ist. Dieses Gesetz garantiert den Minderheiten Rechte und verbietet Diskriminierungen aufgrund der Rasse, Ethnie, Nationalität oder Sprache. Dieses Gesetz gilt nur für litauische Staatsbürger.

In der litauischen Verfassung vom 25. Oktober 1992 besagt Art. 29, dass niemand aufgrund seiner Rasse, Nationalität oder Sprache begünstigt oder benachteiligt werden darf. Im Art. 37 wird Bürgern, welche einer nationalen Gemeinschaft angehören, das Recht zugesichert, ihre Sprache, Kultur und Gebräuche zu pflegen. Der Schutz der Minderheiten erfolgt vorrangig durch die in der Verfassung festgeschriebenen Menschen- und Bürgerrechte, denn auf einfachgesetzlicher Ebene sind keine spezifischen Modelle (z.B. Autonomiemodelle) vorgesehen. Der Bestand der Minderheiten ist durch die allgemeine Vereinigungsfreiheit zu sichern. Eine allgemeine Regelung für den Sprachgebrauch gibt es nicht. Das 1995 verabschiedete Staatssprachengesetz umfasst alleine die litauische Sprache.

⁴ Zumindest war das im Jahr 2009 der Fall. Momentan ist eine Änderung dieser Bestimmung geplant.

In der Folge werden die einzelnen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens dargestellt.

5.1.3. Schul- und Bildungswesen

Das Recht auf muttersprachlichen Unterricht wird in Litauen nicht garantiert, der Staat muss aber Voraussetzungen für muttersprachliche Vorschuleinrichtungen, Schulen, sowie für Hochschulen schaffen, damit die Bedürfnisse der Minderheiten befriedigt werden (Götz u. a. 1998: 328). Der Unterricht der offiziellen Sprache Litauisch ist in allen anderssprachigen Bildungseinrichtungen Pflicht, es gibt aber keine Bestimmungen, was die Unterrichtung eines Teils der Fächer auf Litauisch betrifft (Schmidt 2005: 20). Nach dem neuesten Minderheitengesetz ist der Staat nur dann zur Schaffung des Unterrichts in der jeweiligen Minderheitssprache verpflichtet, wenn es sich um eine zahlenmäßig große Minderheit handelt und sofern ein derartiges Bedürfnis besteht und entsprechend ausgebildete Spezialisten vorhanden sind. In der Realität kommt es zur Einführung des Unterrichts in der Minderheitensprache auf Wunsch der Eltern. Bei zahlenmäßig kleineren Minoritäten besteht die Möglichkeit, die jeweilige Minderheitensprache als Wahlfach anzubieten. Eine andere Lösung stellen Privatschulen dar. Mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft wird die Eröffnung von Privatschulen ermöglicht. Solange sich diese Schulen an die staatlichen Lehrpläne halten, gelten dieselben Finanzierungspläne wie für staatliche und kommunale Schulen (Schmidt 2005: 22). Ein dritter Weg zum Unterricht in den Minderheitensprachen besteht in so genannten Samstag- und Sonntagsschulen. Es sind inoffizielle Bildungseinrichtungen, in denen mit der Unterstützung des Staates die Minoritäten die Möglichkeit haben, sowohl ihre Sprache als auch ihre Kultur und Geschichte zu lernen. Derzeit existieren in Litauen 44 solche Schulen. Dabei handelt es sich um 12 polnische, 5 russische, 4 tatarische, 4 deutsche Schulen, sowie jeweils 3 armenische, weißrussische, tschetschenische, jüdische und ukrainische und jeweils 1 estnische, griechische, karaimische, rumänische und usbekische Schule (vgl. Tautinių mažumų ir išėivijos departamentas). Laut der Euromosaik-Studie für Regional- und Minderheitensprachen geht aus wissenschaftlichen Untersuchungen in den 1990er Jahren hervor, dass 96 % der Angehörigen der russischen Minderheit sowie die Hälfte

der ukrainischen, weißrussischen und der deutschen Minderheit und auch ein Drittel der jüdischen und polnischen Minderheiten angegeben haben, das Russische als ihre Muttersprache zu gebrauchen (vgl. Europäische Kommission 2004).

Von den 1431 öffentlichen Schulen in Litauen ist in 124 die Unterrichtssprache eine andere als Litauisch. Nach den Angaben des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft waren im Schuljahr 2007/2008 Schulen mit der Unterrichtssprache Polnisch am zahlreichsten vertreten (62 Schulen), danach folgten 41 russische Schulen.

Seit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1991 hat sich der Anteil der Schüler, die polnischsprachige Schulen besuchen, fast verdoppelt, wobei der Anteil der Schüler, die russischsprachige Schulen besuchen, drastisch gesunken ist (Schmidt 2005: 21). Auf der polnischen Seite kann es geschichtliche Gründe haben. Noch heute ruft die Angliederung der polnischen Gebiete im Osten an die Litauische SSR nach 1945 heftige Diskussionen unter polnischen Einwohnern in Litauen hervor (Götz u. a. 1998: 328). Durch das Schicken der Kinder in polnischsprachige Schulen will man seine nationale Zugehörigkeit betonen.

Im Fall der russischsprachigen Schulen sind die Gründe für den drastischen Rückgang der Schüleranzahl vielfältiger. Einerseits hängt diese Erscheinung mit der teilweisen Rückkehr der russischen Bevölkerung nach Russland zusammen, andererseits wollen viele Eltern ihren Kindern eine bessere Zukunft und einen besseren Zugang zum litauischen Arbeitsmarkt durch den Besuch von litauischen Schulen ermöglichen (Schmidt 2005: 21). Kinder, die aus gemischten Ehen stammen, werden durchaus öfter auf litauischsprachige Schulen geschickt.

Anzahl der Schüler in den allgemein bildenden Schulen

	Anzahl der Schüler nach Unterrichtssprache						
Schuljahr	Litauisch	Russisch	Polnisch	Weißruss.	Franz.	Engl.	Andere
00/01	517214	40978	21940	207	-	51	0
01/02	519177	37672	21710	208	-	51	0

02/03	514384	33890	21314	175	-	53	0
03/04	507086	30606	20549	159	30	67	0
04/05	491495	27155	19507	138	35	88	0
05/06	493503	26200	18473	149	42	88	86
06/07	473752	23230	17321	138	56	79	46
07/08	452054	20914	16156	140	75	68	35
08/09	429335	19676	15064	143	243	152	34

Quelle: Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas

Zu beachten ist, dass im Schuljahr 2007/2008 auch 53 bi- und trilinguale Schulen vorhanden waren. Dies sind Schulen mit den Unterrichtssprachen: Litauisch-Russisch (19), Litauisch-Polnisch (16), Russisch-Polnisch (12) und Litauisch-Russisch-Polnisch (6) (Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas).

Abgesehen von diesen Schulen gibt es noch eine russische und eine jüdische Schule, die jedoch nicht nach den staatlich genehmigten Lehrplänen unterrichten.

5.1.4. Sprachgebrauch

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit haben die baltischen Staaten und somit auch Litauen einen großen Wert auf die Sprachproblematik gelegt und entsprechende Sprachgesetze beschlossen. In Litauen ist Litauisch die einzige Staatssprache. In Siedlungsgebieten, die von zahlenmäßig großen Minderheiten bewohnt sind, gilt die Minderheitensprache als zweite Amtssprache. Dem Staatssprachengesetz nach haben in inoffizieller Kommunikation private Personen das Recht auf die freie Wahl der Sprache, dieses Recht wird allerdings teilweise eingeschränkt. Im Gerichtswesen ist die einzige verwendete Sprache das Litauische, bei Bedarf ist die Mithilfe eines Dolmetschers nicht ausgeschlossen und wird vom Staat finanziert (Art. 8 SprG). Litauisch ist die Geschäftssprache in Büros, Institutionen und Unternehmen sowie die Sprache des Parlaments (Art. 4-7 SprG). Die Verwendung einer anderen Sprache im letzteren Fall wird nur Gästen, Experten und Zeugen gestattet.

In den Gebieten jedoch, die hauptsächlich von einer anderssprachigen Bevölkerung bewohnt sind, wird Litauisch als Amtssprache fast nicht gebraucht. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Stadt Šalčininkai in der Umgebung von Vilnius mit einer vorwiegend polnischen Bevölkerung und um die Städte Ignalina und Visaginas, mit einer vorwiegend russischsprachigen Bevölkerung. Ungefähr die Hälfte der Minderheitsbevölkerung in diesen Gebieten hat angegeben, die Muttersprache im Amtsverkehr zu benutzen (Schmidt 2005: 24).

Personennamen litauischer Staatsbürger (Art. 15 SprG) sind in litauischer Version und in lateinischer Schrift zu führen. Minderheitenangehörige können einen Antrag auf die Schriftweise nach Maßgabe der Aussprache mit oder ohne litauische Endungen stellen. Für eingebürgerte Personen gelten dieselben Bestimmungen bzgl. der Schriftweise der Namen. Auch diese müssen in lateinischen Schriftzeichen geführt werden.

Inoffizielle Aufschriften, Hinweistafeln etc. unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen. Namen und Aufschriften ethnischer Gemeinschaften oder Organisationen können zusätzlich zum Litauischen auch in der Minderheitensprache gebraucht werden (Art. 18 SprG).

Namen der Ortschaften sowie Straßennamen sind in Litauisch anzuführen. Eine Bezeichnung in der Minderheitensprache ist laut dem Sprachgesetz nicht vorgesehen (Art. 14 SprG).

Ein Problem stellen für manche Angehörige der Minderheiten die in vielen Bereichen obligatorischen Sprachprüfungen dar. Von den Einwohnern, die keine Schulbildung auf Litauisch abgeschlossen haben, wird ein Nachweis der Sprachkenntnisse in Form einer Sprachprüfung verlangt. Eine solche Sprachprüfung ist zum Beispiel vor Eintritt in die Universitäten oder vor der Aufnahme einer Beschäftigung abzulegen. Auch in Verbindung mit der Staatsbürgerschaft spielen diese Prüfungen eine wichtige Rolle, da sie eine der Voraussetzungen sind, um die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Dieses Thema führt vor allem in den Gebieten zu Problemen, die vorwiegend von Nicht-Litauern bewohnt werden, wie zum Beispiel im Südosten Litauens. Da die Bewohner

dieser Regionen alltäglich ihre Muttersprache benutzen können, fällt es ihnen schwer Litauisch zu lernen.

Bei der 2008 stattgefundenen Befragung zur Lage der Minderheiten in Vilnius und Klaipėda des Darbo ir Socialinių Tyrimų Institutas (DTSI, Forschungsinstitut für Arbeit und Soziales) haben 51,9 % der befragten Minderheitenangehörigen angegeben, Russisch als ihre Muttersprache zu gebrauchen. Interessant ist, dass sich 46,9 % als Russen und 37 % sich als Polen bezeichnen. Daraus folgt also, dass ein Teil der Polen nicht polnisch, sondern eine andere Sprache als seine Muttersprache gebraucht haben, in den meisten Fällen Russisch, manchmal auch Litauisch. Ebenso haben Angehörige nicht-russischer Minderheiten ihre Muttersprache als russisch bezeichnet. Nur 5,1 % haben Litauisch als Muttersprache angegeben, obwohl eine große Mehrheit der Befragten in Litauen seit der Geburt oder viele Jahrzehnte ansässig ist. Nur etwas mehr als die Hälfte der Befragten (51,2 %) gab an, Litauisch sehr gut zu verstehen. 32,7 % gaben an, fließend Litauisch zu sprechen und nur 20,1 % Litauisch auch schriftlich sehr gut zu beherrschen. 28,9 % gaben an, gut Litauisch zu verstehen und 29,3 % auch zu sprechen. 25,4 % konnten gut Litauisch schreiben. Jene Personen, die in Litauen geboren sind, beherrschen Litauisch öfter als Personen, die hinzugezogen sind. 87,6 % der in Litauen geborenen gaben an, Litauisch sehr gut oder gut zu verstehen, 70,6 % sehr gut oder gut zu sprechen und 50,7 % sehr gut oder gut zu schreiben. 51 % der Personen, welche im Laufe ihrer Lebens hinzugezogen sind, gaben an Litauisch sehr gut oder gut verstehen zu können, 26,5 % sehr gut oder gut zu sprechen, und 23,5 % sehr gut oder gut zu schreiben. Daraus folgt, dass hier vor allem für die älteren Angehörigen der Minderheiten sich Schwierigkeiten ergeben können, da die Sprachkenntnisse für die Anforderungen am Arbeitsmarkt nicht ausreichen (Tautinių mažumų ataskaita 2008: 10 ff.).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der alltägliche Sprachgebrauch kein großes Problem darstellt. Nur in einzelnen Regionen, in denen überwiegend Minderheiten angesiedelt sind, kommt es gelegentlich zu Spannungen des Verhältnisses mit der litauischsprachigen Bevölkerung.

5.1.5. Politische Mitwirkung

Nach dem Gesetz über politische Parteien aus dem Jahr 1990, dem Vereinigungsgesetz aus dem Jahr 2004 und dem Gesetz der Gleichberechtigung aus dem Jahr 2003 sind die Angehörigen der Minderheiten berechtigt zu wählen, gewählt zu werden und politische Parteien zu gründen. Dieses Recht wird litauischen Staatsbürgern, und in bestimmten Fällen auch Personen zuerkannt, die dauerhaft in Litauen ansässig sind.

Nach einer Reform der litauischen Verfassung im Jahre 2002, haben nun auch Angehörige anderer Staaten und Staatenlose das Recht, in die lokalen Vertretungskörperschaften gewählt zu werden. Aus den Daten des Zentralen Wahlkomitees geht hervor, dass im Jahr 2004 118 Angehörige der Minderheiten für das Parlament kandidiert haben. Bei der Mehrheit der Minderheitenangehörigen handelte es sich um Polen (129), an zweiter Stelle folgten Russen (42). Insgesamt machte der Anteil der Minderheitenkandidaten 15 % aus. Gewählt wurden 7, darunter 3 Angehörige der russischen Minderheit, 2 Angehörige der weißrussischen Minderheit, und jeweils 1 Angehöriger der polnischen und der jüdischen Minderheit.

In den Parlamentswahlen waren Minderheitenparteien von der Vier-Prozent-Sperrklausel bis 1996 befreit, diese Regelung wurde aber wieder aufgehoben (Schmidt 2005: 32). Derzeit sind eigentlich nur Vertreter der zwei größten Minderheiten politisch aktiv – der polnischen und der russischen Minderheit. Heutzutage existieren insgesamt fünf Minderheitenparteien: Lietuvos lenkų rinkimų akcija (Wahlaktion der Polen Litauens, gegründet 1994), Lietuvos lenkų liaudies partija (Volkspartei der Polen Litauens, 2002), Lietuvos rusų sąjunga (Die Union der Russen Litauens, 1995), Pilietinės demokratijos partija, vormals Lietuvos piliečių aljansas (Die demokratische Bürgerpartei, 1996), und Rusų aljansas (Union der Russen 2002).

2007 haben 25 Personen nicht-litauischer Staatsbürgerschaft ihre Kandidatur für den Kommunalrat bekannt gegeben, gewählt wurde keiner. Zur Wahl zugelassen waren 2 694 909 Personen, davon 14 156 nicht-litauische Staatsbürger. Kandidiert haben insgesamt 13 422 Personen, 1006 von ihnen haben sich als Angehörige einer Minderheit bezeichnet. 104 wurden gewählt. Hierbei handelte es sich hauptsächlich

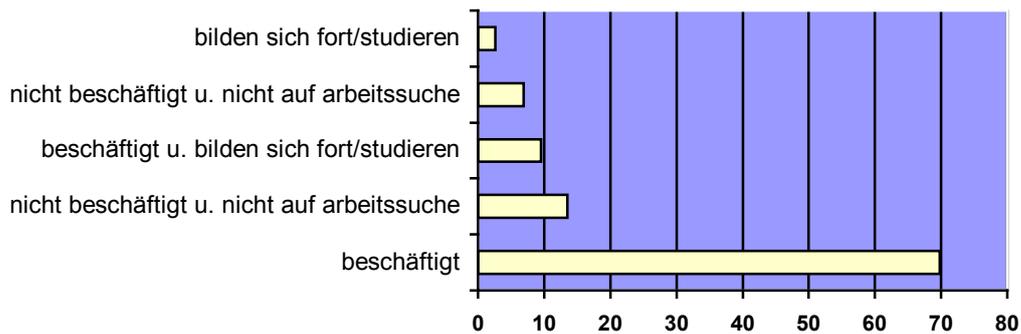
um Angehörige der polnischen und russischen Minderheiten. Die meisten Angehörigen der polnischen Minderheit wurden in den Rayons von Šalčininkai, Vilnius und Traikai gewählt, die Angehörigen der russischen Minderheiten in Visaginas, Klaipėda und dem Rayon von Zarasai.

Beim Department für nationale Minderheiten und Auswanderer wurde 1995 der Rat der nationalen Gemeinschaften geschaffen. Dieser Rat besteht aus Vertretern der Minderheiten und hilft ihnen politisch und kulturell aktiv zu sein. Die Zahl der Vertreter, die einzelne Minderheiten zum Rat schicken können, hängt von ihrer Größe ab und beträgt eine bis drei Personen. Minderheitengruppen von mehr als 100.000 Angehörigen oder mehr erhalten drei Sitze (Polen und Russen), Gruppen mit 10.000 bis 100.000 Angehörigen zwei Sitze (Weißrussen und Ukrainer) und Gruppen mit weniger als 10.000 Angehörigen einen Sitz (u. a. Armenier, Aserbaidchaner, Deutsche, Esten, Georgier, Griechen, Juden, Karäer, Letten, Roma, Rumänen, Tataren und Ungarn) (vgl. Euromosaik-Studie, Litauen 3.2.). Momentan sind im Rat der nationalen Gemeinschaften 23 Minderheiten vertreten.

Eine wichtige Rolle für die politische Aktivität der Minderheiten spielen Nichtregierungsorganisationen. Im Jahr 2005 existierten insgesamt 297 solcher Organisationen, die von verschiedenen nationalen Minoritäten gegründet worden sind. Zu den zahlreichsten gehören russische, polnische, deutsche und jüdische NGO's (vgl. Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas).

5.1.6. Situation am Arbeitsmarkt

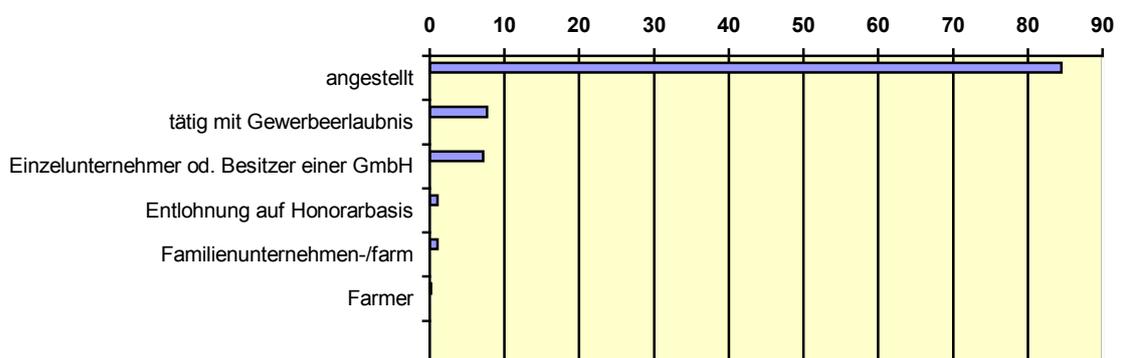
Aus der durchgeführten Befragung zur Lage der Minderheiten am Arbeitsmarkt im Jahr 2008 des DTSI hat sich folgendes ergeben:



- 69,8 % haben gearbeitet und wurden durch Geld entlohnt
- 9,5 % der Befragten haben gearbeitet und sich zugleich weitergebildet/studiert
- 13,5 % der Befragten haben nicht gearbeitet, sich jedoch aktiv um eine Arbeit bemüht und wurden somit als ökonomisch aktiv eingestuft.

Als ökonomisch aktiv wurden 92,8 % der Befragten eingestuft. So bezeichneten sich selbst auch 92,7 % der Personen.

84,5 % waren zur Zeit der Befragung angestellt. 7,7 % waren tätig mit einer Gewerbeerlaubnis und 7,1 % der Befragten waren Besitzer eines Einzelunternehmens oder einer GmbH. In den meisten Fällen handelte es sich um kleine Einzelunternehmen oder GmbHs, d.h. die Zahl der Arbeiter betrug nicht mehr als 50 Personen. Eine Person führte eine Farm, 5 Personen haben in Familienunternehmen oder Farm gearbeitet, ohne dafür mit Geld entlohnt zu werden.

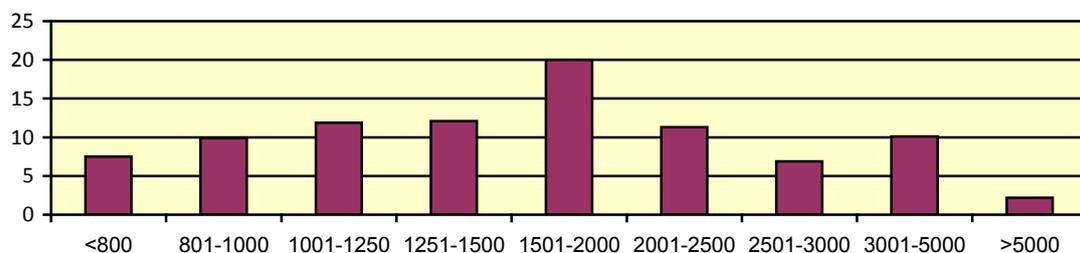


Ein Fünftel der Personen war in Unternehmen tätig, deren vordergründige Tätigkeit der Verkauf war. Ein Sechstel der Befragten (15,5 %) war in Unternehmen tätig, die sich

mit Prozessindustrie⁵. In anderen Bereichen wie Bildung, Gesundheitsvorsorge, Transport, Bauwesen, Immobilien, Hotels und Gastronomie, Administration, Ackerbau, Fischerei, Holzbearbeitung, Druckerei waren weniger als ein Zehntel der Befragten tätig.

Die Beschreibung ihrer Tätigkeit haben die Befragten wie folgt angegeben: als Besitzer bezeichneten sich 5,8 %, 4,4 % als Direktoren von Unternehmen, 5,4 % waren als Buchhalter oder im Bereich der Finanzen tätig, 5 % als Leiter, 4,2 % als Lehrer, als Verkäufer oder Verkaufsberater arbeiteten 5,6 %, 3,2 % als Ingenieure, 2,6 % als Fahrer, 2 % als Schneider usf. Aus diesen Ergebnissen lässt sich schließen, dass es keinen speziellen Bereich gibt, in dem Angehörige der Minderheiten dominieren würden. Der Studie nach sind sie sowohl in Bereichen tätig, in dem ein höherer Schulabschluss notwendig ist, als auch in Bereichen in welchen dies nicht verlangt wird.

Ein Fünftel, also die relative Mehrheit der Befragten, gab an, einen Nettolohn von 1501-2000 Lt zu bekommen.



Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen. Ein Fünftel der Befragten bezieht das Einkommen aus sozialen Leistungen, wie etwa dem Krankengeld, Mutterschafts-/Vaterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Invalidenrente, Waisenrente etc. Ein Zehntel der Befragten bezieht das Haupteinkommen aus der regulären Unterstützung durch andere Personen, wie z.B. aus der finanziellen Unterstützung von Eltern, Kindern, anderen Verwandten, durch Alimente etc.

⁵ Der Begriff Prozessindustrie umfasst Unternehmen aus den Bereichen Pharmazie, Chemie, Petrochemie, Lebensmittelherstellung, Die Herstellung von Zellstoff, Papier, Glas, Zement, und Stahl sowie die Zulieferer dieser Unternehmen.

Zu den Hauptproblemen, auf welche die Arbeitssuchenden stoßen, zählen nach der Befragung zu geringer Lohn, ein den Forderungen „Nicht-entsprechen-können“, welche am Arbeitsmarkt gestellt werden (dazu gehören z. B. nicht ausreichende Fremdsprachenkenntnisse), fachfremde Jobangebote, Überqualifizierung, o. Ä. Zu bemerken ist, dass es sich hierbei um Probleme handelt, mit welchen auch die Angehörigen der Mehrheit konfrontiert werden. Als direkte mit der Ethnizität zusammenhängende Probleme am Arbeitsmarkt wurden angegeben: nicht-ausreichende Litauischkenntnisse (42%), Vorurteile der Arbeitgebenden in Bezug auf die Ethnizität (10,8%), allgemeine Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der Ethnizität (8,5%), Nichtanerkennung von div. Abschlüssen in Litauen (6,8%).

48,6 % der Befragten behaupteten, nicht mit Diskriminierung am Arbeitsmarkt oder in Bildungseinrichtungen in Berührung gekommen zu sein. Die restlichen 51,4 % gaben an diskriminiert worden zu sein. 20,3% dieser Personen erfuhr Diskriminierung, die direkt im Zusammenhang mit ihrer Ethnizität stand. 31,1 % gaben an aufgrund ihres Alters, Geschlechts oder einer Behinderung am Arbeitsmarkt oder Bildungseinrichtungen diskriminiert worden zu sein. Die meisten Fälle von Diskriminierung tauchten am in Zusammenhang mit der Suche nach einem Arbeitsplatz (16,6%) oder mit dem Streben nach Karriere (9,6%) auf. Andere öfters vorkommende Umstände, nach denen Angehörige der Minderheiten diskriminiert wurden, waren der Gebrauch der Muttersprache (also der Gebrauch des Nicht-Litauischen) und nicht-ausreichende Litauischkenntnisse (vgl. Tautinių mažumų ataskaita 2008).

Leider geht aus der Studie nicht hervor, welcher Nationalität die Personen waren, die angegeben haben, mit Diskriminierung am Arbeitsmarkt konfrontiert gewesen zu sein. Vermutlich handelt es sich bei Personen, die am Arbeitsmarkt diskriminiert werden, zum Teil um die Roma. Viele von ihnen haben nicht einmal einen Grundschulabschluss, die Pflichtschuljahre haben nur die allerwenigsten absolviert. Momentan studieren aus dieser Volksgruppe in ganz Litauen nur einige Personen an Fachhochschulen oder Universitäten (es handelt sich dabei ausschließlich um Frauen). 56% der Roma sind dauerhaft arbeitslos, die anderen gehen größtenteils Gelegenheitsarbeiten nach. In

letzter Zeit sind jedoch vermehrt Fälle in den Medien aufgezeigt worden, in welchen Roma aufgrund der Ethnizität bei der Arbeitssuche diskriminiert werden.

5.1.7. Fazit

Aufgrund der relativ geringen (im Vergleich zu Lettland und Estland) Zuwanderung in der Sowjetzeit machen heute etwa 84 % der Bevölkerung ethnische Litauer aus. Daher war auch eine „Null-Lösung“ in der Staatsbürgerschaftsfrage nach dem Erlangen der Wiederunabhängigkeit möglich, da durch die Integration der russischsprachigen Bevölkerung keine Bedrohung der eigenen Kultur empfunden wurde. Der Minderheitenschutz erfolgt in Litauen in erster Linie durch die in der Verfassung festgeschriebenen Menschen- und Bürgerrechte sowie das europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Das Minderheitenschulwesen ist aus den Zeiten der Sowjetunion weitestgehend übernommen worden, so dass Minderheitenangehörige in den meisten Fällen die Möglichkeit haben, bis zum Abitur die Ausbildung in ihrer Muttersprache zu absolvieren. Zu Sprachproblemen kommt es manchmal in den Gebieten, in denen die Minderheitenangehörigen die Mehrheit ausmachen und im Alltag alleine ihre Muttersprache gebrauchen und daher das Litauische nicht genügend beherrschen. Sollten diese Personen ihre Schulbildung nicht auf Litauisch absolviert haben, können sich die nötigen Sprachprüfungen für die Universität oder für den Eintritt in den Arbeitsmarkt als eine Barriere erweisen.

5.2. Die rechtliche Lage der Minderheiten in Lettland

5.2.1. Die Staatsbürgerschaftsfrage

1994 verabschiedete Lettland das Staatsangehörigkeitsgesetz, welches besagt, dass das Recht auf die lettische Staatsbürgerschaft nur diejenigen und deren Nachkommen

haben, die dieses auch vor der Eingliederung Lettlands in die Sowjetunion hatten. Jene Personen, die nach 1940 zugewandert sind, erhielten ein Recht auf Einbürgerung. Die Einbürgerung setzt einen 5-jährigen Daueraufenthalt in Lettland, sowie die Kenntnis der lettischen Sprache, Hymne, Verfassung und Geschichte voraus (Schmidt 2005: 15ff.). Schon 1995 wurden jedoch erfolgreiche Absolventen lettischer Sekundarschulen (d.h. Schulen mit lettischer Unterrichtssprache) von den Prüfungserfordernissen befreit.

Zunächst wurde eine Fristenregelung für die Beantragung der Staatsbürgerschaft beschlossen, die international auf starke Kritik stieß und als ein „Fenster-System“ bezeichnet worden ist. Diesem System nach sollte die Einbürgerung schrittweise erfolgen. Die Fristen knüpften an den Geburtsort (innerhalb oder außerhalb Lettlands) und an das Alter der Bewerber an. Die Regelung legte fest, dass bestimmte Jahrgänge erst ab 1996 einen Antrag auf die lettische Staatsbürgerschaft stellen konnten, älteren Bewerbern wäre das erst ab 1. Januar 2003 möglich gewesen. 1998 wurde diese Fristenregelung aufgehoben.

Kinder, die nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit geboren worden sind, d.h. nach dem 21. August 1991, erhielten automatisch das Recht auf die lettische Staatsbürgerschaft. Der Antrag muss von den Eltern oder den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Lebensjahr des Kindes gestellt werden. Danach kann das Kind selbst bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Einbürgerung beantragen. Dazu ist jedoch der Nachweis der lettischen Sprachkenntnisse notwendig. Vom Nachweis der Sprachkenntnisse werden lediglich die Personen befreit, die das 65. Lebensjahr schon überschritten haben.

Am Anfang machten relativ wenige Menschen vom Recht zur Einbürgerung Gebrauch. Durch die Fristenregelung haben bis zum Jahr 1998 nur 3000 bis 4000 Personen jährlich die lettische Staatsbürgerschaft erworben. Nachdem das „Fenster-System“ aufgelöst worden war, da es von der EU sowie Russland massiv kritisiert worden war, stieg die Zahl der Einbürgerungen auf etwa 10 000 Personen jährlich. Ein großer Sprung ist auch nach dem EU-Beitritt Lettlands zu sehen. Mitte 2005 lag die Zahl der

Einbürgerungen auf 100 000. Danach sank die Anzahl der Einbürgerungen wieder auf 3004 im Jahr 2008. Die Anzahl der Staatenlosen, bzw. der von Lettland Nicht-Bürger genannt, sinkt von Jahr zum Jahr. Momentan besitzen den Nicht-Bürgerpass 357058 Personen. Nicht-Bürger von Lettland sind den lettischen Staatsbürgern gleichgestellt, eine Ausnahme bilden die politischen Rechte und bestimmte Positionen, etwa bei staatlichen Behörden – diese können nur von lettischen Staatsbürgern besetzt werden.

Zusammensetzung der Bevölkerung Lettlands nach der Staatsbürgerschaft

	Angaben in Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung				
	Letten	Russen	Andere	„Nicht-Bürger“ v Lettland	Staatenlose
2000	74,40	0,81	0,32	24,4	0,06
2001	75,4	0,89	0,25	23,36	0,00
2002	76,25	0,95	0,39	22,4	0,00
2003	77,07	0,93	0,36	21,64	0,00
2004	77,79	0,97	0,47	20,77	0,00
2005	78,88	1,01	0,50	19,61	0,00
2006	80,09	1,11	0,55	18,25	0,00
2007	81,02	1,18	0,60	17,2	0,00
2008	81,70	1,26	0,67	16,37	0,00
2009	82,13	1,31	0,77	15,79	0,00

Quelle: Latvijas Statistika

5.2.2. Strukturen des Minderheitenschutzes

Das Gesetz über die „freie Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen“ Lettlands vom 19. März 1991 beinhaltet Individualrechte zur Entfaltung der Sprache und Kultur von Minderheiten.

Präambel LettKultaG

In der Lettischen Republik leben die Lettische Nation, die alteingesessene Völkerschaft – die Liven, sowie nationale und ethnische Gruppen.

Dieses Gesetz ist verabschiedet worden, um allen nationalen und ethnischen Gruppen in der Lettischen Republik das Recht auf kulturelle Autonomie und kulturelle Selbstverwaltung zu garantieren.“ (zitiert nach Graudin 1997: 102).

Da die Republik Lettland in diesem Gesetz wie auch in anderen offiziellen Texten den Begriff nationaler Minderheiten meidet und stattdessen von nationalen und ethnischen Gruppen spricht, löste sich Lettland zunächst von der staats- und völkerrechtlich anerkannten Minderheitendefinition, die den Minderheitenbegriff an die Staatsbürgerschaft knüpft. Da des Weiteren die Rede in diesem Gesetz von „Einwohnern“ und „ständigen Einwohnern“ Lettlands ist, werden die hier enthaltenen Individualrechte jedem Einwohner gewährt, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Der politische Hintergrund zur Entstehung dieses Gesetzes in dieser Form liegt darin, dass am Anfang der Wiederunabhängigkeit die lettische Bevölkerung zu 48 % aus Nicht-Letten bestand und man diesen Mitwirkung und Selbstverwaltung ermöglichen wollte, um das Konfliktpotential zwischen der lettischen und der vorrangig russischen Bevölkerung so gering wie möglich zu halten (vgl. Graudin 1997: 103). Mit der Ratifikation des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten hat sich Lettland der traditionellen völkerrechtlichen Auffassung und Staatenpraxis angeschlossen. Hiernach gelten, wie schon im ersten Kapitel beschrieben, nur Angehörige einer Staatsnation als Angehörige einer nationalen Minderheit. Nichtstaatsangehörige unterfallen dem Ausländer- und dem Fremdenrecht. In diesem Sinne handelt es sich um Minderheitenangehörige in Lettland um jene Personen, die 1) Angehörige eines Staates sind, 2) sich von der lettischen Bevölkerung durch ihre Kultur, Religion oder Sprache unterscheiden, 3) schon seit Generationen in Lettland sesshaft sind, 4) sich dem Staat und der Gesellschaft Lettland als zugehörig empfinden und 5) ihre Kultur, Religion oder Sprache bewahren wollen.

Durch eine andere gesetzliche Regelung werden aber Nicht-Bürger von Lettland lettischen Bürgern gleichgestellt.

Laut Schmidt wurden keine ausreichenden rechtlichen Grundlagen für eine Kulturautonomie geschaffen. Vor allem fehlen die Grundlagen sich als Gruppe organisieren zu können. Zwar gab es insbesondere im Bereich der Sprachregelungen und des Bildungswesens Spezialgesetze. Diese wurden im Laufe der Jahre reformiert und die Schutzvorkehrungen für die nationalen Minderheiten zurückgenommen. In den folgenden Kapiteln wird diese Entwicklung dargestellt (vgl. Schmidt 2005: 20).

5.2.3. Schul- und Bildungswesen

Geregelt wird die Bildung in Lettland über das Gesetz über Hochschuleinrichtungen von 1995, das Bildungsgesetz von 1998, das Gesetz über die allgemeine Bildung von 1999 und das Gesetz über die Berufsausbildung von 1999.

Das lettische Bildungssystem durchlief seit 1989 eine Übergangsphase und drei Stufen der Bildungsreform. In der Übergangsphase (1989-2005) stellte man wieder die Minderheitenbildung für Russisch, Weißrussisch, Ukrainisch, Polnisch, Jiddisch, Estnisch, Romani und Litauisch her. Auch wurde Lettisch als Pflichtfach in allen Minderheitenschulen eingeführt, außerdem wurde ein Sprachtest in Lettisch für die Absolventen von Minderheitenschulen entwickelt.

Die erste Stufe der Bildungsreform, 1995-1999, brachte eine Änderung des Art. 5 des alten Bildungsgesetzes mit sich. Hier wurde die Rolle der lettischen Sprache an Minderheitenschulen festgeschrieben. Diese Änderung besagte, dass in den Klassen 1-9 zwei Fächer auf Lettisch und in den Klassen 10-12 drei Fächer auf Lettisch zu unterrichten wären. In der zweiten Phase der Bildungsreform, 1999-2003, wurde durch das neue Bildungsgesetz vom 1999 eine neue Grundlage für die Minderheitenbildung geschaffen. Geplant war, dass in allen Hochschulen ab 1. September 1999, und in allen staatlichen und kommunalen Schulen von der zehnten Klasse an, ab dem 1. September 2004, als auch an den berufsbildenden Schulen ab dem ersten Schuljahr ausschließlich auf Lettisch zu unterrichten wäre. Aufgrund von massiven Protesten wurden diese Regelungen vor dem Inkrafttreten wieder abgeändert. Die dritte Stufe der

Bildungsreform begann 2004. Hier wurden an Sekundarschulen die Lehrpläne für den Minderheitenunterricht umgesetzt. Diese Änderung bewirkte, dass nun 3/5 des Unterrichts auf Lettisch und 2/5 in der Minderheitensprache unterrichtet wird, nach der sog. 60/40 Norm. Gleich verhält es sich in Estland, wie im späteren Kapitel beschrieben werden wird. Auch wurde am 22. Januar 2004 von der Saeima das Bildungsgesetz so geändert, dass in Minderheitensprachen unterrichtete Fächer mit der Identität und Kultur der Minderheit zusammenhängen sollen. Die Proteste dagegen blieben erfolglos, da unter rechtlichen und insbesondere völkerrechtlichen Aspekten diese Regelung nicht zu kritisieren ist (vgl. Europäische Kommission 2004).

2007/2008 gab es in Lettland 722 Schulen mit der Unterrichtssprache Lettisch, 141 Schulen mit der Unterrichtssprache Russisch (mit einem bilingualen Lehrplan), sowie 88 Schulen mit den Unterrichtssprachen Lettisch und Russisch (bilingualer Lehrplan, sowohl lettische als auch russische Klassen). Im selben Schuljahr gab es 5 polnische Schulen und jeweils 1 ukrainische, weißrussische, estnische und litauische Schule. An zwei Schulen wurde Romani als Wahlfach angeboten (vgl. Latvijas Republikas Arlietu Ministrija).

Für die Bildung der Minderheiten ist seit 1998 die Sektion „Integration“ der Abteilung für allgemeine Bildung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zuständig. Auf der Initiative dieser Sektion wurde das Beratungsgremium für Minderheitenbildung gegründet mit dem Ziel die Kommunikation zwischen den verschiedenen Parteien zu verbessern (vgl. Europäische Kommission 2004).

Anzahl der Schüler in den allgemein bildenden Schulen

Anzahl der Schüler nach Sprache des Unterrichts					
	Lettisch	Russisch	Andere*	Total	%**
95/96	203607	132540	1513	337660	60,3
96/97	212017	129120	1664	342801	61,8
97/98	219794	125643	1871	347254	63,3
98/99	233939	125741	2042	361722	64,7

99/00	238652	120612	2168	361432	66,0
00/01	242475	96053	2331	340859	71,1
01/02	242183	89874	2479	334536	72,3
02/03	237425	101486	1397	340308	69,8
03/04	230212	95841	1305	327358	70,3
04/05	214855	84559	1253	300667	71,5
05/06	205189	77471	1287	283947	72,3
06/07	194230	70683	1198	266111	72,99
07/08	184107	65402	1432	250941	73,4

*An einigen Minderheitenschulen ist die Unterrichtssprache entweder vorwiegend Lettisch oder vorwiegend russisch

** diejenigen, die auf Lettisch lernen

Quelle: Latvijas Statistika

5.2.4. Sprachgebrauch

Die Durchführung der Gesetze den Sprachgebrauch betreffend musste in Lettland immer wieder revidiert und/oder gemildert werden, da sie heftige Proteste im Inland als auch teilweise im Ausland nach sich zogen. Zudem wurden sie von der OSCE, dem Hochkommissar für nationale Minderheiten, dem Europarat und den Menschenrechtsbeauftragten des Ostseerats, stark kritisiert. Zwar existieren keine Bestimmungen über den Sprachgebrauch in den Medien, jedoch waren aber im Gesetz über Radio und Fernsehen von 1995 Regelungen über die Quoten des Sprachgebrauchs zu finden. Diese Regelung besagte, dass die Sendezeit fremdsprachiger Programme nicht über 25% der gesamten Sendezeit innerhalb der 24 Stunden liegen darf. Dies hatte zur Folge, dass sowohl russische Radiosender als auch lettische Fernsehsender eingestellt wurden, die zu viele russische Filme in ihrem Programm zeigten. Am 5. Juni 2003 wurde diese Regelung wieder aufgehoben (vgl. Europäische Kommission 2004).

Die ursprüngliche Reglementierung des Sprachgebrauchs in der Wirtschaft wurde im Jahre 1999 aufgrund von oben genannten Gründen vom Parlament eingeschränkt. Die frühere Fassung sah einen obligatorischen Gebrauch der lettischen Sprache in und von Wirtschaftsunternehmen als auch bei öffentlichen Veranstaltungen privater Betriebe vor. Nach der Aufnahme einer Generalklausel ist Lettisch in der Privatwirtschaft nur zu verwenden, wenn es sich um legitime gesellschaftliche Interessen handelt. Solche Interessen stellen nach dem Staatssprachengesetz dar: die Gesundheit sowie der Schutz der Gesundheit, die öffentliche Sicherheit, die Sittlichkeit, der Schutz der Verbraucherrechte und des Arbeitsrecht, die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die öffentlich-administrative Aufsicht (Art. 6 Abs. 2, SprG). Unternehmen mit einer staatlichen oder kommunalen Mehrheitsbeteiligung müssen größeren Anforderungen hinsichtlich des Sprachgebrauchs entsprechen. Hier werden sie den staatlichen und kommunalen Behörden gleichgestellt. Beschäftigte von Privatunternehmen und Selbständigen müssen Lettisch in jenen Bereichen gebrauchen, die ausdrücklich im Staatssprachengesetz angeführt sind: in der Buchhaltung, und beim Abschluss von Verträgen über medizinische Dienstleistungen oder sonstige „öffentliche“ Dienstleistungen. Werden Verträge nicht in Lettisch abgeschlossen, ist eine Hinzufügung einer Übersetzung ins Lettische notwendig (Art. 8 und 9 SprG).

Angestellte privater Einrichtungen und Selbständige müssen über Kenntnisse im Lettischen verfügen, wenn sie eine öffentliche Position einnehmen. In diesem Fall sind auch ausländische Arbeitnehmer in Unternehmensverwaltungen dazu verpflichtet. Es gibt sechs Sprachgrade, die erforderliche Sprachstufe ist von der Regierungsverordnung festgelegt (Art. 6 Abs. 3-5 SprG). Wenn bei Sitzungen oder Meetings eine andere Sprache als Lettisch gebraucht wird, muss bei Verlangen auch nur von einem Anwesenden eine Übersetzung ins Lettische sichergestellt werden (Art. 7 Abs. 2 SprG). Weiterhin sind Unternehmen mit einer staatlichen oder kommunalen Mehrheitsbeteiligung dazu verpflichtet bei Veranstaltungen (Art. 7 Abs. 2) und bei an die Öffentlichkeit gerichteten Informationen Lettisch zu gebrauchen. Informationen an öffentlichen Orten müssen auf Lettisch erfolgen. Ausnahmen für die Verwendung einer anderen Sprache müssen von der Regierung genehmigt worden sein. Güter, welche in Lettland hergestellt wurden und nicht für den Export bestimmt sind, müssen mit

lettischen Aufschriften, Markierungen etc., versehen sein. Der Text in einer anderen Sprache darf auf solchen Aufschriften in der Form nicht größer sein als der Lettische.

In staatlichen und kommunalen Behörden ist die Amtssprache zu gebrauchen. Werden Schriftstücke im Inland eingereicht, müssen diese in Lettisch verfasst worden sein oder eine notariell beglaubigte Übersetzung ins Lettische aufweisen (Art. 10, Abs. 2, SprG). Eine Regelung für den mündlichen Verkehr gibt es nicht.

Gerichtsverhandlungen werden nach dem Justizgesetz vom 15. September 1992 auf Lettisch geführt. Bei Zustimmung der Parteien und ihrer Anwälte sowie dem Staatsanwalt (Art. 21 Abs. 1 SprG), kann eine andere Sprache zugelassen werden. Es muss gewährleistet sein, dass ein Prozessbeteiligter, welcher die Amtssprache nicht beherrscht, sich mit Hilfe eines Dolmetschers mit den Dokumenten vertraut machen kann und fähig ist am Prozess teilzunehmen. Er hat das Recht, vor Gericht die Sprache zu verwenden, die er beherrscht (Art. 21 Abs. 2 SprG).

Nicht reglementiert ist der Gebrauch der Muttersprache zwischen den Bürgern und wird durch die lettische Verfassung durch das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 100 Verf.) geschützt. Dem Staatssprachengesetz nicht unterstellt sind der private Verkehr zwischen einzelnen Personen, die Kommunikation der Minderheiten untereinander und die Kommunikation im Rahmen religiöser Veranstaltungen (Art. 2 Abs. 3 SprG).

Personennamen (Art. 19 Abs. 1 SprG) sind auf Lettisch und nach lettischer Sprachtradition zu führen, z.B. mit Endungen der lettischen Sprachgrammatik entsprechend. Namen in Fremdsprachen, also auch in Minderheitensprachen, werden durch Transkription an lettische Sprachnormen angepasst. Auf Wunsch der Antragsteller können Namen im Pass und in der Geburtsurkunde in ihrer ursprünglichen Form neben dem Lettischen angeführt werden, jedoch in lateinischer Schrift, d. h. der Name Angehöriger russischer Minderheit wird nicht in Kyrillisch angeführt). Es wird ein Nachweis der Originalform verlangt.

Ortsnamen können grundsätzlich nur in Lettisch geführt werden (Art 18 Abs. 1 SprG). Eine Ausnahme bildet das livische Siedlungsgebiet, hier sind Ortsnamen auch auf Livisch zugelassen. Alle anderen historische oder traditionell bestehende Ortsnamen sind ins Lettisch umzubenennen oder in das Lettische rückzuführen.

5.2.5. Politische Mitwirkung

Laut Art. 102 der lettischen Verfassung besitzen Angehörige der Minderheiten das Recht Parteien zu gründen. Dazu berechtigt sind seit 1995 auch Ausländer oder Staatenlose. Zuvor war dieses Recht nur Staatsbürgern vorbehalten. Allerdings müssen 50 % der Partei lettische Staatsangehörige stellen (vgl. Pfeil 2006: 267).

Nicht-Bürger von Lettland besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Dasselbe gilt für die Kommunalwahlen. Kritisiert wird, dass die Angehörigen der Minderheiten einen geringen Anteil bei den Entscheidungsträgern in der Politik und in der Verwaltung ausmachen, z. B. gehören nur 8 % der Mitarbeiter in den Ministerien einer Minderheit an. Als Grund wird oft angegeben, dass die fehlende Repräsentation daher rühre, dass Nicht-Bürger von bestimmten Berufen ausgeschlossen sind, und daher Minderheitenangehörige kaum in der Justiz, Behörden etc. vertreten sind. Als zweiter Grund für die Unterrepräsentation werden die unzureichenden Lettischkenntnisse genannt.

Gesetzvorlagen für eine Forderung nach einer Einführung des Ausländerwahlrechts auf kommunaler Ebene von der Fraktion „Par Cilvekam Tiesiba Vienota Latvija“ („Für Menschenrechte in einem vereinten Lettland“) wurden zurückgewiesen. Erfolg zeigte jedoch die Forderung auf den Sprachnachweis der Parlamentsabgeordneten zu verzichten, nachdem eine Bewerberin um ein Mandat im lettischen Parlament von der Liste gestrichen worden war und geklagt hat. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab ihr Recht. Erfolgreich geklagt hat in Straßburg auch Tatjana Ždanoka: ihr wurde die Kandidatur beim Landesparlament verwehrt, da sie Mitglied in der Kommunistischen Partei gewesen ist. Nachdem ihr Recht gegeben wurde ist sie bei

den Europawahlen angetreten und in das Europäische Parlament eingezogen (vgl. Schmidt 2005: 35).

Am meisten Erfolg erntete die oben genannte Fraktion „Par Cilvekam Tiesiba Vienota Latvija“. Ab den Parlamentswahlen 1998 bildete sich diese Fraktion aus zwei linken pro-russischen Parteien „Latvijas socialistiska partija“ („Die sozialistische Partei Lettlands“) vom ehemaligen Kommunistenchef Alfreds Rubiks und „Tautas Saskaņas Partija“ („Partei für Volkseintracht“) des ehemaligen Außenministers Janis Jurkans, sowie der Bewegung „Līdztiesība Savienība“ („Gleichberechtigung“) von Tatjana Ždanoka. Als diese Parteien noch getrennt arbeiteten, hatten sie 5 bis 16 Mandate im Parlament. 2002 bekam die Fraktion sogar 25 Mandate. Ab 2003 trennten sich diese Parteien wieder.

Bei den Wahlen 2006 bekam PCTVL nur mehr 6 (Centre of the Study of Public Policy 2009). Zu den Zielen dieser Fraktion gehören die Ausweitung des Gebrauchs der russischen Sprache im öffentlichen Bereich sowie kleinere Anforderungen zum Erlangen der lettischen Staatsbürgerschaft. Seit 2005 hat die „Par Cilvekam Tiesiba Vienota Latvija“ 9 Sitze von möglichen 60 in der Selbstverwaltung von Riga. Die Parteien der russischen Minderheit, „Die Russische Nationale demokratische Liste“, „Krievu partija“ („die Partei der russischen Bürger“, bzw. ab 2002 „Russische Partei“) sind bei den Wahlen 1993, 1995, 2002 an der Sperrklausel von 5 Prozent gescheitert (Pfeil 2006: 268). Die Angehörigen der Minderheiten wählen vorrangig nach Programmpunkten der Partei und nicht aufgrund von Ethnizität. Von nicht-lettischen Wählern profitieren meistens die linken Parteien.

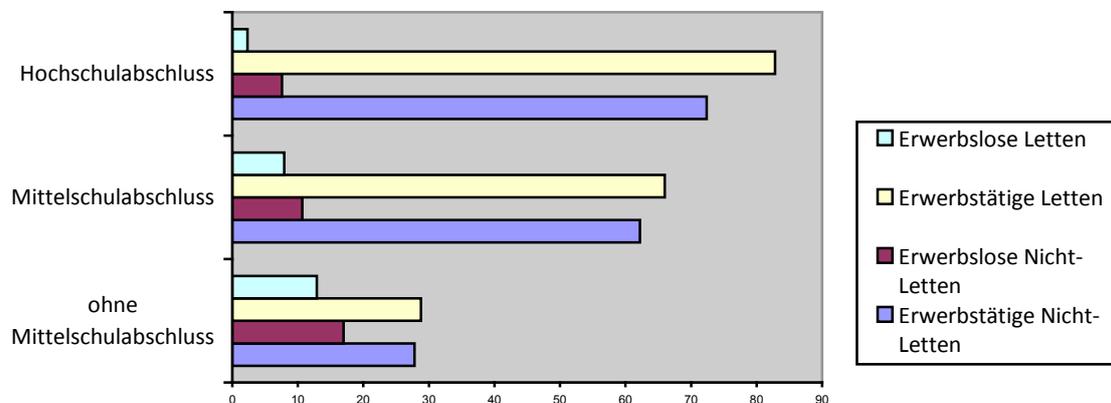
2005 ist eine neue Partei namens „Saskaņas Centrs“ („Harmoniezentrum“) gegründet worden. Sie wird vorrangig von russischstämmigen Bewohnern Lettlands unterstützt und hatte bereits bei den Parlamentswahlen 2006 Erfolge zu verzeichnen. So errang sie damals 17 Sitze und war dort die vierstärkste Kraft. Zu den Zielsetzungen dieser Partei gehört die Forderung nach höheren Sozialausgaben – und macht sie somit nicht nur für die russische Minderheit attraktiv. Bei den Kommunalwahlen im Frühjahr 2009 erhielt „Saskaņas Centrs“ in Riga 33, 91 % der Stimmen und konnte sich landesweit

etablieren, natürlicherweise vor allem in den Kommunen mit einer großen russischsprachigen Minderheit. So erlangte „Saskanas Centrs“ in Daugavpils 18,26 %, in Jakabpils 16,58 % der Stimmen. In den bedeutenderen Städten erreichte „Saskanas Centrs“ den zweiten Platz: in Liepaja mit 17,6 %, Jelgava 17,84 % und Jūrmala 18,23 % der Stimmen. In Rezekne wurde diese Partei sogar die stärkste Kraft mit 43,51 % (Klein 2009: 3).

In Riga stellt „Saskanas Centrs“ 26 der 60 Sitze im Stadtrat. Auch der Bürgermeister ist zum ersten Mal ein Angehöriger der russischen Minderheit, Nils Ušakovs. Die Kritiker der lettischen Minderheitenpolitik sehen dies als einen ersten Schritt zu mehr politischer Beteiligung im Land.

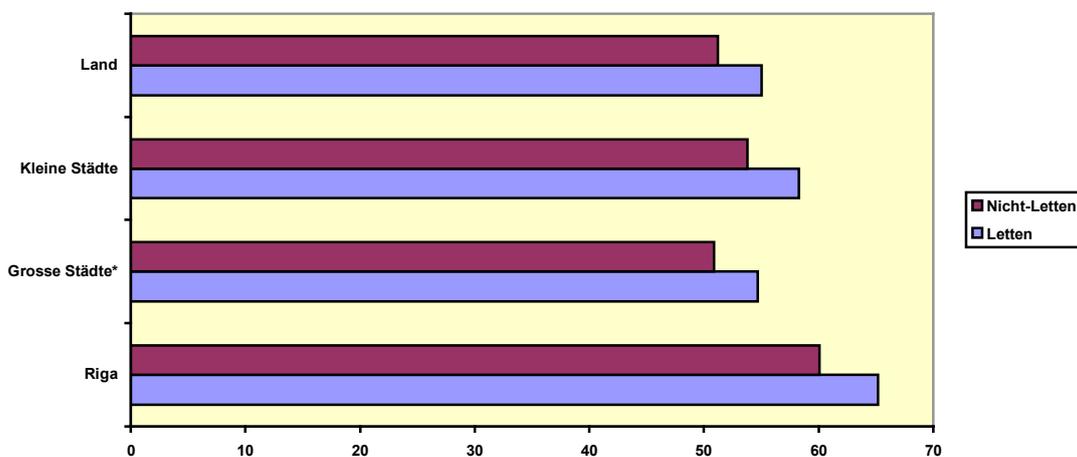
5.2.6. Die Situation am Arbeitsmarkt

Die 2005 erschienene Studie „Coping with growth and emigration: Latvian labor market before and after EU accession“ spricht von einem Rückgang des „ethnic gap“ am lettischen Arbeitsmarkt. Zwar sind Angehörige der Minderheit etwas häufiger arbeitslos als Letten. Die Zunahme der Zahl der Beschäftigten während der Jahre 2002-2005 fand aber praktisch ausschließlich innerhalb der Minderheiten statt. Der „ethnic gap“ verringerte sich für die mittlere Altersgruppe, bei den sehr Jungen und Alten fand keine statistisch erfassbare Veränderung statt.



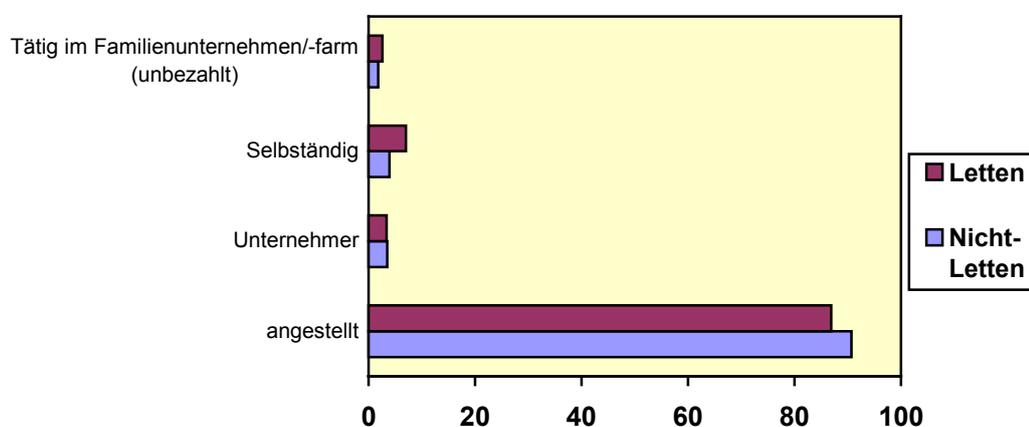
Wie man sehen kann, betrifft die Arbeitslosigkeit vor allem Personen ohne

Mittelschulabschluss (hier 15 bis 74-jährigen): bei Letten lag die Rate 2005 bei 12,9 % bei den Nicht-Letten bei 17 %. Dementsprechend waren 28,8 % der Letten und 27,8 % der Minderheitenangehörigen ohne Mittelschulabschluss beschäftigt. Personen mit einem Mitteschulabschluss waren in geringerem Grad von der Arbeitslosigkeit betroffen: 7,9 % der Letten und 10,7 % der Nicht-Letten. Beschäftigt waren hier 66 % der Letten und 62,2 % der Nicht-Letten. Bei den Hochschulabsolventen lag die Rate der Erwerbslosen bei den Letten bei 2,3 %, bei den Nicht-Letten allerdings bei 7,6 %. Erwerbstätig waren hier 82,8 % der Letten und 72,4 % der Nicht-Letten (Hazans 2005: 40).



Daugavpils, Jurmala, Jelgava, Liepaja, Rezekne, Ventspils

Die Erwerbstätigenrate liegt sowohl in der Stadt als auch am Land bei den Nicht-Letten um 4 - 5 % hinter der Erwerbstätigenrate der Letten.

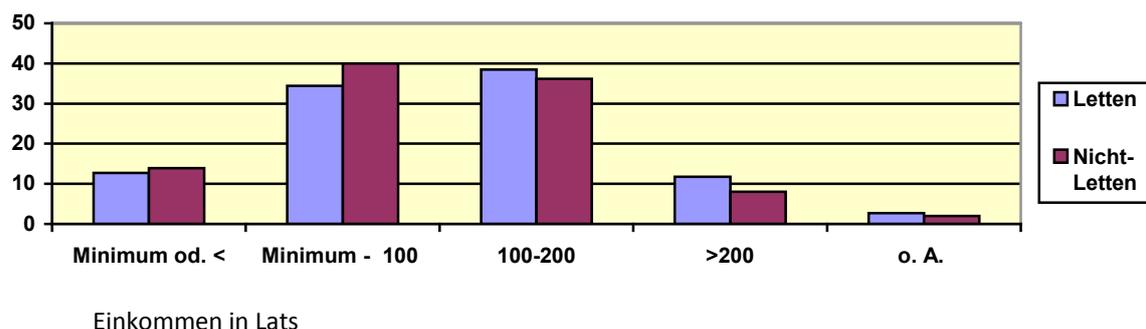


Die Art des Arbeitsverhältnisses gestaltet sich sowohl für die Letten als auch für die Angehörigen der Minderheit sehr ähnlich. 2005 waren 87 % der Letten und ungefähr 90 % der Minderheitenangehörigen angestellt, die Unternehmer machen in jeder Gruppe 3 - 4 % aus. 7 % der Letten und 3,9 % der Nicht-Letten sind selbständig. 2,6 % der Letten arbeiten ohne bezahlt zu werden in Familienunternehmen/-farm, bei den Nicht-Letten liegt dieser Anteil bei 1,8 % (Hazans 2005: 41)

Unter den nicht-lettischen Angestellten zwischen 15 und 74 Jahren gaben 5,7 % an, höhere Beamte zu sein. 9,8 % waren als Fachpersonal und 11,9 % als Facharbeiter in technischen Berufen tätig. Insgesamt waren also 27,4 % der Befragten als hoch qualifizierte Angestellte in nicht-handwerklichen Beruf tätig. Bei den Letten handelte es sich hierbei um insgesamt 38,6 %.

Die niedriger Qualifizierten in nicht-handwerklichen Berufen machten bei den Minderheitenangehörigen 22,7 % aus. Davon waren 7,2 % als Büroangestellte tätig, und 15,5 % gingen einer Tätigkeit im Service, Geschäften und Markt nach. Der Anteil der Letten unterscheidet sich hier kaum von dem der Nicht-Letten, sie machten insgesamt 22 % aus.

In handwerklichen Berufen waren insgesamt 35,6 % der Nicht-Letten und 27,5 % der Letten tätig. Als Landarbeiter und Fischer arbeiteten 1 % der Nicht-Letten und 1,9 % der Letten, als Fahrzeuglenker und Lastwagenfahrer 22,0 % Nicht-Letten und 14,3 % der Letten, als Anlagebetreiber und Maschinenführer 12,5 % der Nicht-Letten und 11,4 % der Letten. Einfache Arbeiten verrichteten 14,4 % der Nicht-Letten und 11,8 % der Letten (Hazans 2005: 42).



Nicht-Letten haben im Schnitt ein um 2 - 6 % niedrigeres Einkommen als Letten. Jedoch liegen nur Daten für das Mindest- und Durchschnittseinkommen vor. Nach Angaben des Lettischen Instituts ist darauf hinzuweisen, dass es innerhalb der russischen Bevölkerung eine große Einkommensschere gibt: die russische Minderheit findet sich zu einem größeren Anteil sowohl in den ärmsten als auch in den reichsten Schichten wieder⁶ (vgl. Latvijas Institūts 2008).

Laut der Studie bekommen Arbeitnehmer, deren Muttersprache eine andere als Lettisch ist, Lettisch aber gut beherrschen, im Durchschnitt 2% höhere Löhne. Der Lohnunterschied zwischen Muttersprachigen und denjenigen, die ihre Lettischkenntnisse als mittel einstufen, beträgt insgesamt 10%. Der Lohnunterschied zwischen Muttersprachigen und Arbeitnehmern, die kaum Kenntnisse in Lettisch besitzen, beträgt 13,4 %. Dieser Unterschied hängt jedoch nicht mit den Kenntnissen in Lettisch zusammen. Arbeitnehmer mit schlechten Lettischkenntnissen verrichten vorrangig handwerkliche Tätigkeiten und weisen somit auf eine starke berufliche Segregation hin im Vergleich zu den lettischen Arbeitnehmern (Hazans 2005: 26).

5.2.7. Fazit

Abgesehen von den Angehörigen des Geheimdienstes und der sowjetischen Armee haben alle Minderheitenangehörige, die erst in der Sowjetzeit eingewandert sind, nach der Reform 1998 das Recht auf Erwerb der lettischen Staatsbürgerschaft. Es steht den Minderheitenangehörigen frei einen Antrag zu stellen. Vom Sprachnachweis sind Personen die das 65. Lebensjahr überschritten haben, befreit.

In Lettland wie auch in Litauen erfolgt der Minderheitenschutz durch die Menschen- und Bürgerrechte in der Verfassung und das europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Im Gesetz über die „freie Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen“ ist ein Recht auf kulturelle Autonomie gewährleistet. Es sind

⁶ Die Baltic Times gibt an, dass von den 10 reichsten Menschen im Baltikum, sich 5 in Lettland wieder finden, drei von diesen fünf sind Angehörige russischer Minderheit

jedoch nicht genügend rechtliche Grundlagen zur Erschaffung einer kulturellen Autonomie vorhanden.

Das Minderheitenschulwesen ermöglicht den Angehörigen der russischsprachigen Minderheit bis zur 10. Schulstufe einen Unterricht in der Muttersprache, ab der 10. Schulstufe ist bilingualer Unterricht eingeführt worden, um die Chancen der russischsprachigen Jugendlichen am lettischen Arbeitsmarkt zu steigern, da Lettischkenntnisse in immer mehr Bereichen verlangt werden. Aus Untersuchungen geht hervor, dass ein „ethnic gap“ am Arbeitsmarkt besteht, insbesondere dann, wenn kein Mittelschulabschluss vorhanden ist.

Ein Problem stellt die fehlende politische Mitwirkung der Nicht-Bürger von Lettland dar. Sie sind von den Wahlen ausgeschlossen. Auch sind Minderheitenangehörige nicht genügend in der Verwaltung vertreten.

5.3. Die rechtliche Lage der Minderheiten in Estland

5.3.1. Die Staatsbürgerschaftsfrage

Die Staatsbürgerschaftsfrage ist in Estland ähnlich wie in Lettland gelöst worden – Menschen, die vor 1938 die Staatsbürgerschaft besaßen, haben auch jetzt Recht auf sie. Dasselbe gilt für ihre Nachkommen. Die nach 1938 Eingewanderten müssen einen zweijährigen Aufenthalt sowie Kenntnisse in der estnischen Sprache nachweisen. Ältere Personen wurden von diesem Nachweis befreit sowie diejenigen, die den Antrag auf Einbürgerung vor den Wahlen zum Estnischen Kongress eingebracht haben. Seit Juli 1999 erwerben Kinder, welche nach dem 26. Februar 1992 geboren sind und deren Eltern staatenlos sind, automatisch die estnische Staatsbürgerschaft.

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. April vom 1995 sind die Bestimmungen zum Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft wie folgt: 1) Eine Person, die die

Staatsbürgerschaft erwerben will, muss mindestens 15 Jahre alt sein. 2) Es muss ein Aufenthalt in Estland von mindestens 5 Jahren vor der Stellung des Antrags nachgewiesen werden und die Absicht das folgende Jahr in Estland zu bleiben. 3) Es ist ein regelmäßiges Einkommen nachzuweisen. 5) Es müssen Prüfungen über die estnische Verfassung und die estnische Sprache abzulegen. 6) Man muss sich dem Staat Estland gegenüber loyal verhalten und es muss ein Eid auf die Republik geschworen werden. (Law on Citizenship 1995). Da die Erfolgsquote bei den Sprachtest hoch ist, stellen sich keine unüberwindbaren Hürden dar.

Ausgeschlossen vom Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft sind ehemalige Mitglieder des sowjetischen Geheimdienstes sowie ehemalige Mitglieder der sowjetischen Armee. Eine Ausnahme besteht bei den Letzteren dann, wenn der Ehepartner estnischer Staatsbürger ist.

Die meisten Einbürgerungen erfolgten in den Jahren 1993-1996 mit einer jährlichen Quote von ungefähr 20 000 Personen. Danach sank die Zahl der Einbürgerungen auf 3000 bis 4000 Personen pro Jahr. Ungefähr 100 000 Personen entschieden sich für die russische Staatsbürgerschaft. Ein erneuter Anstieg war nach dem EU-Beitritt Estlands festzustellen (Schmidt 2004: 20).

Zusammensetzung der Bevölkerung Estlands nach der Staatsbürgerschaft

	Angaben in Prozent, im Vergleich zur Gesamtbevölkerung				
	Esten	Russen	Andere	unbestimmt	nicht bekannt
2000	80,0	6,3	0,7	12,4	0,6

Quelle: Eesti Statistika

Waren im Jahr 2000 noch 12,4 % der Bewohner Estlands unbestimmter Staatsbürgerschaft bzw. staatenlos, so sank der Anteil dieser Bewohner nach Angaben des Human Rights Report 2008 im Jahr 2007 auf 8,2 %. Vergleicht man diese Zahl mit derjenigen von 1992 so reduzierte sich die Anzahl der staatenlosen Personen um insgesamt 32 % (vgl. Human Rights Report Estonia 2008).

Bürger unbestimmter Staatsbürgerschaft sind estnischen Bürgern weitgehend gleichgestellt. Eine Ausnahme davon bildet die politische Mitwirkung. Bis April 1996 konnte eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zunächst für fünf Jahre beantragt werden (Ausländergesetz vom 1993). Seit Sommer 1998 besteht die Möglichkeit eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Der Grund warum manche Bewohner Estlands freiwillig staatenlos bleiben, liegt darin, dass sich für unbestimmte Staatsbürger die Reise nach Russland, z. B. um Verwandte zu besuchen, sehr einfach gestaltet, da sie im Gegensatz zu estnischen Bürgern kein Visum brauchen. Außerdem können junge Männer unbestimmter Staatsbürgerschaft der estnischen Wehrpflicht entgehen.⁷

5.3.2. Strukturen des Minderheitenschutzes

Estland folgt bei der Festlegung des Minderheitenbegriffes der völkerrechtlichen Auffassung und Staatenpraxis. Rechtlich gesehen gelten als Angehörige einer Minderheit nur jene Personen, die Staatsbürger sind. Die Minderheitenrechte sind also nicht auf Ausländer und Nichtstaatsbürger übertragbar.

Am 26. Oktober 1993 wurde das Gesetz über Kulturautonomie verabschiedet. Dieses Gesetz knüpft an das estnische Minderheitengesetz aus dem Jahre 1925 an und gibt nationalen Minderheiten die Möglichkeit, sich als Volksgruppe zu konstituieren, d. h. dass deutsche, schwedische, jüdische und russische Minderheiten – die schon 1925 das Recht auf eine kulturelle Autonomie besaßen, sowie alle anderen Minderheiten die über 3000 Angehörige umfassen, das Recht haben, einen Antrag auf Kulturselbstverwaltung zu stellen.

Der Vorgang gestaltet sich folgendermaßen: Der Antrag muss beim Kulturministerium eingereicht werden und mindestens in einer estnischen und einer russischen Tageszeitung bekannt gemacht werden mit der Aufforderung an die übrigen Kulturvereine zur Kooperation. Auf Vorschlag des Ausschusses, der sich aus Vertretern

⁷ Der estnischen Wehrpflicht unterliegen alle männlichen estnischen Bürger bis zum 27. Lebensjahr.

der betreffenden Kulturvereine und Mitarbeitern der Kultus- und Innenministerien zusammensetzt und den Antrag prüft, entscheidet der Kultusminister welcher Kulturverein mit der Führung des Minderheitenregisters beantragt wird. Der Eintrag in das Minderheitenregister ist freiwillig und setzt die estnische Staatsbürgerschaft voraus. Tragen sich nun 3000 Personen in das Minderheitenregister ein und dazu über die Hälfte dieser in das Wählerregister, kann der Kulturrat gewählt werden.

Der Kulturrat ist das Hauptorgan der Kulturselbstverwaltung, besteht aus 20 bis 60 Personen und wird für 3 Jahre gewählt. Die Hauptaufgaben des Kulturrates belaufen sich auf die Organisation des muttersprachlichen Unterrichts und kulturelle Belange, wie z. B. Errichtung von Minderheitenschulen, Kultureinrichtungen, Verlagen etc.. Nichtstaatsbürger besitzen ein Partizipationsrecht an Minderheiteneinrichtungen (vgl. Pan 2006: 144ff.).

2004 machten die Ingrier als erste nationale Minderheit Gebrauch von der Möglichkeit einer Kulturautonomie. Seit 2006 versucht die Russische Partei eine russische Kulturautonomie zu gründen. Im März desselben Jahres wurde ein Antrag zur Gründung einer Kulturautonomie an das Kultusministerium gestellt. Nachdem 2008 immer noch kein Entschluss gefällt worden war, wurde das Kultusministerium am 19. Mai per Gerichtsentschluss verpflichtet eine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen bekannt zu geben. Das Kultusministerium hat Einspruch gegen diesen Beschluss erhoben. Damit ist in dieser Angelegenheit eine längere Auseinandersetzung zu erwarten.

Allerdings ist die Idee einer kulturellen Selbstverwaltung innerhalb der russischen, oder vielmehr insgesamt der slawischen Bevölkerung, umstritten. Es gibt große Zweifel, dass eine kulturelle Autonomie tatsächlich Vorteile bringen würde. Einer der Hauptgründe gegen eine kulturelle Autonomie war, dass sich der Staat durch eine russische Kulturautonomie der Aufgaben das Schulwesen betreffend, entledigen würde (vgl. Schmidt 2004: 24).

1998 wurde im Parlament eine Änderung zum Kulturautonomiegesetz eingebracht. Diese beinhaltete die Einräumung eines aktiven Ausländerwahlrechts. 1999 wurden vom Runden Tisch beim Staatspräsidenten Forderungen zu einer Neuregelung oder Revision des Gesetzes über kulturelle Autonomie laut. Die vom Kultusministerium eingebrachten Vorschläge enthielten eine Umwandlung des Rechtsstatus der Kulturselbstverwaltungen in privatrechtliche Vereine, denen öffentliche Aufgaben übertragen werden könnten, eine Änderung des Wahlverfahrens und eine Erhöhung der staatlichen Finanzierung. Die Änderung zur Umwandlung des Rechtsstatus der Kulturselbstverwaltungen in privatrechtliche Vereine sowie die Einräumung eines aktiven Ausländerwahlrechts wurden wieder zurückgenommen.

5.3.3. Schul- und Bildungswesen

Zwar ist laut der estnischen Verfassung kein Anspruch auf Unterricht in Muttersprache vorgesehen. Die estnische Verfassung garantiert ein Recht auf Unterricht in Estnisch (Art. 37 Abs. 4 SprG). Bildungseinrichtungen für nationale Minderheiten können gemäß Art. 37 der Verfassung die Unterrichtssprache selbst wählen. Die Unterrichtssprache wird auf Vorschlag des Kuratoriums eines Gymnasiums von einem lokalen Regierungsrat bei der Regierung beantragt (vgl. Europäische Kommission 2004). Als Unterrichtssprache einer Schule gilt die Sprache, in der mindestens 60 Prozent des Unterrichts abgehalten wird.

Allerdings ist die erste Sprache der nicht-russischen Minderheiten meistens Russisch, so dass der staatlich geförderte Unterricht in anderen Minderheitensprachen wenig Anklang gefunden hat: nur die finnische Minderheit machte davon Gebrauch (vgl. Estonian Ministry of Education and Research).

Anzahl der Schulen nach Unterrichtssprache

Allgemein bildende Schulen nach Unterrichtssprache			
	Estnisch	Andere Sprache*n	Bilingual
1995	601	116	25

1996	602	114	23
1997	596	111	23
1998	594	110	18
1999	586	104	16
2000	566	100	19
2001	542	93	19
2002	526	89	21
2003	519	85	21
2004	502	81	20
2005	493	80	25
2006	485	76	24
2007	479	69	25
2008	473	65	28

* In den Jahren 1995-2003 umfassten andere Sprachen nur Russisch, Quelle: Eesti Statistika

Besuchen die Schüler eine Schule, in der ihre Muttersprache nicht die Sprache des Unterrichts ist, und mindestens zehn Schüler, beziehungsweise ihre Eltern, den Wunsch äußern die Sprache und Kultur ihrer Minderheit als Fach zu belegen, muss die Schule zwei Wochenstunden als Wahlfach einführen. Wenn die Minderheitensprache als Fremdsprache in einer Schule mit Unterrichtssprache Estnisch angeboten wird, haben die Minderheitenangehörigen das Recht ihre Muttersprache als erste Fremdsprache zu beleben. Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache als Estnisch, müssen die angebotene Minderheitensprache als zweite Fremdsprache zulassen. Abgesehen von diesen Schulen gibt es die Möglichkeit die Muttersprache an Sonntagsschulen zu erlernen. Diese werden vom Staat unterstützt.

Das Grundschul- und Gymnasiumsgesetz von 1993 sah eine Umstellung in der Sprache des Unterrichts in allen Schulen ab der 10. bis zur 12. Schulstufe vor. Demnach sollte in diesen Schulstufen die einzige Unterrichtssprache Estnisch sein. Begründet wurde dies von Seiten der estnischen Regierung damit, dass damit Chancen für Kinder von vor allem russischsprachigen Minderheitenangehörigen auf eine Hochschulbildung und auf den Arbeitsmarkt erhöht werden würden und somit schlussendlich eine bessere

Integration in die Gesellschaft erfüllt werden könne. Bei der russischsprachigen Bevölkerung stieß diese Umstellung aber auf Ablehnung. Die Übergangsfrist wurde vom Jahr 2000 auf 2007 verschoben.

Seit dem 1. September 2007 wird zumindest auf Estnisch der Kurs zur estnischen Literatur im Fach Literatur für die 10. Schulstufe in den Schulen mit russischer Unterrichtssprache unterrichtet. Am 22. November 2007 wurde eine Änderung des Grundschul- und Gymnasiumsgesetzes erwirkt, die besagt, dass bis zum Schuljahr 2011/12 die Pflichtfächer in Estnisch unterrichtet werden müssen. Schulen mit Unterrichtssprache Russisch, die mehr Fächer als im nationalen Curriculum vorgesehen auf Estnisch unterrichten, erhalten einen zusätzlich Zuschuss vom Bildungsministerium (vgl. Estonian Ministry of Education and Research).

Die Hochschuleinrichtungen unterrichten fast allesamt auf Estnisch. Möglichkeiten eine universitäre Ausbildung auf Russisch zu absolvieren gibt es auf den Privatuniversitäten oder in Russland. Es wäre Estland finanziell kaum möglich, eine Hochschulbildung auf Russisch zu ermöglichen.

5.3.4. Sprachgebrauch

Estnisch ist gemäß Art. 6 der Verfassung von 1992 und dem Sprachgesetz von 1995 die Amtssprache. Laut Sprachgesetz ist jede andere Sprache in Estland eine Fremdsprache. Die Sprache der nationalen Minderheiten ist eine Fremdsprache, die estnische Bürger als ihre Muttersprache sprechen.

Auf Landesebene und auf kommunaler Ebene ist Estnisch die Sitzungssprache der Vertretungskörperschaften. Es wird entweder ein Nachweis von Sprachkenntnissen oder eine eidesstattliche Versicherung über ausreichende Estnischkenntnisse verlangt. Das, da in den Gebieten mit vorrangig russischsprachigen Minderheiten der Gebrauch des estnischen in der Praxis nicht der Fall war.

Bewerber um ein Gemeinde-, Stadtrat-, oder Parlamentsmandat mussten vor November 2001 schriftlich versichern, dass sie die nötigen Estnischkenntnisse für dieses Mandat besitzen. Das Parlaments- und das Lokalwahlgesetz beinhaltete diese Sprachforderung seit Dezember 1998: die Bewerber mussten in der Lage sein den Inhalt von Texten einschließlich Rechtsvorschriften wiederzugeben, ihre Ansichten mitzuteilen und Vorschläge zur Tagesordnung zu machen, Fragen zu stellen, mit dem Wähler kommunizieren und Eingaben o. Ä. zu beantworten. Allerdings war die Kritik von Seiten der russischsprachigen Bevölkerung und aus dem Ausland so stark, dass diese Forderungen aus dem Wahlgesetz gestrichen wurden. Da nach der Volkszählung aus dem Jahr 2000, in der auch die Fremdsprachen- und Estnischkenntnisse befragt wurden, nur 44,5 % der russischen Minderheit angegeben haben, Estnisch zu beherrschen, besteht die Möglichkeit, dass ein Kandidat ohne der Amtssprache mächtig zu sein, in den Stadt- oder Gemeinderat und vielleicht sogar in das Landesparlament entsandt wird (vgl. Europäische Kommission 2004).

An Orten, an welchen eine nationale Minderheit mehr als 50 % der Bewohner ausmacht, können lokale Regierungsbehörden diese Sprache neben der Amtssprache für interne Kommunikation zulassen. Der betreffende Gemeinderat kann die Zulassung der Minderheitensprache bei der Regierung beantragen (§ 11 SprG). Erfolgt eine Zulassung der Minderheitensprache als zweite Geschäftssprache, so wird sie gemäß der im Oktober 2002 in Kraft getretenen Regelung – nur für die Amtszeit des Gemeinderats, der den Antrag gestellt hat, zugelassen.

Der Einzelne hat das Recht, an Orten mit Minderheitensprache als zweite Geschäftssprache, an dem in den Ort ansässigen Kommunalbehörden und staatlichen Behörden und ihren Angestellten, eine Antwort in der jeweiligen Minderheitensprache zu erhalten (§ 10 1. Abs. SprG).

Wird eine Übersetzung in Estnisch hinzugefügt, ist es in Gebieten mit einer vorwiegend nationalen Minderheit möglich, Sitzungsprotokolle in der Minderheitensprache zu verfassen, da Estnisch für Rechtsakte und Sitzungsprotokolle obligatorisch ist. Protokolle von Rechtsakten der Staatsorgane sind ins Englische und ins Russische zu

übersetzen. Welche Rechtsvorschriften übersetzt werden, entscheidet die Staatskanzlei (§§ 3,13 Gesetz über Staatsanzeiger).

Das Gerichtsgesetz legt Estnisch als Gesetzsprache fest (§ 5 Gerichtsgesetz). Wenn das Gericht und alle Beteiligten des Prozesses eine andere Sprache beherrschen und dem auch zustimmen, ist es möglich in bestimmten Zivil-, Straf-, oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine andere Sprache als Estnisch zu verwenden (§ 15 Gerichtsgesetz). Natürlich wird ein Dolmetscher gewährleistet, falls einer der Verfahrensbeteiligten der Estnischen Sprache nicht mächtig ist.

Nationalen Minderheiten steht dem Gesetz über die kulturelle Autonomie nationaler Minderheiten (Art. 4 KultAut) nach das Recht zu, Informationen in ihrer Muttersprache auszutauschen und zu verbreiten, sowie Texte in ihrer Muttersprache zu verfassen und zu veröffentlichen.

Öffentliche Schilder, Bekanntmachungen, Wegweiser, Anzeigen und Werbung müssen laut dem Gesetz über Ortsnamen von 1997 auf Estnisch angebracht werden.

Spezielle Bestimmungen zum Rundfunk für Minderheiten gibt es keine. Die Medien sind in estnischsprachige und russischsprachige unterteilt.

Die Schreibweise der Personennamen unterliegt keiner Einschränkung. Es ist sogar eine Rückführung in die muttersprachliche Form möglich. Probleme ergeben sich, wenn die Antragstellenden nach ostslawischer Tradition den Vaternamen in ein Dokument eintragen lassen wollen. Die Lösung erfolgt in der Praxis indem man den Vaternamen auf Wunsch des Antragsstellers als zweiten Vornamen anführt.

Die Ortsnamen sind grundsätzlich auf Estnisch zu führen. Ausnahmen können für jene Orte gemacht werden, in welchen vor dem 27. September 1939 Minderheiten ansässig waren. Dann kann der Ortsname in der Minderheitensprache als Haupt- oder Parallelname neben dem Estnischen geführt werden. Die betreffende Gemeinde kann selbst entscheiden ob der Ortsname in der Minderheitensprache geführt werden soll. Bislang machte nur die schwedische Minderheit davon gebrauch. Zwar gibt es fünf

Ortschaften in der Gemeinde Kasepää in der die russische Minderheit bereits vor 1939 siedelte, der Empfehlung des estnischen Innenministeriums den Ortsnamen auch in Russisch zu führen ist die Gemeinde nicht gefolgt (Pan 2006: 135ff).

5.3.5. Politische Mitwirkung

Außer der russischen Minderheit zeigt in Estland keine andere Minderheit politisches Identitätsbewusstsein. Die russische Minderheit gründete bald nach der Unabhängigkeit Organisationen, die ihre Interessen vertreten sollten. Diese Organisationen sprachen sich aber auch für die Vertretung der Interessen der russischsprachigen Bewohner Estlands aus. Vor der Wahl im Jahre 1995 gründeten die Angehörigen der russischen Minderheit schließlich auch eigene Parteien.

Nach der estnischen Verfassung muss man estnischer Staatsbürger sein um eine Partei zu gründen, oder einer Partei anzugehören (§ 48 Abs. 1). Im Jahre 2000 waren ca. 40 % der Angehörigen der russischen Minderheiten staatenlos. Nach Angaben des Innenministeriums sind es im Jahr 2009 nur mehr ungefähr 8 %. Einen Kandidaten nominieren darf aber jeder, der das aktive Wahlrecht besitzt und zwar sowohl bei den Lokalwahlen als auch bei der Parlamentswahl, bei den Lokalwahlen zudem auch ein Staatenloser oder ein wahlberechtigter Ausländer.

Für die Parlaments-, oder Lokalwahlen gilt die 5 %-Sperrklausel. Da die russische Minderheit zahlenmäßig stark ist, entstehen hierbei keine Probleme.

Staatenlose können Einfluss auf der kommunalen Ebene ausüben, da hier das Ausländerwahlrecht eingeräumt ist. In den 1990er Jahren nutzten viele Angehörige der Minderheit dieses Recht. Danach sank die Beteiligung der nicht-estnischen Wähler aus Tallinn und dem Nordosten Estlands im Vergleich zum gesamten Landesdurchschnitt (vgl. Estonian National Electoral Committee).

Laut Carmen Schmidt liegt das größte Problem an der Beteiligung der russischen Bevölkerung am Landesparlament nicht am Wahlrecht, sondern an der fehlenden Homogenität der russischen Bevölkerung: die russische Bevölkerung stellt keine geschlossene politische Einheit dar, sondern ist in rivalisierende Gruppen gespalten. Obwohl dies ein Zeichen einer demokratischen Gesellschaft ist, so Schmidt, trägt diese Spaltung dazu bei, dass das politische Gewicht kleiner ist, als es sein könnte. Die Bildung von Parteien sei zudem auf die Hauptstadt beschränkt. Der Nordosten Estlands zeichnet sich in dieser Hinsicht als unorganisiert heraus, da dort schwer von einander unterscheidbare Personenbündnisse dominieren, die kurz vor der Wahl entstehen und kurz nach der Wahl wieder zerfallen (Schmidt 2004: 43).

Die heutigen russischen Parteien entwickelten sich aus zwei Gruppierungen, die sich in der Auseinandersetzung um das Ausländergesetz von 1993 gebildet hatten. Die erste Gruppierung bezeichnete sich als „Vertretungsversammlung der russischsprachigen Bevölkerung Estland“ („Venekeelse elanikkonna Esindusassamblee Eestis“). Später folgte die „Russische Gemeinde Estlands“ („Eesti Vene Kogukond“), die sich sowohl als Interessensvertreterin der Russen in Estland, als auch die Bewahrerin der nationalen russischen Tradition verstand.

Aus der ersteren Gruppierung ging die „Russische Demokratische Bewegung“ („Vene demokraatlik liikumine“) hervor, welche bei der Wahl zum Tallinner Stadtrat unter der Liste „Unsere Wahl“ kandidierten. Die Aktivisten der „Russischen Gemeinde Estlands“ kandidierten bei derselben Wahl auf der Liste „Reval“. Diese Gruppierungen unterscheiden sich wesentlich in ihrer Opposition, denn während die „Russische Demokratische Bewegung“ sich in der Staatsbürgerschaftsfrage eher kompromissbereit zeigte, kritisierte die „Russische Gemeinde Estlands“ die estnischen Staatsbürgerschaftsbestimmungen als Verletzung der Menschenrechte und schloss sich der Forderung aus Moskau an, die „Null-Option“ einzuführen. In weiteren Programmpunkten unterschieden sich die Gruppierung kaum voneinander und, beide waren bei den Wahlen zum Tallinner Stadtrat erfolgreich. Zusammen entsandten sie 27 von 64 Abgeordneten in den Stadtrat (17 „Unsere Wahl“, 10 „Reval“), was

zahlenmäßig dem Anteil der russischen Bevölkerung in Tallinn sehr nahe kommt (vgl. Schmidt 2004: 44ff.).

Im darauf folgenden Jahr gingen weitere Parteien hervor: die Vertretungsversammlung und die „Russische Demokratische Bewegung“ schlossen sich mit der Estnisch-Russischen Unternehmervereinigung und dem „Tschernobyl Komitee zur Vereinigten Volkspartei Estlands“ („Eesti Ühendatud Rahvapartei“) zusammen. Aus der „Russischen Gemeinde Estlands“ gingen hervor: „Russische Partei in Estland“ („Vene Erakon Eestis“) und die „Estnische Russische Volkspartei in Estland“ („Eesti Vene Rahvapartei“). Diese Parteien bildeten das Wahlbündnis „Meine Heimat in Estland“ („Minu Kodu on Eestimaa“) und erlangten bei der Parlamentswahl im Jahr 1995 6 von 101 Sitzen im estnischen Parlament (Schmidt 2004: 45).

Auch bei den Lokalwahlen im Jahr 1996 blieb das Einflussgebiet der russischen Parteien Tallinn. Es traten 4 russische Listen an, von denen zwei an der Fünf-Prozent-Klausel scheiterten. Bei dieser Wahl zeichnete sich ab, dass das ethnische Kriterium hier nicht das hauptsächliche war, denn viele Angehörige der Minderheiten gaben ihre Stimme nach Punkten im Programm ab, und nicht nach ethnischer Grundlage der Parteien. Befragungen zuvor hatten ergeben, dass viele sich für die mitte – links gerichtete Zentrumspartei („Keskerakond“) aussprachen, was sich auch in den Wahlergebnissen deutlich abzeichnete. Anders als in Tallinn war die Situation in den nordestnischen Städten. Hier standen Personenbündnisse im Vordergrund (Schmidt: 2004: 46).

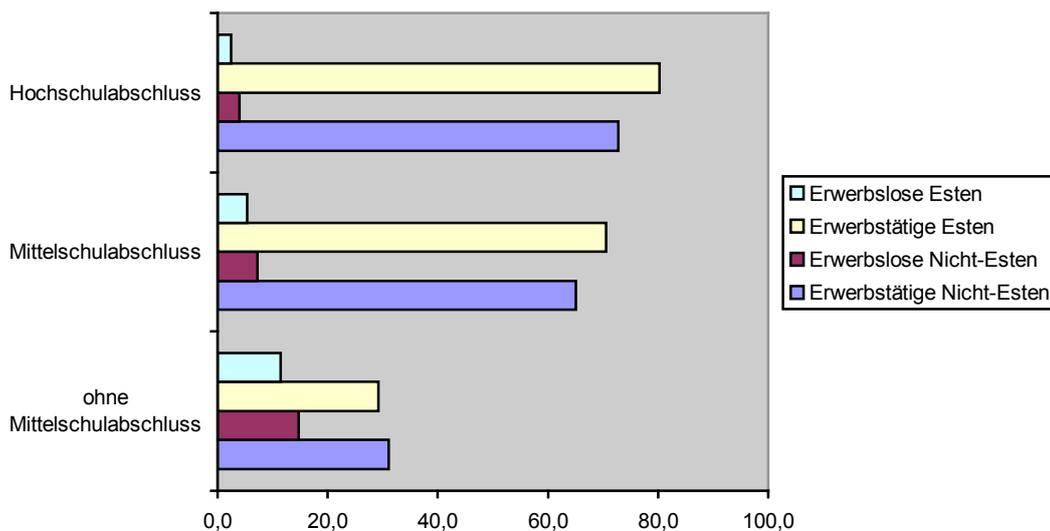
Bei den Parlamentswahlen 1999 entfielen 6 der 101 Sitze auf Vertreter der russischen Minderheit. Von der International Helsinki Federation for Human Rights (IHF) wurde dies kritisiert, da es zwar russische Vertreter auch in anderen Parteien gab, jedoch nur ein Drittel der russischen Minderheit wahlberechtigt war, also diejenigen, die eingebürgert worden waren (vgl. IHF 2000: 133). Diese 6 Sitze entfielen auf die „Vereinigte Volkspartei“, die „Russische Partei“ scheiterte an der Sperrklausel.

Teile der „Vereinigten Volkspartei“ und der „Russischen Partei“ vereinten sich bei den Kommunalwahlen 1999 zum Wahlbündnis „Volkswahl“ („Rahva Valik“). Es traten insgesamt 3 russische Listen an: „Volkswahl“, „Volksvertrauen“ („Rahva Usaldus“, Mitglieder der Vereinigten Volkspartei), „Russische Einheitsliste“ („Vene ühine niimekiri“, insb. Mitglieder der „Russischen Partei und der abgespaltenen „Russischen Einheitspartei“). Die Vereinigte Volkspartei und die Russische Partei erlangten gemeinsam 9 Mandate, „Volksvertrauen“ war mit 4 Ratsmitgliedern im Tallinner Stadtrat vertreten. Somit verringerten sich die Mandate der russischen Volksvertreter von 16 auf 13. Da allerdings weder auf Landesebene regierenden Koalitionsparteien noch die „Zentrumspartei“ eine Mehrheit im Tallinner Stadtparlament erreichten, gewannen die russischen Stadträte an Macht, da die Entscheidungen nur unter ihrer Mitwirkung erreicht werden konnten (Schmidt 2004: 48).

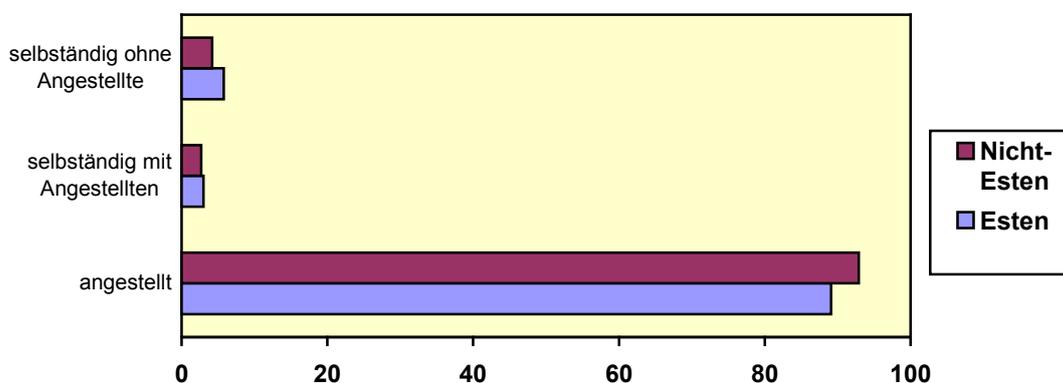
Den größten Gewinn hatten bei den Kommunalwahlen 2002 die allgemeinen Parteien zu verzeichnen, zu deren Mitgliedern aber auch Minderheitenangehörige gehören. Dasselbe galt für die Parlamentwahl 2003. Hier konnte keine russische Partei genügend Stimmen für ein Mandat erreichen. Jedoch wurden Vertreter der Minderheiten wie auch bei den Kommunalwahlen über allgemeine Parteien ins Parlament gewählt. 6 Vertreter russischer Minderheiten bildeten eine Arbeitsgruppe, welche für die Anliegen der Minderheiten zuständig ist. Dieser Trend hält an. Weder bei den Kommunalwahlen 2005 noch bei den Parlamentswahlen 2007 erreichten auf ethnischer Grundlage gegründete Parteien genügend Stimmen für ein Mandat.

5.3.6. Situation am Arbeitsmarkt

Auch in Estland trifft die Arbeitslosigkeit besonders jene Personen, die keine Ausbildung haben. Je besser die Ausbildung, umso geringer die Arbeitslosenrate.



Die Nicht-Esten sind häufiger erwerbslos als die Esten. 2008 lag die Rate der erwerbslosen Nicht-Esten ohne Mittelschulabschluss bei 14,7%, die der Esten bei 11,4%. Beschäftigt waren dagegen ohne Abschluss 29,2% der Esten und 31,1% der Nicht-Esten. Die zweite Gruppe war weniger von der Arbeitslosigkeit betroffen. Erwerbslos mit einem Mittelschulabschluss waren 7,2% der Nicht-Esten und 5,4% der Esten. Erwerbstätig waren dagegen 70,6% der Esten und 65,1% der Nicht-Esten. Unter Hochschulabgängern finden sich die wenigsten Erwerbslosen: 4,0% bei Nicht-Esten und 2,5% bei Esten. Die Rate der erwerbstätigen Hochschulabgänger lag bei 72,8% der Nicht-Esten und 80,2% der Esten.



Angestellt sind in Estland 89,1% der Esten und 92,9% der Nicht-Esten. Unter den Nicht-Esten sind 4,2% selbständig, und 2,7% sind selbständig und beschäftigen selbst

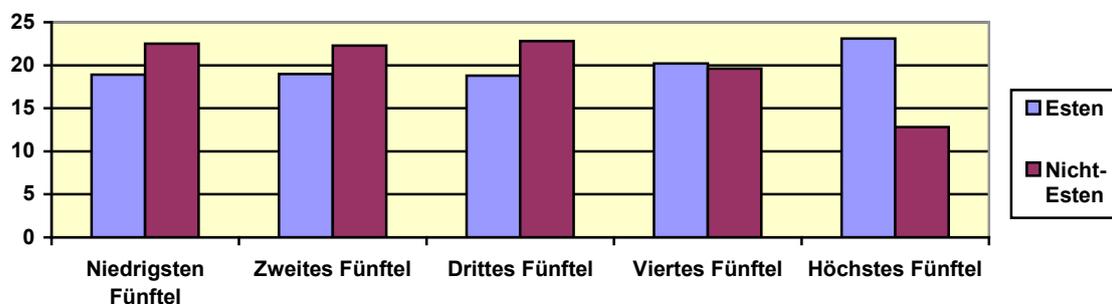
Arbeitnehmer. Bei den Esten liegt die Rate der Selbständigen ohne eigene Angestellte bei 5,8 % und 3,0 % mit Angestellten.

Unter den Angestellten zwischen 15 - 74 Jahren gaben bei den Minderheitenangehörigen 10,5 % an, höhere Beamte zu sein, 8,9 % als Fachpersonal und 11,3 % als Facharbeiter in technischen Berufen tätig zu sein. Insgesamt waren also 30,7 % der Befragten als hoch qualifizierte Angestellte in einem nicht-handwerklichen Beruf tätig. Bei den Esten handelte es sich hierbei um insgesamt 41,4 %.

Die niedriger Qualifizierten in nicht-handwerklichen Berufen machten bei den Nicht-Esten 17,7 % aus, davon waren 5,0 % als Büroangestellte tätig, und 12,7 % gingen einer Tätigkeit im Service, Geschäften und Markt nach. Der Anteil der Esten unterscheidet sich hier fast nicht von dem der Minderheitenangehörigen, sie machten insgesamt 18,1 % aus.

In manuellen Berufen waren insgesamt 51,6 % der Nicht-Esten und 39,8 % der Esten tätig. Als Landarbeiter und Fischer arbeiteten 0,5 % der Nicht-Esten und 2,2 % der Esten, als Fahrzeuglenker und Lastwagenfahrer 19,4 % Nicht-Esten und 16,0 % der Esten, als Anlagebetreiber und Maschinenführer 19,2 % der Nicht-Esten und 12,7 % der Esten.

Einfache Arbeiten verrichteten 12,5 % der Nicht-Esten und 8,9 % der Esten.



Das Durchschnittseinkommen lag im Jahr 2008 bei 12605 Estnischen Kronen im Monat. Umgerechnet ergeben sich daraus ungefähr 811 Euro.

Das Gesetz zur Arbeitsvermittlung aus dem Jahr 2000 verbietet die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund von Nationalität, Abstammung, sozialer Herkunft und sozialem Status. Diesem Gesetz nach sind jene Staatenlose, die vor 1990 in Estland wohnhaft waren den estnischen Staatsbürgern auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt, da sie über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen, die unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährleistet. Diese Gruppe umfasst den größten Teil der Arbeitnehmer.

Das Hauptkriterium für den Zugang zum estnischen Arbeitsmarkt stellen die Kenntnisse der estnischen Sprache dar. Das Sprachgesetz von 1995 legt ein bestimmtes Niveau der Sprache für den öffentlichen Dienst fest. Da ethnische Esten in den meisten Fällen über bessere Estnischkenntnisse verfügen als eingebürgerte Russischsprachige, ist anzunehmen, dass sie bessere Chancen auf dem estnischen Arbeitsmarkt haben.

In kommunalen sowie staatlichen Behörden dürfen bis auf Ausnahmen laut Verfassung nur estnische Staatsbürger beschäftigt werden.

Wie schon beschrieben, ist der Anteil an Nicht-Esten im Bereich der Industrie und des Transportwesens sowie bei unqualifizierten Arbeitskräften und Arbeitslosen höher als an Esten. Allerdings ist hier anzumerken, dass diese Segregation in Estland wie auch in Lettland eine Folge der sowjetischen Einwanderungs- und Beschäftigungspolitik ist.

5.3.7. Fazit

Die Bestimmungen zur Erlangung der estnischen Staatsbürgerschaft sind dieselben wie in Lettland. Minderheitenangehörige, die nach 1938 eingewandert sind, haben das Recht auf Erwerb der estnischen Staatsbürgerschaft. Von 1992 bis 2007 ist die Zahl der Nicht-Bürger von Estland um 32 % gesunken.

In Estland besteht die Möglichkeit zur Errichtung einer kulturellen Autonomie, von dem Recht haben bis jetzt nur die Ingrier Gebrauch gemacht.

Für Angehörige der russischsprachigen Minderheit besteht wie in Lettland die Möglichkeit bis zur 10. Schulstufe die Ausbildung auf Russisch zu absolvieren, danach ist bilingualer Unterricht vorgesehen, da Estnischkenntnisse auf dem Arbeitsmarkt zunehmend wichtiger werden. In Estland besteht hier wie in Lettland ein „ethnic gap“. Nicht-Bürger von Estland sind estnischen Staatsbürgern weitgehend gleichgestellt. Die Ausübung politischer Rechte ist teilweise eingeschränkt, im Gegensatz zu Lettland dürfen Minderheitenangehörige an Lokalwahlen teilnehmen.

6. Minderheitenrechte im Baltikum im Vergleich

6.1. Staatsbürgerschaftsfrage

Wie schon vorhin beschrieben, ist die Frage der Staatsbürgerschaft nach der Erlangung der Wiederunabhängigkeit in Litauen anders als in Lettland und Estland gelöst worden, wo die „Null-Lösung“ für zwei Jahre eingeführt worden war. Das Staatsbürgerschaftsrecht der baltischen Länder knüpft an die Zeit der ersten Unabhängigkeit Lettlands und Estlands und der ersten Wiederunabhängigkeit Litauens an: In allen drei Ländern besitzen jene Personen und deren Nachkommen ein Recht auf die Staatsbürgerschaft, die bereits vor 1940, bzw. in Estland vor 1938, Staatsbürger dieser Länder waren oder im jeweiligen Land gelebt haben. Miteinbegriffen sind also auch jene Personen und deren Nachkommen die ins Exil gegangen sind. Diejenigen, die nach 1940 eingewandert sind gelten als unrechtmäßig Eingewanderte. Dies ist auch der Grund, warum in Lettland und Estland den russischsprachigen Bürgern der ehemaligen Sowjetunion ein automatisches Recht auf die Staatsbürgerschaft verweigert worden ist. Eine „Null-Lösung“ war nur für Litauen möglich, da die ethnischen Litauer Ende der 1980er Jahre 80 % der Gesamtbevölkerung ausmachten. Anders als in Lettland und Estland, in denen die Russifizierungskampagne starke demographische Veränderungen bewirkt hat. Der Anteil der ethnischen Esten lag im Jahre 1989 bei lediglich 61,5 %, der Anteil der ethnischen Letten im selben Jahr bei nur noch bei 52 %. Zum Vergleich: bei der Volkszählung im Jahre 1922 lag der Anteil der ethnischen Esten bei 92,5% der Bevölkerung, bei der Volkszählung in Lettland im Jahre 1935 der Anteil der ethnischen Letten bei 77% der Bevölkerung. Alleine der Anteil der ethnischen Litauer ist heute höher als zu der Zeit der ersten Wiederunabhängigkeit. Mit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit entschied man sich in den baltischen Staaten zur Wiederherstellung eines Nationalstaates mit der jeweiligen Titularnation.

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung in Litauen, Lettland und Estland entsprechen den international üblichen Bestimmungen. Es müssen Sprachprüfungen, sowie Prüfungen über die Verfassung und Geschichte abgelegt werden. Es muss ein 5-jähriger Daueraufenthalt in Lettland und Estland, in Litauen ein 10-jähriger

Daueraufenthalt vorgewiesen werden. Estland verlangt zudem einen Nachweis über ein regelmäßiges Einkommen. Kinder der Nicht-Bürger von Lettland, die nach der Unabhängigkeit geboren worden sind, haben automatisch ein Recht auf Einbürgerung, dieser Antrag muss allerdings bis zum 15. Lebensjahr von den Eltern oder Erziehungsberechtigten gestellt werden. In Estland gilt ab 1999 für Kinder von Nicht-Bürgern unter 15. Jahren selbiges.

Vom Erwerb der Staatsbürgerschaft sind in allen drei Ländern ehemalige Mitglieder der sowjetischen Armee und des Geheimdienstes ausgeschlossen. Ein Teil der Nicht-Bürger von Lettland und Estland machen diese genannten ehemaligen Mitglieder aus.⁸

Es kann jeder, der die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt, einen Antrag auf Staatsbürgerschaft stellen. Die Frage ist, warum abgesehen von ehemaligen Mitgliedern der sowjetischen Armee und des Geheimdienstes, ein Teil der russischsprachigen Bevölkerung sich mit einem Nicht-Bürger Pass zufrieden gibt. Viele bleiben „freiwillig“ Nicht-Bürger von Lettland oder Estland. Manche, wie schon in einem der vorherigen Kapitel erwähnt, um die Vorteile bei der Einreise nach Russland zu genießen, da sie dort kein Visum benötigen und um der Wehrpflicht des jeweiligen Landes zu entgehen. Andere wiederum finden es als entwürdigend einen Antrag auf die Staatsbürgerschaft zu stellen und Prüfungen abzulegen, da sie in dem Land geboren und aufgewachsen sind.

6.2. Strukturen des Minderheitenschutzes

In Litauen wird den Angehörigen einer nationalen Gemeinschaft das Recht garantiert ihre Sprache, Kultur und Gebräuche zu pflegen. Der Minderheitenschutz erfolgt vorrangig durch die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, denn spezielle Regelungen z.B. die Sprache betreffend, gibt es für die Minderheitenangehörige nicht. Autonomiemodelle sind keine vorgesehen.

⁸ Inoffiziellen Angaben zufolge soll es sich in Lettland um ein Drittel der Nicht-Bürger handeln, in Estland um die Hälfte der Nicht-Bürger

Mit der Ratifikation des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten schlossen sich die baltischen Staaten der gängigen völkerrechtlichen Praxis an. In Lettland wird jedoch im Gesetz vom 19. März 1991 über die „Freie Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen“ auf den Begriff von nationalen Minderheiten verzichtet. Es geht um nationale und ethnische Gruppen, denen ein Recht auf kulturelle Autonomie und kulturelle Selbstverwaltung garantiert wird, nicht um nationale Minderheiten im Sinne der Europäischen Rahmenübereinkommens, welche hiernach nur die Staatsbürger des Landes darstellen und Nichtstaatsbürger dem Ausländer- und Fremdenrecht unterfallen. In einem zusätzlichen Gesetz wird die Gleichstellung von lettischen Staatsbürgern und Nicht-Bürgern von Lettland geregelt. Dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nach, sind die Nicht-Bürger von Lettland und die Nicht-Bürger von Estland keine nationale Minderheit. Eine Definition des Begriffes „nationale Minderheit“ ist im Rahmenübereinkommen nicht zu finden. Dort wird gesprochen von Minderheiten, die „traditionell“ ansässig sind.

Die russischsprachige Bevölkerung in Lettland und in Estland hat außer der russischen Sprache nicht viel gemein, da die ehemaligen Bürger der Sowjetunion aus unterschiedlichen Ethnien und Kulturen stammen.

Ein weiteres Hauptproblem in der Minderheitenpolitik ist das folgende: die russischsprachige Bevölkerung sieht sich nicht als eine ethnische Minderheit und möchte nicht als solche behandelt werden. Daher fühlt sie sich von der Minderheitenpolitik nicht angesprochen. Vielmehr sehen sich die russischsprachigen Bewohner als Bürger dieser Staaten (unabhängig von der Staatsbürgerschaft) mit der Muttersprache Russisch und nicht als unrechtmäßige Zuwanderer wie das schließlich von der Seite der ethnischen Letten, ethnischen Esten und auch ethnischen Litauern empfunden wird.

6.3. Schul- und Bildungswesen

Ein Recht auf Anspruch auf Erlangung einer Ausbildung in der Muttersprache gibt es in allen drei Ländern nicht. In Litauen und Estland war dieser Anspruch seit dem Beginn der Unabhängigkeit gar nicht vorgesehen, während er in Lettland zunächst bestand. Das lettische Sprachgesetz in der Fassung von 1992 sowie das lettische Bildungsgesetz von 1991 garantierte ein Recht auf den Anspruch auf Ausbildung auf Muttersprache und zwar nicht nur in den Grund- und Mittelschulen, sondern auch in Fach- und Berufsschulen. Mit der Änderung des Bildungsgesetzes im Jahre 1995 wurde der Bereich des Lettischen an Minderheitenschulen ausgedehnt.

Das Recht auf Ausbildung ist in Litauen nur auf Litauisch garantiert. Aber der Staat ist verpflichtet Voraussetzungen für muttersprachliche Vorschuleinrichtungen, Schulen und Hochschulen zu schaffen, um den Bedürfnissen der Minderheiten gerecht zu werden. Grundsätzlich geht Litauen im Bereich des Schul- und Bildungswesens einen anderen Weg als Lettland und Estland. Litauisch ist an Minderheitenschulen Pflicht. Wie viel Prozent des Unterrichts in Litauisch abgehalten werden muss, ist im Gegensatz zu Lettland und Estland nicht gesetzlich geregelt. Durch Reformen der Bildungsgesetze gilt in Lettland ab der Sekundarstufe (d.h. ab der 10. Schulstufe) das 60/40 Modell, das ab 2011/2012 auch in Estland gelten soll. In Lettland sind in Schulen, mit einer anderen Unterrichtssprache als Lettisch, in den Schulstufen 1. bis 9., zwei Fächer auf Lettisch zu unterrichten. Unterrichtssprache ist in Estland und Lettland jene Sprache, in der mind. 60 % des Unterrichts abgehalten werden. Zunächst war in Lettland und in Estland geplant, dass ab der 10. Schulstufe der Unterricht an Minderheitenschulen nur in der Staatssprache erfolgen soll, um die Chancen der vorrangig russischsprachigen Jugend auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt zu verbessern. In beiden Ländern wurden diese Pläne aufgrund der massiven Proteste der russischsprachigen Bevölkerung wieder fallengelassen. Ab 2004 gilt nun in Lettland das 60/40 Modell, d.h. dass in der Sekundarstufe 3/5 der Fächer auf Lettisch zu unterrichten sind, und 2/5 in der Minderheitensprache unterrichtet werden können. Das 60/40 Modell einzuführen stellte sich als äußerst notwendig heraus. Nur drei Fächer in der Sekundarstufe zu unterrichten war nicht ausreichend, da die meisten

Minderheitenangehörigen, welche russischsprachige Schulen besuchten, nach dem Abitur tatsächlich kein Lettisch sprachen. Eine Folge dieses Bildungssystems war, dass übermäßig viele Angehörige der russischsprachigen Minderheit sich für eine Karriere beim Militär entschieden haben, anstatt sich für ein Studium an der Universität zu entscheiden.

In Estland verlief die Entwicklung des Bildungssystems sehr ähnlich. Nachdem der Versuch den Unterricht in der Sekundarstufe nur in Estnisch durchzuführen scheiterte, soll das 60/40 Modell endgültig ab 2011/2012 an Sekundarschulen eingeführt werden. Seit 2007 läuft die Übergangsfrist, zumindest estnische Literatur muss nun auf Estnisch unterrichtet werden. Ab 2011/2012 sollen alle Pflichtfächer auf Estnisch unterrichtet werden.

Innerhalb der russischsprachigen Minderheit stößt dieses Modell sowohl in Lettland als auch in Estland weiterhin auf Widerstand. Nach Angaben des Ministeriums für Äußere Angelegenheiten der Republik Lettland handelt es sich bei diesen Gegnern um jene, die sich entweder generell gegen jegliche Veränderungen im Bildungssystem wehren oder um jene, die sich Sorgen darum machen inwieweit die Schulen fähig sind, sich auf das neue Modell umzustellen und was diese Umstellungen für Folgen auf die Qualität des Unterrichts hat. Eine dritte Gegnergruppe ist über die Bildungsreform nicht oder schlecht informiert. Diejenigen, die gegen eine Veränderung im Bildungssystem sind, befürchten eine Assimilierung der russischsprachigen Minderheit und berufen sich auf „pseudowissenschaftliche“ Ergebnisse (laut dem lettischen Bildungsministerium), dass bilingualer Unterricht (in der Sekundarstufe) psychologischen Schaden zufüge. In Anbetracht dessen, dass die russischsprachige Minderheit in Lettland und auch in Estland eine überaus große ist, und in einigen größeren Städten sogar die Mehrheit darstellt, ist es mehr als unwahrscheinlich, dass das 60/40 Modell in der Sekundarstufe die Minderheit assimilieren wird. Ein Ergebnis der lettischen Volkszählung aus dem Jahr 2000 zeigte, dass 81% der Bewohner Lettlands Russisch können, während Lettisch nur 79% beherrschen. Dass das Russische seinen Status als privilegierte Sprache in beiden Ländern abgibt, ist unvermeidlich.

Die Sorgen um die Qualität des Unterrichts nach der Umstellung auf das 60/40 Modell sind aber berechtigt. Zwar ging dieser Reform in Lettland eine zehnjährige Übergangsphase voraus, in der die Lehrer dafür vorbereitet worden sind. Offiziell beherrschen sie Lettisch einwandfrei, die Realität mag anders aussehen, was sogar die lettische Regierung zugibt.

Langfristig werden die Lettisch- oder Estnischkenntnisse der Minderheitenangehörigen sicherlich verbessert und dadurch die Chancen eine lettische oder estnische Universität zu besuchen und/oder Fuß auf dem lettischen bzw. estnischen Arbeitsmarkt zu fassen erhöht. Bis die Schulen nach diesem Modell einwandfrei funktionieren, wird es aber dauern. Möglicherweise ist dieses Modell nicht ausreichend. Die erwünschte Wirkung würde nur in dem Falle eintreten, wenn die Kinder bis zur 10. Schulstufe schon ohnehin ein gutes Lettisch oder Estnisch sprechen, lesen und schreiben können. Denn sonst werden sie dem Unterricht auf Estnisch oder Lettisch nicht folgen können. Zu bezweifeln ist auch, ob die russischsprachigen Lehrer, die es selber nicht gewohnt sind Estnisch oder Lettisch zu sprechen, ihren Unterricht in der jeweiligen Sprachen abhalten werden. Ein Problem bestünde hier spätestens beim Abitur, weil die Schüler nicht fähig sein werden die Abituraufgaben auf Lettisch oder Estnisch schriftlich oder mündlich zu beantworten. Daher ist es für die Einführung eines bilingualen Unterrichts in der Oberstufe unter diesen Umständen zu spät. Auch werden diejenigen, die sich für eine Berufsschule entscheiden, mit sehr geringen Lettisch- oder Estnischkenntnissen in die Berufslaufbahn geschickt. Deswegen würde es sich empfehlen, den bilingualen Unterricht schon früher einzuführen. Solange aber die russischsprachige Bevölkerung den bilingualen Unterricht als einen Assimilierungsversuch wertet, wird das nicht umsetzbar sein.

6.4. Sprachgebrauch

Als jeweils einzige Staatssprache gilt in Litauen das Litauische, in Lettland das Lettische und in Estland das Estnische.

Da während der Besatzungszeit im Baltikum die jeweiligen Sprachen vom Russischen als Amtssprache verdrängt worden sind, zielen die heutigen Sprachgesetze des Baltikums darauf ab diese wieder zu stärken. Litauisch, aber insbesondere Lettisch und Estnisch wurden als „folkloristische Überbleibsel“ betrachtet und die Dominanz der russischen Sprache als „natürlich“ angesehen. In Litauen sprach während der Sowjetzeit der größte Teil der Bevölkerung Litauisch, da wie schon mehrmals erwähnt, die Bevölkerung zur knapp 80% ethnische Litauer ausmachten, in Lettland und Estland hingegen drohten sich die jeweiligen Landessprachen von den Mehrheitssprachen zu Minderheitensprachen zu entwickeln. Die Umstellung vom Russischen wieder zur jeweiligen Landessprache findet in der Praxis nicht so leicht statt, da das Russische noch sehr wesentliche Kommunikationsfunktionen abdeckt, bzw. abdecken muss. Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, warum die Sprachgesetze primär auf den Schutz der Mehrheitssprachen ausgerichtet sind.⁹

Im Gegensatz zu Lettland, lassen die Gesetze Litauens und Estlands in manchen Bereichen den Minderheiten mehr Freiheit bezüglich des Sprachgebrauchs zu. In Litauen gilt in Siedlungsgebieten, die großteils von Minderheitenangehörigen bewohnt sind, die Minderheitensprache obligatorisch als zweite Amtssprache. Falls über 50% der Bewohner in einem Gebiet einer Minderheit angehören, besteht in Estland die Möglichkeit die Minderheitensprache in Lokal- und Zentralbehörden zu gebrauchen. Dafür muss ein Antrag gestellt und von der Regierung bewilligt werden. Das Recht die Minderheitensprache im Behördenverkehr zu gebrauchen gilt für die Amtsperiode des beantragenden Kommunalrats. Mündliche Kommunikation unterliegt in Zentral- und Lokalbehörden keinen Bestimmungen. Es kann eine beliebige Sprache gewählt werden, die beide Parteien verstehen. Die Einreichung von Dokumenten und schriftlichen Eingaben kann auch in nicht-estnischer Sprache erfolgen. In Lettland dürfen dagegen schriftliche Unterlagen nur in lettischer Sprache bei den Behörden eingehen. Werden z.B. schriftliche Eingaben in einer anderen Sprache als Lettisch eingereicht, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Lettische vorliegen. Die mündliche

⁹ Im Jahr 2000 wurden vom Sprachinspektoren über 1600 Verstöße des Sprachgesetzes in Estland festgestellt. Die Verstöße gingen nicht zu Lasten der Minderheitensprachen, sondern zu Lasten des Estnischen (vgl. Opinion on Estonia 2001: 39).

Kommunikation ist beim Behördenverkehr nicht geregelt, so dass es den Minderheitenangehörigen, die das Lettische nicht beherrschen möglich ist, in ihrer Sprache zu kommunizieren. Für Gerichte gelten in Lettland dieselben Bestimmungen, für einzelne Prozesshandlungen ist es bei der Zustimmung aller Beteiligten möglich, eine andere Sprache als Lettisch zu verwenden. Auch in Estland kann bei Zustimmung aller Beteiligten eine andere Sprache als Estnisch verwendet werden. Die Sprache des Gerichts ist in Litauen die Staatssprache, bei Bedarf wird ein Dolmetscher vom Staat zur Verfügung gestellt. Dies ist natürlich auch in Lettland und Estland der Fall.

Zur Geschäftsführung in Litauisch sind nicht nur staatliche und kommunale Behörden verpflichtet, sondern auch Büros, Institutionen und Unternehmen.

Aktuell ist der Streit um die Personennamen in Litauen und Lettland, sowie um Namen der Ortschaften und der Straßenbezeichnungen in allen drei Ländern. Nur Estland erlaubt die Eintragung der „Originalnamensform“ nicht-estnischer Namen in Dokumenten. In Litauen und Lettland müssen die Namen den grammatikalischen Regeln der Sprachen angepasst werden, wobei in Litauen auf Wunsch der Name auch ohne litauische Endungen eingetragen werden kann. Diese Regelungen stoßen in Lettland auf Unmut der slawischen Bevölkerung, die ihren Namen in kyrillischen Buchstaben im Pass und in der Geburtsurkunde eintragen lassen will. In Litauen sieht sich vor allem die polnische Bevölkerung mit einer Einschränkung ihrer Rechte konfrontiert, da die Eintragung des Namens in litauischen Lauten erfolgt. Diese Bestimmungen stellen einen Verstoß gegen das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten dar. Art. 11 besagt, dass nationale Minderheiten das Recht haben, ihren Vor- und Nachnamen sowie den Vaternamen in der Minderheitensprache in amtlichen Dokumenten zu führen. Da nun aber Minderheitenangehörige, die nach 1938 ins Baltikum eingewandert sind, diesem Übereinkommen nach nicht als eine nationale Minderheit gelten, verstoßen Lettland und Litauen in Anbetracht der russischsprachigen Bevölkerung nicht gegen die Verpflichtungen (zumindest aus der Sicht Lettlands und Litauens).

Zweisprachige Ortsnamen und Straßennamen sind in Lettland nur in den livischen Siedlungen möglich, in Estland nur in jenen Gebieten, die schon vor 1939 von Minderheiten bewohnt waren. In Litauen besteht momentan gar keine Möglichkeit legal zweisprachige Tafeln anzubringen. Die Bewohner des Rayons Šalčininkai haben Straßennamen zusätzlich zum Litauischen auch in polnischer und teilweise in russischer Sprache an ihre Häuser angebracht. Zur Erinnerung: der Anteil der polnischen Bevölkerung in der Stadt Šalčininkai macht knapp 80% aus. Per Gerichtsbeschluss mussten diese Tafeln bis zum 14. Oktober 2009 von den Häusern wieder entfernt werden. Das war nicht möglich, da sich die Bewohner weigerten die Tafeln abzunehmen. Die Gemeinde hat sich in diesem Punkt zusammengeschlossen und nimmt es lieber in Kauf Geldstrafen zu bezahlen, als die Tafeln zu entfernen.

Die estnische Stadt Narva steht vor einem ähnlichen Problem. Dort machen ethnische Esten nur etwa 5% der Bewohner aus. Die Stadt an der russischen Grenze wurde vor dem Krieg zu zwei Dritteln von ethnischen Esten bewohnt. Nachdem sie im Krieg vollkommen zerstört worden war, wurde sie von ihren Bewohnern verlassen. Die Sowjets haben sie wieder aufgebaut und neu besiedelt. Obwohl es sich um eine Stadt handelt, in der die Minderheit eine absolute Mehrheit ausmacht, gibt es keine Möglichkeit zur Anbringung zweisprachiger Ortsbezeichnungen.

Der Grund zur Verweigerung von zweisprachigen Ortstafeln sowie Straßenbezeichnungen liegt wie so vieles in der jüngsten Geschichte der baltischen Staaten. Die Hauptstädte aller drei baltischen Länder gehören zu den ethnisch heterogensten: in Tallinn leben 54,2 % ethnischer Esten und 36,9 % ethnische Russen, in Riga machen ethnische Letten 41 % und ethnische Russen 43,9 % aus, in Vilnius sind 57,8 % ethnische Litauer, 18,7 % ethnische Polen und 14 % ethnische Russen. Würde die Erlaubnis zweisprachiger Ortsbezeichnungen gesetzlich festgeschrieben werden, müsste diese Regelung unter Umständen auch für die jeweiligen Hauptstädte gelten. Dieses Zugeständnis würde für Litauer, Letten und Esten einen Erfolg für die Sowjetunion nach deren Zusammenbruch und 20 Jahren Unabhängigkeit bedeuten. In Vilnius würde es als ein Zugeständnis an die „polnischen Nationalisten“ gesehen werden, von denen es in heißt, dass sie Vilnius immer noch für sich beanspruchen. Der

fehlende politische Wille zur Lösung dieses Problems mag aus westlicher Sicht unverstandlich erscheinen. Bevor aber dieser Schritt erfolgen kann, darf kein Gefuhl der Bedrohung der litauischen, lettischen oder estnischen Kultur durch die ehemalige Besatzungsmacht vorhanden sein, ansonsten wurde er mit ziemlicher Sicherheit zu Spannungen fuhren.

6.5. Politische Mitwirkung

Die politische Mitbestimmung ist ein Punkt, welcher bislang am meisten Kritik fur die Minderheitenpolitik Lettlands und teilweise Estlands aus dem In- und Ausland eingebracht hat. Das aktive und passive Wahlrecht gilt in allen drei Landern fur Staatsburger. In Litauen in Ausnahmefallen auch fur dauerhaft Ansassige. Sowohl in Litauen als auch in Estland konnen Staatenlose und Auslander auf lokaler Ebene wahlen. In Lettland sind Nicht-Burger nicht nur vom Parlaments- sondern auch von den Lokalwahlen ausgeschlossen (im Jahr 2009 handelte es sich um 15,9 % der Bevolkerung). Bis jetzt ist kein Erfolg in den Bemuhungen der russischen Parteien zu verzeichnen, das Auslanderwahlrecht auf kommunaler Ebene einzuraumen.

Das Recht Parteien zu grunden ist in Litauen Staatsburgern vorbehalten, und nur in Ausnahmefallen dauerhaft Ansassigen gestattet, dasselbe gilt fur Estland. In Lettland durfen sowohl lettische Staatsburger als auch Auslander und Staatenlose eine Partei grunden, bei den Letzteren ist aber notwendig, dass 50% der Mitglieder von lettischen Staatsburgern gestellt werden.

In allen drei Landern organisieren sich politisch nur die Angehorigen russischer, in Litauen auch polnischer Minderheiten. Alle anderen Minderheiten zeigen praktisch kein Interesse sich aufgrund ethnischer Kriterien politisch zu organisieren. Der Erfolg der polnischen und russischen Parteien in Litauen geht nicht uber die Grenzen des Siedlungsgebietes hinaus, d.h. ethnisch litauische Wahler fuhlen sich durch die Programmpunkte nicht angesprochen. Um nationale Minderheiten in ihrer Arbeit politisch und kulturell aktiv zu unterstutzen, wurde 1995 der Rat der nationalen

Gemeinschaften gegründet. Auch waren im Jahr 2005 297 NGO's tätig, vorrangig polnische, russische, jüdische und deutsche.

In Lettland als auch in Estland wählen die Angehörigen der Minderheit vorrangig nach Programmpunkten und nicht nach Ethnizität der Partei. Was in beiden Ländern fehlt, ist die Homogenität der russischsprachigen Minderheit, um sich stärker politisch organisieren zu können. Wie jedoch schon in den Kapiteln zuvor beschrieben, haben die russischsprachigen Minderheiten nicht viel mehr als die russische Sprache gemeinsam. Die russischen Parteien in Lettland und Estland beschränken die Punkte ihres Wahlprogramms daher vorrangig auf Sprachpolitik und die Staatsbürgerschaftsfrage. Obwohl das ein großes Thema für die dort ansässigen Minderheiten ist, gibt es Themen denen die Wähler den Vorzug geben, da sie eine Priorität für den Alltag stellen (z. B. Sozialleistungen, Arbeitsplätze etc.). Allerdings profitieren in allen drei Ländern die Parteien aus dem linken Flügel von den Stimmen der Minderheitenangehörigen. In Lettland ist es der russischen Partei „Saskanas Centrs“ („Harmoniezentrum“) gelungen durch ihre Forderung für höhere Sozialausgaben lettische Wähler anzuziehen. Bei den Kommunalwahlen im Frühjahr 2009 erreichte sie in Riga 33,91% der Stimmen und stellt nun 26 der 60 Sitze im Stadtrat. Das stärkste Einflussgebiet der russischen Parteien in Estland ist Tallinn. Stellten jedoch 1999 6 der 101 Sitze im Parlament russische Parteien [damals war aber ein Drittel der Bevölkerung nicht wahlberechtigt] und bei den Kommunalwahlen im selben Jahr 13 Mandate. Es ist seit 2003 keiner russischen Partei gelungen Stimmen für ein Mandat zu sammeln. Wie oben beschrieben, geht der Trend immer mehr in Richtung allgemeiner Parteien, in denen die Minderheiten durch einzelne Minderheitenangehörige vertreten werden.

Die Wahlbeteiligung in den baltischen Ländern ist generell sehr gering. Die gesamte Wahlbeteiligung sank in dem letzten Jahrzehnt in ganz Estland, besonders aber bei den nicht-estnischen Wählern aus Tallinn und dem Nordosten Estlands. Die Wahlbeteiligung in Estland liegt im Schnitt unter 60 %. In Litauen lag z. B. die Wahlbeteiligung bei den Präsidentschaftswahlen im Frühjahr 2009 bei 52 %, bei den Lokalwahlen 2007 bloß bei 41,3 %. Am aktivsten zeigten sich dort die Wähler aus

Šalčininkai, hier lag die Wahlbeteiligung bei 58,8 %, in Visaginas (ethnische Litauer machen dort nur 15% der Bewohner aus) lag bei 39,5 % (vgl. Lietuvos Statistikos Departamentas). In Lettland ist die Situation ähnlich. Die Wahlbeteiligung in den vorrangig von der Mehrheitsbevölkerung bewohnten Gebieten war allerdings ebenso niedrig.

Minderheitenangehörige sind bei den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung in Lettland und Estland unterrepräsentiert. In Lettland machen verschiedene Minderheiten insgesamt 40 % der Bevölkerung aus, in Estland ungefähr 32 %. In Lettland gehören in Ministerien 8% der Angestellten einer Minderheit an, in Estland sind es nur etwas mehr, dort stellen 10,8 % der Beamten Minderheitenangehörige. Als Gründe für die Unterrepräsentation werden der Ausschluss der Nicht-Bürger von bestimmten Berufen und/oder mangelnde Lettisch- bzw. Estnischkenntnisse angeführt. Ein weiterer Grund ist, dass ethnische Letten oder ethnische Esten öfter einen Universitätsabschluss machen als Minderheitenangehörige.

6.6. Situation am Arbeitsmarkt

Ausgehend von den statistischen Angaben des DSTI ist keine berufliche Segregation von Minderheitenangehörigen am litauischen Arbeitsmarkt sichtbar. Laut der Studie des DSTI haben knapp 70 % der Befragten (insgesamt haben 622 Personen an der Befragung teilgenommen) gearbeitet, als ökonomisch aktiv wurden fast 93 % eingestuft (d.h. inkl. der arbeitssuchenden Personen). Die Minderheitenangehörigen dominieren in keinem Bereich, sie sind sowohl in Bereichen in den ein höherer Schulabschluss verlangt wird, vertreten, als auch in jenen Bereichen, in denen kein höherer Schulabschluss notwendig ist. Auch im Einkommen lassen sich keine ersichtlichen Unterschiede zur ethnisch litauischen Bevölkerung feststellen. Probleme mit denen sich die Minderheitenangehörigen am Arbeitsmarkt konfrontiert sehen, gleichen der Studie nach ethnischen Litauern: z. B. zu geringe Qualifikation, keine Fremdsprachenkenntnisse etc. Jedoch gaben 42 % der Arbeitssuchenden an, dass mangelnde Litauischkenntnisse für sie eine Hürde darstellen. Die Roma, die in dieser

Studie nicht explizit erwähnt werden, gehören zu jenen, die mit der stärksten Diskriminierung zu kämpfen haben. Im Gegensatz zu den übrigen Minderheitenangehörigen in Litauen, sind die Roma weder in die Gesellschaft integriert, noch können sie Fuß auf dem Arbeitsmarkt fassen.

In Lettland und Estland sind Angehörige nationaler Minderheiten etwas häufiger arbeitslos als ethnische Letten oder ethnische Esten. Von der Arbeitslosigkeit sind in beiden Ländern besonders Personen ohne einen Mittelschulabschluss betroffen. Auch sind Hochschulabgänger nationaler Minderheiten häufiger von der Arbeitslosigkeit betroffen als dies bei den Letten oder Esten der Fall ist. So sind die Nicht-Letten mit einem Hochschulabschluss dreimal so oft von der Arbeitslosigkeit betroffen als Letten, die Nicht-Esten eineinhalbmals so oft wie Esten. In Berufen, in denen eine hohe Qualifikation verlangt wird, beträgt der Unterschied zwischen Nicht-Letten und Letten sowie Nicht-Esten und Esten 11 %. Höhere Beamte stellen in Lettland z.B. nur 5,7% der Nicht-Letten, in Estland 10,7% der Nicht-Esten. Bei Berufen, in denen eine niedrigere Qualifikation ausreicht, sind keine Unterschiede zwischen Nicht-Letten und Letten sowie Nicht-Esten und Esten zu erkennen. Dominant sind Minderheitenangehörige in handwerklichen Berufen. Diese berufliche Segregation ist auf die Politik der Sowjetzeit zurückzuführen, da die meisten Einwanderer als Arbeiter nach Lettland und Estland kamen. Estnisch- bzw. Lettischkenntnisse vergrößern die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Interessant ist, dass es innerhalb der russischsprachigen Bevölkerung Lettlands und Estlands eine größere Einkommensschere gibt, als es innerhalb der Lettischen oder Estnischen Bevölkerung der Fall ist.

Jedoch sind die statistischen Angaben aller drei Länder zu grob, für genauere Aussagen müsste zwischen den Berufen differenziert werden. Deswegen ist die vermeintlich nicht vorhandene berufliche Segregation in Litauen mit Vorsicht zu betrachten. Zwar sind Minderheitenangehörige mittlerweile unter Hochschulabsolventen zahlreich vertreten. Die ältere Generation ist aber tatsächlich vorrangig in Berufen tätig, die mithin als „einfache“ Arbeiten bezeichnet werden. Der Trend geht auf jeden Fall Richtung gleiche Chancen am Arbeitsmarkt, aber noch ist die Gleichberechtigung nicht erreicht.

7. Schlussbetrachtung

Wie schon festgestellt, unterliegen die Staatsbürgerschaftsbestimmungen in den baltischen Staaten den international üblichen Bestimmungen. Das Problem sind in Lettland und Estland hiermit nicht die Bestimmungen, sondern die Forderung der russischsprachigen Bevölkerung auf eine automatische Einbürgerung. Diese Forderung stimmt nicht mit dem Verständnis des lettischen bzw. des estnischen Staates in Bezug auf die jüngste Geschichte überein, nach der die russischsprachigen Bewohner als unrechtmäßig Eingewanderte gelten und somit einen anderen Status innehaben als die ethnischen Letten und Esten. Die Russen werden gesehen als Vertreter der ehemaligen Besatzungsmacht. Hier ist eine tiefer gehende Auseinandersetzung auf beiden Seiten notwendig. Für die lettische und estnische Seite gilt es, die veränderten demographischen Strukturen, die kaum mehr rückgängig gemacht werden können, zu akzeptieren und diesen Teil der Bevölkerung als einen Teil Lettlands und Estlands tatsächlich zu begreifen. In dieser Hinsicht sollte es zu einem Aufarbeiten der Vergangenheit der russischsprachigen Bevölkerung aus einer anderen Perspektive als der sowjetischen oder der jetzigen russischen kommen.

Was den Minderheitenschutz betrifft, fehlt es zunächst international an eindeutigen Definitionen und Festlegungen des Begriffes einer nationalen Minderheit. Solange nicht eindeutig festgelegt ist, wer diese Minderheiten sind, bleiben die europäischen Bestimmungen zahnlos. Warum gelten z. B. die Türken in Deutschland nicht als eine nationale Minderheit? Wieso wird dann aber von den russischsprachigen Bewohnern im Baltikum als von einer nationalen Minderheit gesprochen? Eine ehemalige Besatzungsmacht wird in der EU als eine nationale Minderheit behandelt, Gastarbeiter und deren Nachkommen aber nicht. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.

Von Minderheitenschutz für die russischsprachige Bevölkerung zu sprechen, wäre nur in Litauen von Relevanz, da sich die russische Minderheit in Lettland und Estland zum größten Teil gar nicht als Minderheit begreift. Wie soll das Problem gehandhabt werden, wenn Letten und Esten diesen Teil der Bevölkerung sehr wohl als Minderheit betrachten? Die Programme dieser Regierung zielen auf eine Minderheit. Die

Minderheit, die sich aber für keine Minderheit hält, fühlt sich von diesen Integrationsbestrebungen nicht angesprochen.

Jedoch bestehen insgesamt im Baltikum für die Minderheitenangehörigen sehr gute Bedingungen, ihre Sprache und Kultur auszuleben. Das Bildungssystem ist im internationalen Vergleich sehr gut ausgebaut. Da in Litauen zumindest die jüngeren Bewohner einer polnischen oder russischen Minderheit Litauisch immer besser beherrschen, besteht keine Notwendigkeit, am jetzigen Bildungssystem strukturell etwas zu ändern. Die Einführung des bilingualen Unterrichts sollte in Lettland und Estland als Chance begriffen werden und nicht als ein Assimilierungsversuch. Wenn überhaupt eine Gefahr der Assimilierung für die russischsprachige Bevölkerung ausgeht, dann nur in Litauen, da sie dort zahlenmäßig im Vergleich zu Lettland und Estland eine kleinere Gruppe stellt.

Der Grund warum die Integration in Lettland und Estland eher stockend vor sich geht, liegt in der Emotionalität dieses Themas auf beiden Seiten. Noch kommt kein aufrichtiger Dialog zustande, da die von der lettischen bzw. estnischen Regierung beschlossenen Veränderungen erstmal als Angriff aufgefasst werden. Von den jeweiligen Regierungen fehlt das Vertrauen in die Angehörigen der nationalen Minderheiten. Diese werden immer noch dem „feindlichen“ Lager zugeordnet und mit Skepsis betrachtet. Man denke an die Krawalle von jugendlichen Angehörigen der russischsprachigen Minderheit vor einigen Jahren, die durch die Umsiedlung des russischen Soldaten aus dem Tallinner Stadtzentrum entbrannt war. In dieser Arbeit wurden die Rolle der russischsprachigen Medien und der durch sie ausgeübte russische Einfluss nicht behandelt, aber der Verdacht drängt sich auf, dass Russland die Unzufriedenheit „seiner“ Minderheit auszunutzen versucht, um eigene Interessen im Baltikum durchzusetzen. Dadurch, dass immer noch viele russischsprachige Minderheitenangehörige in Lettland und Estland die jeweilige Sprache nicht gut beherrschen, ist die Auswahl an Informationsquellen auf die russischen beschränkt, die oft die Sicht Moskaus „mitliefern“. Eine eigene Meinung zu bilden, ist dadurch für die Minderheitenangehörigen deutlich erschwert. Nationale Minderheiten bilden somit einen Spielball der Politik. Bestehen Interessensgegensätze zwischen den

Nachbarstaaten, tragen nationale Minderheiten die Spannungen auf der Alltagsebene aus und sind somit schlussendlich die Verlierer.

8. Bibliographie

BÜCHER:

Brubaker, Roger (1996): *Nationalism Reframed: Nationhood and the National Question in the New Europe*. Cambridge University Press

Garleff, Michael (2001): *Die baltischen Länder*. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet.

Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.): *Völkerrecht*. 3. Aufl. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag

Graudin, Andreas (1997): *Die Stellung der nationalen Minderheiten in den Verfassungen der baltischen Republiken und ihre einfachgesetzliche Umsetzung*. Frankfurt am Main: Peter Lang

Heckmann, Friedrich (1992): *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation*. Stuttgart: Enke

Kaubrys, Saulius (2002): *National Minorities in Lithuania*. Vilnius: Vaga

Misiunas, Romuald; Taagepera, Rein (1993): *The Baltic States. Years of Dependence 1940-1990*. Berkeley/Los Angeles: University of California Press

Pan, Christoph; Pfeil, Beate Sibylle (2006): *Minderheitenrechte in Europa*. Wien: Springer

Plasseraud, Yves (2006): *Mažumos: Tautinių ir etninių mažumų studijų įvadas*. Vilnius: Apostrofa

Tuchtenhagen, Ralph (2005): *Geschichte der baltischen Länder*. München: C.H. Beck

HOCHSCHULSCHRIFTEN:

Angst, Doris (2005): *Welche Minderheit? Von der fehlenden Definition der nationalen Minderheit zu einer dynamischen Auslegung im Rahmenübereinkommen des Europarates*. Diplomarbeit, Universität Bern

Bachhiesl, Christian (1995): *Minderheitenschutz in Europa am Beispiel der deutschen Minderheit in Polen*. Diplomarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz

AUFSÄTZE

Bamberger-Stemmann, Sabine (2007): *Staatsbürgerliche Loyalität und Minderheiten als transnationale Rechtsparadigmen im Europa der Zwischenkriegszeit*. In: Haslinger, Peter; Puttkammer von, Joachim (Hrsg.): *Staat, Loyalität und Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918-1941*. München: Oldenburg Wissenschaftsverlag, 209-236

Götz, Norbert u. a. (1998): *Ethnopolitik*. In: H. Graf & M. Kerner (Hrsg.): *Handbuch Baltikum heute* (S. 299 – 334). Berlin: Verlag Arno Spitz GmbH

Klavina, Sarna (1993): *Das Volk und die Sprache in Lettland am Scheideweg*. In: Ertelt-Vieth, Astrid (Hrsg.): *Sprache, Kultur, Identität – Selbst- und Fremdwahrnehmungen in Ost- und Westeuropa*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 197 ff.

Kymlicka, Will (2002): *Multiculturalism and Minority Rights: West and East*. *Journal on Ethnopolitics and minority Issues in Europe* 2002/4

Levits, Egil (1993): Die Ausländer- und Minderheitenpolitik der baltischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Zuwanderer aus der Sowjetunion. In: Johann Gottfried Herder Institut (Hrsg.) *Dokumentation Ostmitteleuropa (DokOst)* Bd. 18, Marburg/Lahn 1993

Thiele, Carmen (1999): *The Criterion of Citizenship for Minorities: The Example of Estonia*. European Center for Minority Issues, Report 5. Flensburg

Wolff, Stefan (2002): *Beyond Ethnic Politics in Eastern and Central Europe*. In: *Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe* 2002/4

Zaagman, Rob (1999): *Conflict Prevention in the Baltic States: The OSCE High Commissioner on National Minorities in Estonia, Latvia and Lithuania*. European Center for Minority Issues (ECMI): Flensburg

BERICHTE, STUDIEN UND DOKUMENTE:

Council of Europe (1950): *Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*.

Council of Europe (1995): Framework Convention for the Protection of National Minorities.

Council of Europe (1995): Explanatory Report to the Framework Convention for the Protection of National Minorities.

Council of Europe, Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities (2001): *Opinion on Estonia*.

Council of Europe (2000): Report *Submitted by the Russian Federation Pursuant to Art. 25, Paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities*

Darbo ir socialinių tyrimų institutas (2008): *Vyrų ir moterų, priklausančių tautinėms mažumoms, padėtis darbo rinkoje, tyrimo ataskaita*. Vilnius

Europäische Kommission (2004): *Euromosaik-Studie - Regional- und Minderheitensprachen – Länderbericht Estland*. Brüssel.
http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/et_de.pdf [Zugriff: 10.10.2009]

Europäische Kommission (2004): *Euromosaik-Studie - Regional- und Minderheitensprachen – Länderbericht Lettland*. Brüssel
http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/lat_de.pdf [Zugriff: 05.10.2009]

Europäische Kommission (2004): *Euromosaik-Studie - Regional- und Minderheitensprachen – Länderbericht Litauen*. Brüssel.
http://ec.europa.eu/education/languages/archive/languages/langmin/euromosaic/lith_de.pdf [Zugriff :01.10.2009]

Estonian Institute (1997): *Russian Communities in Estonia*.
http://www.einst.ee/factsheets/factsheets_uus_kuju/russian_communities_in_estonia.htm [Zugriff :10.3.2009]

Hazans, Michael (2005): *Coping with growth and emigration: Latvian labor market before and after EU accession*. <http://ssrn.com/abstract=971198> [Zugriff: 20.10.2009]

International Helsinki Federation for Human Rights (2000): Human Rights in the OSCE Region: The Balkans, the Caucasus, Europe, Central Asia and North America Report 2000 (Events 1999)

Klein, Andreas Michael (2009): *Kommunalwahl in Lettland*. 7.6. 2009.
http://www.kas.de/wf/doc/kas_16699-544-1-30.pdf [Zugriff: 25.9.2010]

Lietuvos statistikos departamentas (2002): Pranešimas spaudai. 17.10.2002. Nr. 5/02

Lindemann, Kristina (2009): *Ethnic Inequalities in Labour Market Entry in Estonia. The Changing Influence of Ethnicity and Language Proficiency on Labour Market Success*.
Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung

Schmidt, Carmen (2005): Minderheitenschutz im östlichen Europa. Lettland.
http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Estland,%20Lettland,%20Litauen/Lettland_Schmidt.pdf [Zugriff: 10.03.2009]

Schmidt, Carmen (2005): Minderheitenschutz im östlichen Europa. Litauen.
http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Estland,%20Lettland,%20Litauen/Litauen_Schmidt.pdf [Zugriff: 01.03.2009]

Schmidt, Carmen (2004): Minderheitenschutz im östlichen Europa. Estland.
http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Estland,%20Lettland,%20Litauen/Estland_Schmidt.pdf [Zugriff am 2.04.2009]

Schmidt, Carmen (2004): Minderheitenschutz im östlichen Europa. Russland.
http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Russland/Russland_Schmidt.pdf [Zugriff : am 25.11.2009]

United Nations Human Right Council (1994): General Comment No. 23: The rights of minorities (Art. 27)

U.S. Department of State (2008): Human Rights Report Estonia.
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/eur/119077.htm> [Zugriff: 22.01.2010]

INTERNET SEITEN:

Centre of the Study of Public Policy: <http://www.abdn.ac.uk/cspp/latelec.shtml>

Eesti Statistika: www.stat.ee

Estonian Ministry of Education and Research: www.hm.ee

Estonian National Electoral Committee: www.vvk.ee

Estonian Ministry of the Interior: www.siseministeerium.ee

Latvijas Institūts: www.li.lv

Latvijas Statistika: www.csb.gov.lv

Latvijas Republikas Arlietu ministrija (Außenministerium der Republik Lettland):
<http://www.am.gov.lv>

Latvijas Republikas Izglitības un Zinatnes ministrija (Ministerium für Bildung und
Wissenschaft der Republik Lettland): www.izm.gov.lv

Latvijas Republikas Saeima: www.saeima.lv

Lietuvos Respublikos Seimas : www.lrs.lt

Lietuvos Respublikos Vyriausybė (Regierung der Republik Litauen): www.lrv.lt

Tautinių mažumų departamentas (Department für nationale Minderheiten):
www.tmid.lt

Žydai Lietuvoje (Juden in Litauen): <http://litvakai.mch.mii.lt/Default.htm>

9. Anhang

9.1. Exkurs: Minderheitenpolitik in Russland

Da in der Arbeit die russischsprachige Minderheit im Baltikum besonders berücksichtigt worden ist, enthält dieser Anhang einen Umriss der Minderheitenrechte in der Russischen Föderation.

Im März 1992 wurde ein Föderationsvertrag mit russischen Bundesbehörden und 19 von 21 Republiken Russlands abgeschlossen. Bei den Republiken, welche diesen Vertrag nicht unterschrieben haben, handelt es sich um Tatarstan und Tschetschenien. In der Verfassung werden 89 Subjekte der Föderation genannt, zudem finden sich auf der örtlichen Ebene Körperschaften und lokale Selbstverwaltungen. Zu den Subjekten gehören: 1) geographisch definierte Gebietseinheiten, und zwar 49 Gebiete, 6 Gaue und als föderale Städte Moskau und St. Petersburg, 2) Gebietseinheiten, welche nach nationalen Kriterien gebildet wurden. Im Unterschied zu den territorialen Subjekten sind diese mit weitergehenden (Autonomie-)Rechten ausgestattet. Hierbei handelt es sich um 21 Republiken, 10 autonome Bezirke und das jüdische autonome Gebiet.¹⁰ Die Grenzziehung der Sowjetzeit bewirkte, dass in 21 der 32 autonomen Subjekte, die russische Bevölkerung die Mehrheit ausmacht. In nur 5 Republiken und zwei autonomen Bezirken stellt die Titularnation die Bevölkerungsmehrheit. Auch leben vielerorts große Teile einer Volksgruppe nicht in dem ihr zugeordneten autonomen Subjekt (vgl. Pfeil: 2006).

Der Minderheitenbegriff in der Russischen Föderation ist nicht klar definiert. Die Titularnationen der autonomen Subjekte gelten jedoch nicht als Minderheiten. Allerdings wird zwischen folgenden Minderheiten unterschieden: den sog. kleinen

¹⁰ Die 21 Republiken der Russischen Föderation sind: Adygeja, Altaj, Baschkortostan, Burjatien, Chakassien, Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Kalmykien, Karatschai-Tscherkession, Karelien, Komi, Marij El, Mordwinien, Nordossetien, Sache (Jakutien), Tatarstan, Tschetschenien, Tschuwaschien, Tuwa und Udmurtien. Bei den autonomen Bezirken handelt es sich um: A.B. der Aginer Burjaten, A.B. der Chanten und Mansen, A.B. der Ewenken, A.B. der Jamal-Nenzen, A.B. der Komi-Permjaken, A.B. der Korjaken, A.B. der Nenzen, Taymirisches A.B., A.B. der Tschuktschen, A.B. der Ust-Ordinsker Burjaten.

indigenen Völkern und den ethnischen Gemeinschaften. Die ethnischen Gemeinschaften gliedern sich in zwei Unterkategorien: diejenigen mit einem konnationalem Staat und diejenigen ohne einen eigenen Staat.

Bei den Parlamentswahlen 2003 reichten für keine der russischen Parteien die Stimmen aus, um ein Mandat zu erhalten. Jedoch wurden Vertreter der russischen Minderheit über andere Parteien ins Parlament gewählt. 6 von ihnen bildeten eine Arbeitsgruppe für Anliegen der Minderheiten (Pan: 2006).

Schul- und Bildungswesen

Die Russische Föderation garantiert allen Völkern das Recht, Voraussetzungen für das Erlernen der Muttersprache zu schaffen (Art. 68 Abs. 3 Verf.). Es besteht die Privatschulfreiheit (Art. 11 Abs. 1 Gesetz über die Bildung) sowie das Recht für „national-kulturelle Autonomien“ eigene Bildungseinrichtungen zu gründen (Art. 4 Kulturautonomiegesezt), welches tatsächlich kaum genutzt wird.¹¹ Das Recht für Jedermann auf die freie Wahl der Unterrichtssprache ist in der Verfassung festgeschrieben (Art. 26 Verf.). Das Bürgerrecht auf Bildung wird von den Bundesgesetzen auf die grundlegende allgemeine Bildung beschränkt sowie auf die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten im Bildungssystem (Art. 10 Kulturautonomiegesezt, Art. 9 Abs 2 SprG, Art 6 Abs. 2 Bildungsgesezt). Der Staat ist jedoch verpflichtet entweder entsprechende Bildungseinrichtungen oder Klassen und/oder Gruppen zu schaffen um dieses Recht zu verwirklichen (Art. 9 Abs. 2 SprG, Art. 6 Abs. 2 Bildungsgesezt). Dem Kulturautonomiegesezt nach sollte ein vertiefter Unterricht von Sprache, Kultur und Geschichte in der Sprache der Minderheiten angeboten werden sowie ergänzende Bildungseinrichtungen, z. B. in Form von Sonntagsschulen (Art. 12 Kulturautonomiegesezt). Laut Schmidt reduziert sich das „Recht“ auf Unterricht in der Minderheitensprache dadurch nur auf einen Anspruch auf die Förderung auf Unterrichtung der Minderheitensprache (vgl. Schmidt 2004: 38). Dasselbe gelte für die Angehörigen kleiner Völker und ethnischer Gruppen und die

¹¹ Näheres dazu: siehe Schmidt 2004b: 174 ff sowie Russia Report 2000:14f

Bürger, welche außerhalb des eigenen Subjekts oder ohne Subjekt leben. Ihnen obliegt nur ein sehr allgemeiner Anspruch auf Förderung (Art. 9 Abs. 5 SprG). Jedoch sollte die Unterstützung unabhängig von der Zahl der Minderheitenangehörigen erfolgen und sich nach dem Bedürfnis der Minderheitenangehörigen richten. Der Staat kann aber eine Förderung durch „Organisationen verschiedener Formen der Erziehung und Unterrichtung in der Muttersprache“ erfüllen – und somit besteht dann grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Unterricht in der Muttersprache (Pfeil: 2006).

Die Republiken sind ermächtigt die Unterrichtung ihrer Staatssprachen und die der anderen Sprachen zu regeln (Art. 10 Abs. 3 Bildungsgesetz). Abgesehen von Tatarstan, welche den Unterricht in Tatarstan und Russisch garantiert (Art. 8 Abs. 1 und Art. 56, Abs. 2 Verf.), beschränken sich die anderen Republiken auf die Gewähr der Föderation.

Die überwiegende Mehrheit nicht russischer Kinder besucht Schulen mit russischem Unterricht. Die Assimilierung ist sehr weit fortgeschritten, besonders betroffen sind davon finno-ugrische Minderheiten. Auch die Völker des Nordens sind fast komplett assimiliert. In der Russischen Föderation sind lediglich die Völker des Nördlichen Kaukasus von der Assimilierung weniger betroffen: dort gebrauchen 75-90 % die Sprache der jeweiligen Minderheit zu Hause.¹²

Sprachgebrauch

Staatssprache ist auf dem Territorium der Russischen Föderation das Russische. Den Republiken ist es erlaubt zusätzlich zum Russischen ihre eigenen Staatssprachen festzulegen (Art. 68 Abs. 2 Verf.).

Für die anderen Subjekte gilt (Art. 3 Abs. 3 SprG): ihnen obliegt die freie Wahl bei der Regelung der Umgangs- und der Unterrichtssprache. Für Siedlungsgebiete, welche sich außerhalb des eigenen Subjekts befinden oder ohne eigenes Subjekt leben, besteht die Möglichkeit ihre eigene Sprache in offiziellen Bereichen zu verwenden. Dieser

¹² Näheres dazu: siehe Schmidt 2004: 39

Möglichkeit hat sich bisher nur die Republik Sacha bedient. Dort sind in den Siedlungsgebieten der kleinen Völker neben Russisch und Sacha auch deren Sprachen im offiziellen Verkehr zugelassen. Weiterhin können Bürger der Russischen Föderation Vorschläge, Erklärungen, Beschwerden bei den Organen, Unternehmen, Institutionen sowie Organisationen der Russischen Föderation in ihrer Muttersprache oder einer anderen ihnen bekannten Sprache einreichen. Die Antwort sollte möglichst in der Eingabesprache erfolgen, ansonsten wird diese in Staatssprache erteilt. Der Europarat kritisiert, dass in Russland weitergehende Rechte auf Gebrauch von Minderheitensprachen im Behördenverkehr fehlen (vgl. Pfeil: 2006).

Die Gerichtsverfahren finden in der Staatssprache statt. In den Republiken ist es für bestimmte Ebenen möglich die dortige Amtssprache zu verwenden. Wenn ein Beteiligter die Verfahrenssprache nicht beherrscht, steht ihm das Recht auf Gebrauch der Muttersprache oder einer anderen Sprache zu (Art. 18 Abs. 3 SprG) sowie Unterstützung durch einen Dolmetscher. Dasselbe gilt für Verhaftete. Tatsächlich werden laut Russia Report 2000 kaum Dolmetscher hinzugezogen (vgl. Russia Report 2000).

Politische Mitwirkung

In der Russischen Föderation gibt es kein politisches Vertretungsrecht für Volksgruppen. Die Gründung von Parteien ist aufgrund rassischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit verboten (Extremistengesetz 2002). Das Parteiengesetz von 2001 legt fest, dass nur Organisationen mit mindestens 10 000 Mitgliedern, welche in der Mehrheit der 89 Föderationssubjekte Vertretungen mit jeweils mindestens 100 Mitgliedern haben, den Status einer Partei erlangen können. Auf ethnischer Basis eine Partei zu gründen ist hiernach unmöglich.

Minderheiten können lediglich in allgemeinen Parteien durch Vertreter in den zwei Kammern des Bundesparlaments (sog. Bundesversammlung) repräsentiert werden. Zwar gibt es den Föderationsrat, der als Vertretungskammer der Titularnationen

autonomer Subjekte gedacht ist. Der Föderationsrat setzt sich aus zwei Abgeordneten pro Subjekt zusammen und zwar aus je einem Vertreter der Legislative und einem Vertreter der Exekutive (Art. 95 Abs. 2 Verf.). Demnach entfallen von 178 Mandaten 64 auf die nationalen Gebietseinheiten. Allerdings verfügen hier die Titularnationen in den meisten Fällen nur über relative Mehrheiten. Ihre Vertreter sind nahezu immer auf die Unterstützung durch die russischen Regionen angewiesen. Bei dem Föderationsrat handelt es sich nicht um ein Gremium, welches den nationalen Minderheiten dienlich sein soll, sondern um eine regionale Interessenvertretung. Der Föderationsrat besitzt die Kompetenz bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Jedoch erfolgte im Jahr 2000 eine Änderung der Besatzungsmodalitäten. Jetzt kommen nur noch unbedeutende Vertreter der Subjekte als Abgeordnete in Frage. Das führt zur Entmachtung des Föderationsrats (vgl. Schmidt 2004: 48).

Die institutionellen Vorkehrungen, die es zum Schutz der Minderheitenrechte gibt sind so schwach, dass sie auf der Föderationsebene keine Auswirkungen zeigen.¹³

¹³ Siehe dazu: Pfeil 2006: 432 ff

9.2. Zusammenfassung

Die Diplomarbeit behandelt rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Minderheiten im Baltikum unter besonderer Berücksichtigung der russischsprachigen Bevölkerung. Für Aufregung sorgte vor dem EU-Beitritt die große Zahl der Nicht-Bürger in Lettland und Estland, die von einigen Berufen und bestimmten politischen Rechten ausgeschlossen sind. Da die Zahl der Einbürgerungen vor und kurz nach dem EU-Beitritt sehr stark gestiegen ist, sind kritische Stimmen nach dem EU-Beitritt erstmal abgeklungen. Gelegentlich wurden die baltischen Staaten aufgrund ihrer Integrationsbemühungen seitdem sogar gelobt.

Die zentrale Frage ist, ob die Integration der nationalen Minderheiten seit der Unabhängigkeit im Baltikum voranschreitet und ob rechtliche und politische Rahmenbedingungen zur dieser Integration gegeben sind. In dieser Arbeit wurden nach der Darstellung der Ereignisse in der jüngeren Geschichte der baltischen Staaten und der Minderheitenpolitik der Zwischenkriegszeit, die Staatsbürgerschaftsregelungen zwischen Litauen, Lettland und Estland, sowie die Bereiche Minderheitenschutz, Bildung, Sprachgebrauch, politische Mitwirkung und Arbeitsmarkt in den baltischen Ländern miteinander verglichen und analysiert.

Die demographische Struktur betreffend, stehen die baltischen Staaten nach dem 20. Jahrhundert vor unterschiedlichsten und einzigartigen Herausforderungen. Lettland und Estland, einst Staaten mit relativ homogener Bevölkerungsstruktur, haben heute eine ziemlich heterogene Bevölkerung: in Lettland machen nationale Minderheiten knapp 42% aus, in Estland knapp 38 %. Alleine Litauen war vor der langen Zeit der Okkupation heterogener, als es heute der Fall ist, aber auch dort stellen Minderheitenangehörige etwa 17 % der Gesamtbevölkerung.

Die Situation der Minderheiten im Baltikum kann man keineswegs als schlecht bezeichnen. Im internationalen Vergleich haben sie im Baltikum sogar bessere Möglichkeiten, z.B. das Schulwesen betreffend. Jedoch wird das Positive von den Konflikten mit der russischsprachigen Minderheit in Lettland und Estland bezüglich der

Staatsbürgerschaftsregelungen überschattet. Die Kritik wäre gerechtfertigt, wenn kein Recht zum Erwerb der Staatsbürgerschaft bestünde. Es steht den Zuwanderern aus der Sowjetunion sowie deren Nachkommen aber frei, einen Antrag auf Staatsbürgerschaft zu stellen, sie sind lediglich vom automatischen Erwerb ausgeschlossen.

In Litauen geht die Integration der russischsprachigen Minderheit schneller und leichter voran als in Lettland und Estland, was aber nicht verwunderlich ist, da die russischsprachige Minderheit dort nur 6,7 % der Gesamtbevölkerung ausmacht. Es ist nicht gerechtfertigt von Lettland und Estland dasselbe zu erwarten, wo die russischsprachige Minderheit 29,6 % und 25,8 % der Gesamtbevölkerung stellt, und Litauen als das Musterland für Integration anzuführen.

Noch besteht aber im Baltikum eine Parallelgesellschaft. Eines der Haupthindernisse für eine erfolgreiche Integration sind die fehlenden Kenntnisse in litauischer bzw. lettischer oder estnischer Sprache. Die Reformen im Bereich der Bildung in Lettland und Estland zielen darauf ab die Sprachkenntnisse durch bilingualen Unterricht ab der 10. Schulstufe zu verbessern, da sie immer notwendiger auf dem Arbeitsmarkt werden. Von einem Teil der russischsprachigen Bevölkerung werden sie jedoch als Assimilierungsversuch gedeutet.

Schlussendlich wird die Integration der russischsprachigen (in Litauen auch der polnischsprachigen) Minderheit nicht primär durch rechtliche Bedingungen erschwert, sondern durch die Emotionalisierung des Themas. Man muss sich bewusst sein, dass alleine durch entsprechende Gesetze das bestehende Verhältnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den Minderheitenangehörigen, sowie dem Verhältnis zwischen den Minderheitenangehörigen und dem Staat, nicht verändert werden kann. In Anbetracht dessen, dass die Problematik im Kontext der Sowjetisierung sowie der wieder gewonnenen und neu zu definierenden nationalen Identität betrachtet werden kann, braucht man letztlich auch Zeit.

9.3. Abstract

This thesis is treating with the legal and political frame – conditions of the minorities living in the Baltics. A special emphasis is laid on the Russian population. Before entering the EU the high number of inhabitants without citizen right in Latvia and Estonia was causing astonishment. Not being entitled to citizenship excluded them from some professions as well as from certain political rights. As legal naturalization of these minorities raised after entering the EU, critical voices faded away. Due to its efforts concerning Integration the Baltics earned some praise.

The central question is whether the integration of minorities is going awards since the Declaration of independence of the Baltics. Emphasis is laid on whether legal and political ground has been established for the integration. As introduction the modern history of the Baltics is being explained. In the course of this work the legal basis of the citizenship in Lithuania, Latvia and Estonia is examined, further the manifold fields of protection of minorities, education, use of language, political self-determination and the labour market in the Baltics is scrutinised and compared.

Regarding the demographical structure, the Baltics are going to meet many and after all specific challenges in the 21. century. Latvia and Estonia, whose inhabitants were before relatively homogene, now are home to a heterogene society: in Latvia the national minorities are approx. 42 % and in Estonia approx. 38 %. Only Lithuania was more heterogene before the occupation than it is today: still the minorities raise up to 17 % of the population.

The living conditions of the minorities in the Baltics are good. In an international comparison they meet better possibilities there. An example would be the educational system. These positive aspects tend to be neglected because at the conflict of the Russian minorities in Latvia and Estonia concerning the legal rules for citizenship. Critic could be justified if no right at all to become a citizen at the respective state would exist.

But it is up to the choice of the emigrants of the former Soviet-Union to ask for the citizenship. Actually they are only excluded from the automatic obtaining of a respective passport.

In Lithuania the integration of the Russian minority is developing quicker than in Latvia and Estonia. This might be because the Russian minority only counts for 6,7 % of the population. It would not be justified to use Lithuania as a role-model and expect the same from Latvia and Estonia. There the Russian minority counts for 29,6 % respectively 25,8 % of the population.

Still, in the Baltics a Parallel-Society is reality. The lack of language skills is one of the main obstacles. As language skills are highly demanded on the labour market reforms in Latvia and Estonia tend towards a bilingual school system. Some parts of the Russian minority see these efforts as an attempt for assimilation.

Finally, the integration of the Russian minority (in Lithuania the Polish as well) is rather impeded by the emotion of the respective people than the legal background. It is not just a legal framework that brings persons together but rather the interpersonal relationships. As modern history is set between the poles of sovietisation and regained Sovereignty there is a lot of tension in the present time. What might be needed to overcome the divergence is time.

9.4. Curriculum Vitae

Name: Ula Marija Lazauskaite

Geboren am: 02.04.1984 Vilnius/Litauen

Kontakt: ula.lazauskaite@yahoo.de

Bildungsweg:

10.2004 – 04.2010 Diplomstudium Internationale Entwicklung an der Universität
Wien

05.2009 Abschluss der Ausbildung zur Diplomschauspielerin

03.2007 – 01.2009 Assistentin der Attaché für Nuklearenergie an der Ständigen
Vertretung der Republik Litauen zu den Internationalen
Organisationen in Wien

06.2003 Abitur am Theodolinden-Gymnasium in München, Deutschland